

VOLKSKAMMER

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

10. Wahlperiode

- 23. Tagung -

Donnerstag, den 12. Juli 1990

(Stenografische Niederschrift)

Beginn der Tagung: 10.09 Uhr

Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl	S.951
Lehment (Die Liberalen) - Antrag zur Tagesordnung	S.951
Poppe (Bündnis 90/Grüne)	S.951
Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl	S.951

Beschluß

Die Volkskammer lehnt mit Mehrheit die Verkürzung der Tagesordnung ab

S.951

1. Fragestunde	S.951
(Drucksache Nr. 132)	
Frau Wegener (PDS)	S.952
Prof. Dr. Kauffold, Parlamentarischer Staatssekretär im Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft	S.952
Dr. Schumann (PDS)	S.953
Prof. Dr. Kauffold, Parlamentarischer Staatssekretär	S.953
Bernd Meier (PDS)	S.953
Prof. Dr. Kauffold, Parlamentarischer Staatssekretär	S.953
Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl	S.954
Dr. Möbus (CDU/DA)	S.954
Prof. Dr. Kleditzsch, Minister für Gesundheitswesen	S.954
Dr. Glück (PDS)	S.954
Dr. Pohl, Minister für Wirtschaft	S.954
Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl	S.955

2. Aktuelle Stunde

„Beibehaltung der Fristenregelung, verbunden mit umfassender Aufklärung und Beratung“ (Antrag der Fraktion der PDS)	S.955
Frau Zschoche für die Fraktion der PDS	S.955
Berend (CDU/DA)	S.956
Frau Brudlewsky (CDU/DA)	S.956
Dr. von Essen (CDU/DA)	S.957
Frau Landgraf für die Fraktion der DSU	S.957
Frau Deneke (PDS)	S.957
Frau Dr. Enkelmann (PDS)	S.957
Frau Barbe (SPD)	S.958
Frau Dr. Lucyga (SPD)	S.958
Frau Dr. Fischer (PDS)	S.958
Dr. Elmer (SPD)	S.958
Dr. Wöstenberg für die Fraktion Die Liberalen ..	S.958
Frau Barbe (SPD)	S.959
Frau Förtsch (PDS)	S.959
Frau Brudlewsky (CDU/DA)	S.960
Frau Birthler für die Fraktion Bündnis 90/Grüne ..	S.960
Frau Bencze für die Fraktion DBD/DFD	S.961
Dr. Fischer für die Fraktion CDU/DA	S.961
Frau Barbe (SPD)	S.962
Frau Brudlewsky (CDU/DA)	S.962
Frau Zschoche (PDS)	S.962

Frau Sept-Hubrich für die Fraktion der SPD	S.962
Berend (CDU/DA)	S.963
Frau Nolte (CDU/DA)	S.963
Frau Dr. Schmidt, Minister für Familie und Frauen ..	S.964
Frau Barbe (SPD)	S.965
Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl	S.965

3. Antrag des Ministerrates

Gesetz zur Errichtung der Strukturen eines neuen Kinder- und Jugendhilferechts (Jugendhilfeorganisationsgesetz) - 1. Lesung	S.965
(Drucksache Nr. 128)	

verbunden mit

4. Antrag des Ausschusses für Jugend und Sport betreffend Rechtsvorschriften für Normal- und Spezialkinderheime sowie Jugendwerkhöfe und Durchgangsheime - 1. Lesung	S.965
(Drucksache Nr. 129)	
Frau Schubert, Minister für Jugend und Sport ..	S.965
Dietrich, Berichterstatter des Ausschusses für Jugend und Sport	S.966
Stellvertreter der Präsidentin Helm	S.967
Dr. Gottschall für die Fraktion der DSU	S.968
Dr. Wöstenberg für die Fraktion Die Liberalen ..	S.969
Pietsch für die Fraktion Bündnis 90/Grüne	S.969
Frau Bencze für die Fraktion DBD/DFD	S.970
Reimann für die Fraktion CDU/DA	S.970
Frau Dr. Kuppe für die Fraktion der SPD	S.971
Frau Jentsch für die Fraktion der PDS	S.972
Dr. Fiedler (CDU/DA)	S.973
Frau Glase (CDU/DA)	S.973
Frau Barbe (SPD)	S.973
Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner	S.973
Stellvertreter der Präsidentin Helm	S.973

Beschluß

Die Volkskammer überweist mit Mehrheit den Antrag des Ministerrates, verzeichnet in Drucksache Nr. 128, in den Ausschuß für Jugend und Sport federführend, in die Ausschüsse für Bildung, Familie und Frauen sowie zusätzlich in die Ausschüsse für Wirtschaftliche Zusammenarbeit, für Arbeit und Soziales und für Gesundheitswesen

S.973

Beschluß

Die Volkskammer überweist einstimmig den Antrag des Ausschusses für Jugend und Sport, verzeichnet in der Drucksache Nr. 129, in den Ausschuß für Jugend und Sport federführend, in die Ausschüsse für Bildung, für Arbeit und Soziales, Familie und Frauen sowie mit Mehrheit zusätzlich in die Ausschüsse für Gesundheitswesen und Wirtschaftliche Zusammenarbeit

S.973

Mittagspause

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner S.973

5. **Antrag des Ausschusses für Wahlprüfung, Geschäftsordnung, Immunität**
Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 31. Mai 1990 über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik - 1. Lesung S.973
(Drucksache Nr. 130)
Dr. Essler, Berichterstatter des Ausschusses Wahlprüfung, Geschäftsordnung, Immunität S.973
Schwarz für die Fraktion der DSU S.974
Poppe (Bündnis 90/Grüne) S.975
Dr. Essler (CDU/DA) S.975
Natzius (SPD) S.975
Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner S.975

Beschluß

Die Volkskammer beschließt mit Mehrheit, den Antrag des Ausschusses für Wahlprüfung, Geschäftsordnung, Immunität, verzeichnet in der Drucksache Nr. 130, an den Rechtsausschuß federführend und den Ausschuß für Wahlprüfung, Geschäftsordnung, Immunität zu überweisen. Der Antrag auf Überweisung an den Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform wird mit Mehrheit abgelehnt S.975
Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner S.975

6. **Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Geschäftsordnung, Immunität**
Geschäftsordnung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik S.976
(Drucksache Nr. 115 und 115a)
Dr. Douffet, Berichterstatter des Ausschusses für Wahlprüfung, Geschäftsordnung, Immunität S.976
Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner S.976

Beschluß

Die Volkskammer beschließt mit Mehrheit die Geschäftsordnung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, verzeichnet in der Drucksache Nr. 115 und 115 a S.976

7. **Antrag der Fraktion CDU/DA**
Beschluß der Volkskammer zur Einrichtung des Amtes eines Zivildienstbeauftragten im Ministerium für Jugend und Sport - 1. Lesung S.976
(Drucksache Nr. 138)
Frau Nolte für die Fraktion CDU/DA S.976
Frau BIRTHLER (Bündnis 90/Grüne) S.977
Holz für die Fraktion DBD/DFD S.977
Frau Morgenstern (SPD) S.977
Dr. Meisel für die Fraktion Bündnis 90/Grüne S.977
Frau BIRTHLER (Bündnis 90/Grüne) S.980
Jelen (CDU/DA) S.980
Sorge für die Fraktion der SPD S.981
Dr. Seifert für die Fraktion der PDS S.981
Glase (CDU/DA) S.982
Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner S.982

Beschluß

Die Volkskammer überweist mit Mehrheit den Antrag der Fraktion CDU/DA, verzeichnet in Drucksache Nr. 138, in den Ausschuß für Jugend und Sport federführend, für Abrüstung und Verteidigung, für Arbeit und Soziales sowie zusätzlich an den Ausschuß für Wirtschaftliche Zusammenarbeit S.982

8. **Beschlußempfehlung des Wirtschaftsausschusses**
Gesetz über die Inkraftsetzung des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks - Handwerksordnung - der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik - 2. Lesung S.982
(Drucksache Nr. 96 a)
Creter, Berichterstatter des Wirtschaftsausschusses S.982
Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner S.982

Beschluß

Die Volkskammer beschließt mit Mehrheit das Gesetz über die Inkraftsetzung des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks - Handwerksordnung - der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik, verzeichnet in Drucksache Nr. 96 a S.982

9. **Beschlußempfehlung des Ausschusses für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft**
Gesetz über die Inkraftsetzung des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz) der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik - 2. Lesung S.982
(Drucksache Nr. 95 a)
Dr. Gomolka, Berichterstatter des Ausschusses für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft . S.982
Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner S.983

Beschluß

Die Volkskammer beschließt mit Mehrheit das Gesetz über die Inkraftsetzung des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz) der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik, verzeichnet in Drucksache Nr. 95 a S.983

10. **Antrag des Ministerrates**
Gesetz über die Gewährleistung von Belegungsrechten im Wohnungswesen - 1. Lesung S.983
(Drucksache Nr. 127)
Glötzbach, Staatssekretär im Ministerium für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft S.983
Stempell (CDU/DA) S.983
Dr. Goepel für die Fraktion DBD/DFD S.984
Rau für die Fraktion CDU/DA S.984
Voigtländer für die Fraktion der SPD S.985
Dr. Kober für die Fraktion der PDS S.985
Dott für die Fraktion der DSU S.986
Dr. Kober (PDS) S.987
Von Ryssel für die Fraktion Die Liberalen S.987
Frau Grabe für die Fraktion Bündnis 90/Grüne .. S.987
Stellvertreter der Präsidentin Helm S.988

Beschluß

Die Volkskammer überweist mit Mehrheit den Antrag des Ministerrates, verzeichnet in Drucksache Nr. 127, in den Ausschuß für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft federführend, in den Wirtschaftsausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Soziales, zusätzlich in den Rechtsausschuß und lehnt die Rückverweisung an den Ministerrat ab S.988

11. **Antrag der Fraktion der PDS**
Gesetz zum Schutz und zur Förderung des sorbischen Volkes (Nationalitätengesetz) - 1. Lesung .. S.988
(Drucksache Nr. 131)
Groß für die Fraktion der PDS S.988
Schmuhl (CDU/DA) S.989
Anys für die Fraktion der DSU S.990
Dr. Gleisberg für die Fraktion Die Liberalen S.990
Höpcke (PDS) S.991
Weiß für die Fraktion Bündnis 90/Grüne S.991
Frau Schubert (PDS) S.992
Zschornack für die Fraktion DBD/DFD S.992
Frau Michalk für die Fraktion CDU/DA S.993
Dr. Kunkel für die Fraktion der SPD S.994
Frau Schubert (PDS) S.994
Stellvertreter der Präsidentin Helm S.994

Beschluß

Die Volkskammer überweist einstimmig den Antrag der PDS, verzeichnet in Drucksache Nr. 131, an den Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform federführend, an den Innenausschuß, die Ausschüsse für Kultur und für Bildung sowie zusätzlich mehr-

heitlich an die Ausschüsse Deutsche Einheit und für
Presse und Medien S.994
Dr. Meisel (Bündnis 90/Grüne) S.995

Die 24. Tagung der Volkskammer der DDR findet am
Freitag, dem 13. Juli 1990, 08.00 Uhr, statt.

Ende der Tagung: 17.20 Uhr

Anlagen 1-18 S.995

Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:

Meine Damen und Herren! Die 23. Tagung der Volkskammer
ist eröffnet.

Wir begrüßen ganz herzlich die Vertreter des Diplomatischen
Korps sowie die an unserer Tagung teilnehmenden in- und aus-
ländischen Gäste.

Meine Damen und Herren! Wir haben heute ein Geburtstags-
kind unter uns. Ich gratuliere ganz herzlich zum Geburtstag der
Abgeordneten Frau Susanne Jaffke von der Fraktion CDU/DA.

(Beifall)

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, möchte ich Ihnen
mitteilen, daß der Haushaltsausschuß um 10.00 Uhr in der 3. Eta-
ge Platzseite, Konferenzraum 1, tagt.

Haben Sie eine Anfrage zur Geschäftsordnung?

(Anfrage von der PDS: Ich habe eine Anfrage an die Regie-
rung.)

Tut mir leid, die können Sie nachher stellen. Jetzt verlese ich
erst einmal die Tagesordnung. - Hier ist ein Antrag zur Ge-
schäftsordnung.

(Lehment, Die Liberalen: Ich möchte Sie darauf hinweisen,
daß wir noch ein zweites Geburtstagskind haben,

(Heiterkeit)

Herrn Thietz von der Fraktion der Liberalen.)

Dann möchte ich hiermit - das lag mir nicht vor, das eine Ge-
burtstagskind lag mir vor -

(große Heiterkeit und Beifall)

ich möchte allen Geburtstagskindern ganz herzlich zum Ge-
burtstag gratulieren, ihnen alles Gute und Gesundheit wün-
schen.

(Beifall)

Ein Antrag zur Geschäftsordnung!

Lehment (Die Liberalen):

Die Fraktion der Liberalen stellt den Antrag, den Tagesord-
nungspunkt 6 - Geschäftsordnung der Volkskammer - auf näch-
ste Woche zu verlegen, um den Abgeordneten noch etwas mehr
Zeit zu geben, die Geschäftsordnung durchzuarbeiten.

Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:

Herr Abgeordneter Lehment, ich werde erst die Tagesord-
nung verlesen. Wir werden dann darüber abstimmen.

Die Tagesordnung liegt Ihnen vor. Nach der Fragestunde und
der Aktuellen Stunde zum Thema „Fristenregelung“ werden im

Plenum folgende Punkte behandelt: Gesetz zur Errichtung der
Strukturen eines neuen Kinder- und Jugendhilferechts in 1. Le-
sung, Rechtsvorschriften für Normal- und Spezialkinderheime
sowie Jugendwerkhöfe und Durchgangsheime in 1. Lesung, Ge-
setz zur Änderung des Gesetzes vom 31. Mai 1990 über die
Rechtsverhältnisse der Abgeordneten der Volkskammer der
Deutschen Demokratischen Republik in 1. Lesung, Geschäfts-
ordnung der Volkskammer, Beschluß der Volkskammer zur Ein-
richtung des Amtes eines Zivildienstbeauftragten im Ministe-
rium für Jugend und Sport in 1. Lesung, die Handwerksordnung
in 2. Lesung, das Schornsteinfegergesetz in 2. Lesung, das Ge-
setz über die Gewährleistung von Belegungsrechten im Woh-
nungswesen in 1. Lesung, das Gesetz zum Schutz und zur Förde-
rung des sorbischen Volkes in 1. Lesung.

Es liegt ein Antrag zur Geschäftsordnung vor, den Tagesord-
nungspunkt 6 von der Tagesordnung abzusetzen. In der Begrün-
dung wird gesagt, der Tagesordnungspunkt möchte deshalb
heute abgesetzt werden, um den Fraktionen weitere Zeit zur Be-
arbeitung einzuräumen. Gibt es dazu Meinungsäußerungen? -
Ja, bitte!

Poppe (Bündnis 90/Grüne):

Wir sind der Meinung, daß es höchste Zeit ist, die Geschäfts-
ordnung zu verabschieden. Es war für die Fraktionen seit der
endgültigen Fertigstellung durch den zuständigen Ausschuß
mindestens eine Woche Zeit, und es gab Gelegenheit, bis Mitt-
woch früh in diesen Ausschuß Änderungswünsche einzubringen.
Alle Fraktionen hatten die Möglichkeit, diese Gelegenheit
wahrzunehmen, und ich denke, es ist genug Zeit gewesen, dar-
über zu befinden.

(Beifall bei Bündnis 90/Grüne, bei SPD und PDS)

Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:

Gibt es weitere Meinungen? - Das ist nicht der Fall. Dann
möchte ich über diesen Antrag abstimmen.

Wer dafür ist, daß der Tagesordnungspunkt 6 von der Tages-
ordnung abgesetzt wird, den bitte ich um das Handzeichen. -
Danke. Gegenprobe? - Es tut mir leid, das ist von hier oben nicht
ersichtlich, wie die Stimmenmehrheit ist.

(Zuruf von der SPD: Zwei Drittel!)

Ich bitte die Schriftführer, nach vorn zu kommen und die Stim-
men auszuzählen. Absetzen von der Tagesordnung bedarf nicht
der Zweidrittelmehrheit.

Ich frage nochmals: Wer dafür ist, daß der Tagesordnungs-
punkt 6 abgesetzt wird, den bitte ich um das Handzeichen.

(Große Heiterkeit)

Wer ist dagegen? - Damit brauchen wir nicht mehr auszuzäh-
len. Jetzt haben wir weit mehr als zwei Drittel.

Meine Damen und Herren! Ich rufe den Tagesordnungs-
punkt 1 auf, die Fragestunde.

Fragestunde (Drucksache Nr. 132)

Folgende Fragen sind gestrichen worden bzw. werden schrift-
lich beantwortet: 1, 4, 6 und 9.

Wir kommen zum Geschäftsbereich des Ministers für Ernäh-
rung, Land- und Forstwirtschaft. Ich bitte die Abgeordnete Sol-
weig Wegener von der PDS-Fraktion, ihre Frage zu stellen.

(Zuruf von der PDS-Fraktion: Frau Präsidentin, ich muß Sie
darauf hinweisen, daß die Frage 7 gestern vom Präsidium auch
von der Tagesordnung gestrichen worden ist.)

Das ist richtig. Wir haben diese Frage 7 in den Tagesordnungspunkt 2 eingeordnet.

Frau Wegener (PDS):

Meine Frage an den Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft: Handelt es sich bei dem vorgesehenen Agrarhaushalt für das 2. Halbjahr 1990 und für das Jahr 1991 wirklich nur um einen sehr angespannten Finanzrahmen - wie Sie in der Volkskammer ausführten -, oder ist die Schwelle zwischen hohem Anpassungsdruck und ökonomischem Ruinierungskonzept der DDR-Landwirtschaft bereits überschritten? Sie wissen sehr genau, daß jede Verhandlungsrunde in Bonn Kürzungen der Mittel im Agrarbereich brachte. Allein in unserem Ausschuß wurden durch Vertreter Ihres Ministeriums innerhalb von vier Wochen zwei Finanzrahmen unterbreitet, von denen der letzte um 1,263 Mrd. DM kleiner ausfällt. Ich bitte um eine nüchterne Einschätzung der Lage und der daraus resultierenden Schlußfolgerungen der Regierung.

Prof. Dr. Kauffold, Parlamentarischer Staatssekretär im Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft:

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Die heute zu unserem Ressort gestellten Fragen beantworte ich in Vertretung des Ministers. Ich darf zunächst eine Vorbemerkung zu dieser Frage machen und feststellen, daß die aktuelle Situation in der Landwirtschaft sehr ernst ist. Diese ernste Situation trifft sicher die gesamte Volkswirtschaft, aber im Agrarbereich müssen diese Probleme natürlich zuerst deutlich werden, weil es sich hier um sensible Produkte und sensible Prozesse handelt und weil die Bewirtschaftung nicht ohne gesamtgesellschaftliche Folgen ausgesetzt werden kann. Darauf weisen wir immer wieder hin.

In der gegenwärtigen Situation sind also realistische Einschätzungen gefragt, und es ist fraktionsübergreifendes solidarisches Handeln gefragt. Das geschieht seit der Existenz dieser Regierung und dieses Hohen Hauses im Zusammenwirken zwischen Landwirtschaftsausschuß und Regierung.

Ich betrachte diese Zusammenarbeit als beispielhaft. Gefragt sind aber nicht Informationen und Anfragen im Interesse parteipolitischer Profilierung - weder zu optimistische, wie man gelegentlich hört, noch provokante. Die heutigen Anfragen kommen ausschließlich von der PDS. Bei der Beantwortung wäre es sicher notwendig, auf die Bezüge zwischen der derzeitigen Situation und der Agrarpolitik ihrer Vorgängerpartei einzugehen,

(Beifall bei SPD und CDU/DA)

weil sich das Bild in der Öffentlichkeit verwischt. Ich habe hier keine Zeit dazu, Sie wollen mir das bitte zugute halten.

Unsere Hauptaufgabe besteht jetzt darin: 1. die ins Stocken geratene Bewegung der Produkte und Waren wieder herzustellen und 2. Zeit für die Anpassung und Umstrukturierung der Betriebe zu gewinnen. Mehr Zeit, als es derzeit den Anschein hat und sehr klar durchzusetzen, daß die Anpassungsperiode, bis EG-konforme Bedingungen hergestellt sind, nicht in einem halben, dreiviertel oder einem Jahr abzuschließen ist. Da müssen wir bei unseren Partnern noch sehr viel Verständnis herbeiführen.

Die Überwindung der derzeitigen Situation bedeutet Initiative auf allen Seiten, und die Überwindung kostet Geld. Die Überwindung kostet mehr Geld, als wir derzeit haben, das haben hier eigentlich alle Fraktionen festgestellt. Nach unseren Berechnungen führt die Umstellung der Landwirtschaft auf die Erfordernisse der Marktwirtschaft zu einer Verringerung der Nettowert-Abschöpfung auf etwa 4 Mrd. M für das Wirtschaftsjahr 1990/91. Benötigt werden aber 10 Mrd. M. Das wissen wir, und darüber haben wir auch die Bundesregierung informiert. Diese Mittel werden jetzt im Haushalt nicht vorhanden sein. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, meine Damen und Herren: Wenn der Haushalt, der ja sicherlich hier noch demnächst beraten wird, auch unzulänglich ist, dürfen wir aber die Verabschie-

dung des Haushalts nicht blockieren, weil dann auf andere Weise Geld beschafft werden muß für die Landwirtschaft, und das kostet Zeit, und das kostet noch mehr Geld.

Und damit möchte ich zur Beantwortung Ihrer Frage übergehen, die bei uns im Hause ausgearbeitet wurde. Nach dem gegenwärtigen Stand enthält der Entwurf des Staatshaushaltes, der diesem Hohen Haus noch vorzulegen ist, für den Bereich der Agrar- und Ernährungswirtschaft 5,2 Mrd. M. Darunter befinden sich rund 2,7 Mrd. DM für Förderungsmaßnahmen und Anpassungsbeihilfen in der Landwirtschaft und 1,5 Mrd. M für Maßnahmen zur Marktstabilisierung entsprechend dem Marktordnungsgesetz.

Angesichts der Einordnung dieser nicht unbeträchtlichen Mittel kann man sicher nicht von einem ökonomischen Ruinierungskonzept reden. Meine Vorbemerkungen gingen auch aus von dieser Art der Fragestellung. Richtig ist, daß auf Grund der generell angespannten Haushaltslage auch im Agrarhaushalt Kürzungen vorgenommen werden mußten, allerdings nicht in der von Ihnen genannten Höhe, sondern nur in Höhe von 527 Mio DM. Bei einer so schwierigen Aufgabe wie der Sanierung des Haushaltes dieses Landes ist das sicher verständlich, daß solche Streichung vorgenommen wird. Es wird aber sehr schwierig sein, solche Positionen auszugleichen. Richtig ist auch, daß der jetzt vorliegende Entwurf für den Agrarhaushalt einen sehr knappen Finanzrahmen darstellt. Das bezieht sich sowohl auf den Vergleich zu den für die Landwirtschaft der Bundesrepublik aus Mitteln des Bundes, der Länder und der EG zur Verfügung stehenden Mitteln, die Summen sind hier schon früher genannt worden, als auch auf die durch die Bauern der DDR jetzt zusätzlich zu lösenden enormen Anpassungserfordernisse auf Grund des enormen Preisdrucks, der verkräftet werden muß. Erschwert wird die Lage jetzt dadurch, daß auch die festgelegten Mindestpreise nicht erreicht werden. Die Lösung kann nach Lage der Dinge jedoch nicht einfach in einer Bereitstellung von mehr staatlichen Mitteln bestehen, sondern nur

1. in konsequenter Arbeit an den Sanierungskonzepten in jeder Genossenschaft, wofür durch das Ministerium inhaltliche und methodische Anleitung gegeben wurde und weiter gegeben wird,
2. in der kontinuierlichen Bereitstellung der Mittel, die nach Entscheidung des Ministers der Finanzen ab August gesichert sind,
3. in der Bereitstellung von überbrückenden Liquiditätskrediten, zunächst für Juli, die ebenfalls gesichert sind,
4. in der schnellstmöglichen Überwindung der eingetretenen Marktstörung und des damit verbundenen Preisverfalls, woran die Regierung intensiv arbeitet,
5. in der Erschließung zusätzlicher Kreditquellen zu günstigen Konditionen für Anpassungs- und Strukturverbesserungsmaßnahmen.

Das Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft befindet sich in ständiger Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen, um ggf. erforderliche Vorkehrungen für einen höheren Mittelbedarf, vor allem für Marktordnungsmaßnahmen, die wir nicht ausschließen können, zu treffen. Nicht ausschließen können wir auch, daß Genossenschaften und volkseigene Güter sowie andere Betriebe der Agrarwirtschaft, die sich nicht kurzfristig zu konsequenten Anpassungsmaßnahmen entscheiden und so dem Anpassungsdruck nicht standhalten, als solche Betriebe nicht fortbestehen können. Das wird und das darf aber keine Massenerscheinung werden. Wir brauchen die sich umwandelnden Genossenschaften im Rahmen der vielfältigen Agrarstruktur, weil es dazu gegenwärtig keine Alternative gibt. Und das Konzept, was die Regierung im Hinblick auf die Genossenschaften verfolgt, wird deutlich in dem Anpassungsgesetz, das dieses Hohe Haus verabschiedet hat und das von der Regierung voll getragen wird. - Danke.

(Beifall, vor allem bei der SPD)

Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:

Ich komme nun zur Frage 3. Ich bitte den Abgeordneten Fritz Schumann von der PDS-Fraktion, seine Frage zu stellen.

Dr. Schumann (PDS):

Prof. Kauffold hat schon einen Teil der Frage beantwortet. Ich will sie dennoch stellen - auch in Ergänzung. Reichen die für das 2. Halbjahr 1990 und für 1991 bekanntgegebenen Marktordnungskosten tatsächlich aus, um den DDR-Landwirtschaftsbetrieben mindestens das Erzeugerpreisniveau der BRD zu sichern? Diese Fragestellung resultiert aus der konkreten Situation im Lande, die uns ja täglich vor Augen geführt wird, und auch daraus, daß ein Vergleich der Marktordnungskosten mit der BRD folgendes ergibt: Bezogen auf den Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche belaufen sich die Marktordnungskosten der DDR im 2. Halbjahr 1990 auf lediglich zwei Drittel des BRD-Niveaus und 1991 sogar auf nur die Hälfte. Berücksichtigt man das höhere Produktionsniveau der BRD, zeigt der Bezug auf eine Getreideeinheit Bodenbruttoproduktion ebenfalls, daß für die DDR-Landwirtschaft geringere Mittel vorgesehen sind, und zwar im 2. Halbjahr 61 % und im Jahre 1991 83 % der BRD-Mittel je Getreideeinheit.

Prof. Dr. Kauffold, Parlamentarischer Staatssekretär im Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft:

Zu Ihrer Frage möchte ich noch einige zusätzliche Informationen geben, damit dem Haus bekannt wird, worauf sich diese Marktordnungsmaßnahmen beziehen. Die geplanten Marktordnungskosten werden dafür eingesetzt, das von der EG beschlossene Preisniveau auch in der DDR zu halten. Diese Maßnahmen unterstützen den Markt, indem Überschüsse unter anderem durch Intervention aus dem Markt genommen werden, wie das bei Getreide vorgesehen ist, und um Erstattungen zu finanzieren, um das Verbringen von Waren in Drittländer zu erleichtern, um Beihilfen zu ermöglichen, um z. B. die Verfütterung von Magermilch zu erleichtern.

Mit den für das 2. Halbjahr 1990 vorgesehenen 1,5 Mrd. Marktordnungskosten sollen folgende Maßnahmen realisiert werden: Getreide: Marktordnungskosten von 80 Mio M, Raps: Marktordnungskosten von 130 Mio M, Hülsenfrüchte 8 Mio M, Trockenfutter 70 Mio M, Stärke 4 Mio M, Obst und Gemüse 22 Mio M, Milchproduktion insgesamt 658 Mio M, Vieh und Fleisch insgesamt 505 Mio M, private Lagerhaltung Fleisch 50 Mio M. Das macht rund 1,5 Mrd. M, die liegen aber schon etwas höher in dieser Aufstellung.

Bereits diese Maßnahmen zeigen also, daß hier ein Finanzbedarf noch besteht, weil es höher liegt. Wir rechnen damit, daß die Marktordnungskosten nicht ausreichen werden, wenn wir mehr Getreide, als vereinbarungsgemäß mit der Bundesregierung vorgesehen ist, einlagern müssen. Vorgesehen sind 300 kt Intervention und 500 kt private Lagerhaltung. Wird diese Summe, dieser Betrag, diese Menge, überschritten, werden wir mehr Marktordnungskosten gebrauchen. Wir beginnen mit der Intervention im Herbst. Wir empfehlen allen Betrieben - das bezieht sich auch auf eine nächste Frage -, jetzt möglichst nicht zu verkaufen, sondern privat zu lagern.

Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:

Ich bitte nun Herrn Bernd Meier von der PDS-Fraktion, seine Frage zu stellen.

Bernd Meier (PDS):

Herr Minister! Nach Inkrafttreten des Staatsvertrages sollten für bekannte Produkte der Landwirtschaft garantierte Mindestpreise wirken. Diese liegen teilweise unter den in der BRD üblichen Preisen und sichern den Betrieben der Landwirtschaft in der DDR ohnehin kaum eine Überlebenschance. Nach Ablauf der ersten Woche müssen wir jedoch feststellen, und dazu liegen unserer Fraktion mündliche und schriftliche Informationen vor, daß die gegebenen Mindestpreisgarantien nicht eingehalten werden.

So wurde Milch zum Teil gar nicht bestellt, Schweine und Rin-

der wurden nicht abgenommen, die Schlachtung stillgelegt und deutlich niedrigere Preise gezahlt.

Was gedenkt die Regierung und namentlich das Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft in Verbindung mit dem Ministerium für Handel und Tourismus zu unternehmen, um schnellstens eine Veränderung der Situation herbeizuführen?

Ihnen liegt dazu u. a. auch ein Brief von der vergangenen Woche aus dem Kreis Seelow vor, und heute morgen die Demonstration der Bauern vor der Volkskammer hat den Ernst der Lage noch einmal deutlich gemacht.

Prof. Dr. Kauffold, Parlamentarischer Staatssekretär im Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft:

Es ist richtig, daß Sie sich auf diese Demonstration beziehen. Ich darf Ihnen noch in Ergänzung sagen, daß uns täglich sehr viele Schreiben, Fernschreiben aus den Kreisen erreichen, die dieselbe Sorge zum Ausdruck bringen. Zur schnellstmöglichen Überwindung der in den ersten Tagen nach Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion erneut eingetretenen gravierenden Stockungen des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse, insbesondere bei Milch und Schlachtvieh, wurden durch die Regierung, namentlich durch das Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft und das Ministerium für Handel und Tourismus, verschiedene Maßnahmen wirksam gemacht.

So wurde auf Veranlassung des Vorsitzenden des Ministerrates eine Arbeitsgruppe auf Staatssekretärebene gebildet, die täglich die Lage analysiert und Entscheidungen trifft bzw. Regierungsentscheidungen vorbereitet. Diese Arbeitsgruppe arbeitet seit der vergangenen Woche.

Ziel ist die kurzfristige Beseitigung vorhandener objektiver und subjektiver Hemmnisse für den Absatz von Nahrungsgütern aus der inländischen Produktion, dem Binnenhandel, sowie für den Export. Auf der Grundlage des Marktordnungsgesetzes werden die Kontrollen zur Einhaltung ausgereicher Importkontingente und Lizenzen im Sinne des Marktschutzes intensiviert.

Möglichkeiten zur Erhöhung von Rohstofflieferungen in die Bundesregierung im Rahmen des Äquivalentprinzips bzw. des Veredlungsverkehrs werden genutzt.

In einer Beratung zu Beginn dieser Woche hat uns Minister Kiechle in Aussicht gestellt, daß, um die Äquivalenz herzustellen, sowohl bei Rohmilch als auch bei Getreide größere Einfuhren in Aussicht genommen werden.

Durch das Ministerium für Handel und Tourismus und den Verband der Konsumgenossenschaften wurden sogenannte Orderlisten mit Benachteiligung für DDR-Erzeugnisse aufgehoben und weitere Maßnahmen zur Beseitigung wettbewerbsverzerrender Monopolstellungen oder -praktiken entsprechend den Festlegungen dieses Hauses durchgeführt.

Eine wichtige Voraussetzung für die Absatzsicherung ist jedoch zugleich eine höhere Flexibilität der Betriebe der Vermarktung und Verarbeitung hinsichtlich ihres Angebotes an den Handel, der Sicherung einer hohen Erzeugnisqualität, beweglicher Vertriebssysteme und marktgerechter Preisgestaltung.

Wir haben gestern abend noch in einer Problemsitzung zwischen dem Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium für Handel und Tourismus wieder herausgestellt und festgestellt, daß auf Grund der Bestände, die bei den Verarbeitungsbetrieben und bei den Betrieben des Ernährungsgewerbes vorliegen, verstärkte Bemühungen von diesen Betrieben einsetzen müssen, ihre Erzeugnisse anzubieten. Sie können nicht mehr darauf warten, daß der Handel nur bestellt; sie müssen anbieten.

In den Landwirtschaftsbetrieben ist im Rahmen der zu erarbeitenden Sanierungspläne eine rasche Anpassung, d. h. in vie-

len Fällen Reduzierung der Produktion auf die Markterfordernisse unerlässlich, wobei Klarheit besteht, daß das schon aus biologischen Gründen nur schrittweise über einen längeren Zeitraum möglich ist.

Durch unser Ministerium wurden gemeinsam mit dem Ministerium der Finanzen Voraussetzungen für den Export von Schlachtvieh und Butter einschließlich der dafür erforderlichen, im Marktordnungsgesetz EG konform geregelten Exporterstattungen geschaffen. Auch hier sind wir allerdings einem enormen Preisdruck und Versuchen ausgesetzt, die schwierige Lage der Landwirtschaft der DDR auszunutzen. Und natürlich tragen solche berechtigten Demonstrationen auch dazu bei, die Nachfragesituation in dieser Hinsicht zu komplizieren.

All die genannten und weitere Maßnahmen sollen ermöglichen, die gegenwärtigen beträchtlichen Anlaufschwierigkeiten und Marktstörungen zu überwinden und dann auch die festgelegten Mindestauszahlungspreise für Milch und Schlachtvieh, die gegenwärtig vielerorts nicht eingehalten werden konnten, zu sichern. Diese Mindestauszahlungspreise wurden in der Tat auf Anraten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entsprechend der Marktlage und zur Vermeidung von Haushaltsbelastungen unter dem BRD-Preisniveau festgelegt. Dabei ist aber zu beachten, daß es Mindestpreise sind, die dann, wenn die Ordnung des Marktes mit sogenannten Maßnahmen gelingt, auch überschritten werden können.

Ich habe die dringende Bitte an alle am Agrarmarkt Beteiligten, ihre Kräfte, Ideen und Initiativen zur schnellen Überwindung der Störungen im Interesse dieses Landes und seiner Landwirtschaft einzubringen. Ich wende mich dabei besonders an die Vorstände und Vorsitzenden der Genossenschaften und ihrer Verbände, mit denen wir in der nächsten Woche zusammentreffen werden. Gerade sie werden jetzt gebraucht, um die zweifellos komplizierten Anpassungs- und Umstrukturierungsprozesse zu bewältigen.

Das Ziel dieser Regierung ist nicht die Beseitigung der Genossenschaften, sondern eine vielfältig strukturierte Landwirtschaft, wie im Anpassungsgesetz vorgesehen.

Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:

Herr Staatssekretär, gestatten Sie zwei Anfragen?

(Prof. Dr. Kauffold: Nein, ich gestatte keine Anfragen.)

Tut mir leid. Vielen Dank, Herr Staatssekretär.

(Prof. Dr. Kauffold: Ich weiche keinen Fragen aus, aber ich gestatte jetzt keine Fragen.)

Ja. Weitere Fragen liegen jetzt nicht vor. Ich danke Ihnen.

(Unruhe im Saal)

In diesem Zusammenhang haben die Fraktionen CDU/DA und DBD/DFD vier konkrete Fragen an den Finanzminister. Diese Fragen betreffen die Finanzierung der Löhne und Leistungen, nicht geklärte Kredite und Umlaufmittelkredite in der Landwirtschaft. Da der Minister für Finanzen und sein Staatssekretär nicht anwesend sind und auch nicht herbeigerufen werden können, wird die Fragestunde morgen fortgesetzt, und der Minister hat Gelegenheit, auf diese Fragen zu antworten.

Wir kommen zum Geschäftsbereich des Ministers für Gesundheitswesen, und ich bitte den Abgeordneten Walter Möbus von der CDU/DA-Fraktion, die Frage 8 zu stellen.

Dr. Möbus (CDU/DA):

Herr Minister! Welche Perspektive kommt dem vorhandenen Netz von Fürsorge- und Beratungsstellen im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens unter Beachtung der künftigen Bedarfssituation zu?

Und: Wird dem bisher auf diesem Sektor langjährig tätigen Personal die Möglichkeit einer Nachgraduierung mit dem Ziel des umfassenden Einsatzes, z. B. als Sozialarbeiter, eingeräumt?

Prof. Dr. Kleditzsch, Minister für Gesundheitswesen:

Frau Präsidentin! Verehrte Abgeordnete! Die Frage erlaube ich mir dahingehend zu beantworten, daß für die weitere Entwicklung unseres Gesundheits- und Sozialwesens, speziell für die Fürsorge- und Beratungsstellen, doch die Bedeutung für die angesprochene Problematik sehr groß gesehen wird. Wir haben insbesondere bei der Betreuung chronisch Kranker, z. B. in der onkologischen Betreuung, in der Betreuung chronisch Nierenkranker, insbesondere bei Dialysepatienten, und in der Betreuung von Diabetikern, aber darüber hinaus auch in der Altenpflege, bei Geschädigten in der Rehabilitation, im Kinder- und Jugendgesundheitschutz, in der Betreuung bei Alkohol- und Drogenabhängigen und in der Sozialpsychiatrie doch Schwerpunkte zu sehen.

Für die Organisation der Betreuung muß noch eine geeignete Form gefunden werden, wobei sich Gemeinde- bzw. Bezirksschwesterstationen und Sozialstationen als Träger dieser Aufgabe in Verantwortung und Zuständigkeit des öffentlichen Gesundheitsdienstes anbieten. Wir sind hier über die Regierungsbevollmächtigten mit den Kommunen im Gespräch, denken an die Gesundheitsämter und Sozialämter, und in dieser Richtung haben wir schon im Mai unsere Vorstellungen geäußert und entsprechend auch schriftlich die Empfehlungen nach unten gegeben.

Die Nachgraduierung dieser Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens für die neuen, erweiterten Aufgaben ist dabei selbstverständlich ein Grundanliegen. Wir haben an den Minister für Bildung zum Berufsbild als Sozialarbeiter im Mai einen Antrag gestellt, daß dieses Berufsbild bei uns wieder ermöglicht wird. Wir haben vorgeschlagen, im September mit der Ausbildung zu beginnen. Die Entscheidung liegt uns noch nicht vor. Aber wichtig und sicher ist, daß die Ausbildung zu Gesundheitsfürsorgern und Sozialfürsorgern auf jeden Fall durchgeführt wird. Und ich denke, für die Sozialarbeiter ist auch der Grundstein gelegt. Vielen Dank.

(Vereinzelt Beifall)

Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:

Meine Damen und Herren! Die Fragen 10 und 11 an den Minister für Kultur sind zurückgezogen worden. Wir kommen jetzt zum Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft. Ich bitte den Abgeordneten Herrn Hans-Gerd Glück von der PDS-Fraktion, die Frage 12 zu stellen.

Dr. Glück (PDS):

Verehrter Herr Minister Pohl! Handwerk und Gewerbe sollen sich in der Entwicklung der Marktwirtschaft in der DDR zu einem starken Wirtschaftsbereich herausbilden. Besonders die Schaffung von etwa 500 000 Arbeitsplätzen im Mittelstandsbereich verdeutlicht diese Dimension. Starke Beunruhigung kursiert in Handwerk und Gewerbe, da vielen Betrieben Pacht- und Mietverträge für Gewerberäume und Gewerbeflächen gekündigt werden. Hiermit wird den Förderungsmaßnahmen direkt entgegengewirkt. Herr Minister, sind Maßnahmen angedacht, die verhindern, daß diese Kündigungen die Existenzsicherheit der Handwerks- und Gewerbebetriebe gefährden?

Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:

Ich bitte Herrn Minister Pohl.

Dr. Pohl, Minister für Wirtschaft:

Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Abgeordnetenkollegen! Ich möchte hierauf wie folgt antworten: Der Rechtsschutz

für Mieter von Gewerberäumen ist gegenwärtig durch das Zivilgesetzbuch der DDR geregelt, und zwar im Gesetzblatt Teil I Nr. 27 vom 4. 7. 1975. Entsprechend § 131 sind für Gewerberäume die Bestimmungen für Wohnungsmietverhältnisse anzuwenden. Dieser Paragraph hat folgenden Wortlaut:

„Die Bestimmungen über die Wohnungsmiete sind auf die Nutzung von Gewerberäumen entsprechend anzuwenden, soweit dafür besondere Rechtsvorschriften nicht bestehen.“

Gemäß §§ 120 bis 123 hat der Mieter das Recht auf Kündigungsschutz. Das heißt, gegen seinen Willen kann das Mietverhältnis nur durch das Gericht auf Verlangen des Vermieters in den in diesem Gesetz geregelten Fällen aufgehoben werden. Auch bei einer vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist kann diese nicht einseitig vom Vermieter in Anwendung gebracht werden. Ist eine einvernehmliche Regelung zwischen den Mietparteien nicht zu erzielen, gilt für den Mieter der Kündigungsschutz gemäß §§ 120 bis 123 des ZGB. Vereinbarte Mietpreise als Bestandteil des Mietvertrages können vom Vermieter ebenfalls nicht einseitig geändert werden. Eine Mietpreiserhöhung gegen den Willen des Mieters durchzusetzen erfordert vom Vermieter eine Klage auf Veränderung des Mietvertrages, um auf diesem Wege eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Das Gericht wird auf der Grundlage der Anordnung über die Ermittlung der Mietpreise und Nutzensentgelte für Gewerberäume und Gewerbesubjekte sowie nach dem baulichen Zustand des jeweiligen Objekts entscheiden. Deshalb ist gegenwärtig kein weiterer Rechtsschutz erforderlich.

Die Existenzsicherheit der Handwerks- und Gewerbebetriebe wird auch durch folgende vor der Veröffentlichung stehende gesetzliche Regelungen unterstützt: Für die Ermittlung der Mietpreise und Nutzensentgelte für gewerblich genutzte Räume und Objekte wird vom Minister der Finanzen eine Anordnung zur staatlichen Regelung herausgegeben, die Höchstsätze festlegt, um in der gegenwärtigen Mangelsituation bei Gewerberäumen keine wilden Spekulationen zuzulassen.

Diese Anordnung soll regeln, daß - unterschiedlich nach Art und Lage der Gewerbeobjekte - Richtwertspannen festgelegt werden, deren Obergrenzen von den Vertragspartnern nicht überschritten werden dürfen. Der Abgeordnete Böhme (SPD) hatte hier zur vorigen oder vorvorigen Sitzung ein solches Beispiel genannt. Die Richtwertspannen müssen den Preisvereinbarungen zugrunde gelegt werden. Bei der Festlegung dieser Richtwerte werden sowohl die Voraussetzungen für die Deckung der Aufwendungen für die Instandsetzung, Instandhaltung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Gewerbeobjekte als auch vertretbare Wettbewerbsbedingungen für Handwerker und Gewerbetreibende der DDR berücksichtigt.

Ich hoffe, daß unser Kollege Romberg bei der Ausgestaltung und endgültigen Fertigstellung dieses Gesetzes die Verbände und Kammern informiert bzw. mit einbezieht. Infolge der aktuellen Situation, den vielen Nachfragen und Beschwerden gerade auf diesem Gebiet werden wir diese Antwort in den Pressedienst der Regierung geben. - Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall vor allem bei CDU/DA)

Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:

Meine Damen und Herren! Die Fragestunde ist für heute beendet und wird morgen früh 8.00 Uhr fortgesetzt.

Meine Damen und Herren! Die Fraktion der Partei des Demokratischen Sozialismus hat eine Aktuelle Stunde zu dem Thema „Beibehaltung der Fristenregelung, verbunden mit umfassender Aufklärung und Beratung“ verlangt. Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat die Frau Abgeordnete Zschoche.

Frau Zschoche für die Fraktion der PDS:

Frau Präsidentin! Werte Abgeordnete! Verehrte Gäste! Zunächst möchte ich mich herzlich für die überbrachten Geburts-

tagsglückwünsche bedanken. Ich möchte diese Glückwünsche gern weiterreichen an meine Mutter, die sich trotz Krieges dafür entschieden hat, mich zu wollen. Darüber bin ich glücklich.

(Beifall bei PDS und bei Bündnis 90/Grüne)

Werte Abgeordnete! Mit dieser Aktuellen Stunde mahnt die Fraktion der PDS zugleich im Interesse der Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes ein grundlegendes Menschenrecht an, das Recht auf Selbstbestimmung der Frau.

Zwar sprachen sich die Regierungsparteien in der Koalitionsvereinbarung klar für die Beibehaltung der Fristenregelung aus, aber bereits in der Regierungserklärung vermißten wir seitens des Ministerpräsidenten ein ebenso eindeutiges Bekenntnis.

Übereinstimmend mit der Ministerin für Familie und Frauen vertreten wir die Auffassung, daß dieses Recht im 2. Staatsvertrag unbedingt verankert sein muß. Um Mißverständnissen vorzubeugen, möchte ich gleich anfangs ausdrücklich hervorheben, daß wir das Selbstbestimmungsrecht der Frau in enger Verbindung mit dem Lebensrecht des Kindes im Mutterleib sehen. Gerade deshalb sollten wir bei einer Entscheidung, die beide Rechte berührt, sehr behutsam und gründlich abwägen, um nicht das eine Recht dem anderen vorschnell zu opfern. Überhaupt sind wir gut beraten, mit diesem Thema besonders sensibel umzugehen.

Werte Abgeordnete! Es wird Ihnen sicher nicht entgangen sein, daß es zahlreiche Aktionen in unserem Lande, aber auch in der BRD gibt, die fordern, den Paragraphen 218 aus dem Strafgesetzbuch der BRD endlich zu streichen und eine sicherlich noch weiter zu qualifizierende Fristenregelung in ein Gesamtdeutschland einzubringen.

(Beifall bei PDS, Bündnis 90/Grüne und SPD)

Zugleich wissen wir alle, daß dazu auch gegenteilige Auffassungen geäußert werden, auch in den Reihen unserer Partei des Demokratischen Sozialismus.

Übereinstimmung gibt es wohl darin, daß der Schutz sowohl des ungeborenen als auch des geborenen Lebens zu den vorrangigsten Aufgaben eines modernen Staates gehören muß. Inwieweit gerade auch der Schutz des ungeborenen Lebens von allen Bürgern eines Staates mitgetragen und mitverantwortet wird, ist ganz gewiß nicht durch Verbot oder Strafandrohung erfolgssicher zu regeln. Im Gegenteil, ich vertrete eine andere Auffassung. Je konsequenter, je wirkungsvoller geborenes Leben geschützt, behütet und gefördert wird, um so größer ist die Chance einer Entscheidung für das Leben.

(Beifall bei der PDS)

Wir sprechen uns deshalb für ein solches gesellschaftliches Umfeld aus, das den Wunsch fördert, Kinder haben zu wollen.

(Beifall)

Unseres Erachtens gehören dazu eine frühzeitig einsetzende Aufklärung, unter anderem über Möglichkeiten einer Empfängnisverhütung und die Risiken eines Schwangerschaftsabbruches; eine entwicklungs- und altersgemäße sexual-ethische Vorbereitung der Kinder und Jugendlichen auf Liebe, Partnerschaft und Familie durch Eltern, Pädagogen, Ärzte und Psychologen; die gesetzliche Verpflichtung der Kommunen, Ehe- und Familienberatungsstellen einzurichten; eine verantwortungsbewußte, einfühlsame und vertrauliche Beratung der Schwangeren und ihres Partners durch den Arzt ihres Vertrauens; die unentgeltliche Inanspruchnahme von Kontrazeptiva für Frauen; die gesellschaftliche Aufwertung der Familie; die Förderung eines kinder- und frauenfreundlichen Klimas **und** die umfassende soziale und materielle Unterstützung der Eltern, der Alleinerziehenden und deren Kinder durch den Staat.

Werte Abgeordnete! Die zur Zeit in der BRD praktizierte Indikationslösung, nach der ein Schwangerschaftsabbruch erst nach

einer vom Arzt bestätigten medizinischen oder sozialen Notlage möglich ist, lehnen wir ab. Warum? Weil nachweislich der seit 1871 geltende § 218 zu keiner Zeit Schwangerschaftsabbrüche reduziert hat, weil er ein Recht des Staates gegenüber der Frau und nicht, wie in der DDR, das Recht der Frau gegenüber dem Staat regelt, weil er somit eine Fremdbestimmung darstellt, weil den Frauen in der DDR die bisher gebotene Möglichkeit der selbstbestimmten und selbstverantworteten Mutterschaft wieder entzogen wird, weil diese gravierende Umstellung einer Diskriminierung der Frauen gleichkommt, weil eine solche Lösung die Gefahr in sich birgt, illegale, oft lebensgefährliche Schwangerschaftsabbrüche vornehmen zu lassen.

Da in einigen europäischen Ländern Schwangerschaftsabbrüche keinen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen, könnte eine Frau auch in einem solche Land ihr Recht geltend machen, vorausgesetzt, sie hat das nötige Geld dazu.

Werte Abgeordnete! Wir vertreten die Beibehaltung der Fristenregelung nicht, um Frauen zu animieren, ihre Kinder nicht auszutragen, keineswegs, denn wir sehen in jedem neugeborenen Menschenleben eine Bereicherung und Verschönerung, und jedes nichtausgetragene Kind ist in unseren Augen ein Verlust für unser Menschsein.

(Beifall)

Wir vertreten ebenso den Standpunkt, daß Interruptionen weder als Mittel zur Empfängnisverhütung noch als ein geeignetes Mittel zur Familienplanung verstanden werden dürfen.

(Beifall)

Schwangerschaftsabbruch, das ist wirklich die letzte Möglichkeit, um eine ungewollte Mutterschaft zu verhindern. Wir vertreten die Fristenregelung, um Frauen in einer schwierigen Situation, die wir als Ausnahme verstanden wissen wollen, die Möglichkeit zu geben, letztlich selbst zu entscheiden; denn schließlich tragen auch sie und nicht der Staat die Hauptverantwortung für das heranwachsende Kind.

(Beifall bei der PDS, vereinzelt bei den Liberalen)

Es geht uns hier um innere Werte, um sozial-ethische Haltungen. Die kann man bekanntlich nicht verordnen. Verbot und Fremdbestimmung widersprechen zudem unserem Anspruch auf persönliche Freiheit. Freiheit aber ist Selbstbestimmung, und Freiheit sollte auch unteilbar sein und nicht etwa zerfallen in eine Freiheit für Männer und eine andere für Frauen.

(Beifall)

Ich bin mir sicher, daß Sie, meine Herren Abgeordnete, mir da zustimmen. So wie es kein Gesetz gibt, das die Selbstbestimmung der Männer in irgendeiner Weise einschränkt, wenden sich erfreulicherweise auch viele Männer dagegen, daß gerade uns Frauen bezüglich der Mutterschaft und unseres eigenen Körpers das Recht auf Selbstbestimmung abgesprochen wird.

Werte Abgeordnete! Es wird ein Prüfstein und Gradmesser für die angestrebte Qualität zwischenmenschlicher Beziehungen und für eine sozial gestaltete Marktwirtschaft sein, ob und wie oft sich Frauen für und nicht gegen das Leben entscheiden. Gestalten wir unsere Politik nach dem Beispiel der Niederlande, die den Nachweis erbringen, daß auch ohne Strafandrohung eine absolut niedrige Quote bei Schwangerschaftsabbrüchen erreichbar ist. Vertrauen wir uns gegenseitig, daß wir fähig sind, aus Ehrfurcht und Verantwortung, aus Achtung vor dem Leben in freier Selbstbestimmung verantwortungsbewußt entscheiden zu können.

(Beifall)

Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:

Frau Abgeordnete, gestatten Sie eine Anfrage? -

Berend (CDU/DA):

Frau Abgeordnete, sind Sie nicht der Meinung, daß das Recht auf Leben das fundamentalste Recht überhaupt ist und über dem Recht der Selbstbestimmung der Frau steht? Und sind Sie sich darüber im klaren, wenn die Fristenregelung, wie sie derzeit in der DDR existiert, beibehalten wird, daß dann ein Einwanderungstourismus hier einsetzen wird und unsere Kliniken - ich gebrauche dieses Wort jetzt bewußt - zu Schlachthöfen ungeborener Kinder für ganz Deutschland werden?

(Unmutsäußerungen und starke Unruhe im Saal)

Frau Zschoche (PDS):

Herr Abgeordneter, zu Ihrer ersten Frage: Ich hatte eingangs erwähnt, daß es zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Frau und dem Lebensrecht des im Mutterleib heranwachsenden Kindes eine enge Verbindung gibt. Ich bin dagegen, daß man diese beiden Rechte gegeneinander ausspielt.

(Beifall, vor allem bei der PDS)

Und wenn Sie mir zugehört haben, die DDR ist nicht das einzige Land, wo dann Abtreibungstourismus funktionieren könnte. Man kann nach Schweden, man kann nach Jugoslawien, man kann in die UdSSR und dort das gleiche Recht geltend machen. Das ist für mich auch kein Argument.

(Beifall, vor allem bei der PDS)

Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:

Gestatten Sie noch eine Anfrage? -

Frau Brudlewsky (CDU/DA):

Würden Sie wirklich, wenn eine Übergangsregelung zustande kommen würde, den Wortlaut der jetzigen Fristenregelung so übernehmen wollen, wie er dasteht? Zum Beispiel entspricht das Wort „Unterbrechung“ überhaupt nicht den Tatsachen, denn es handelt sich nicht um eine Unterbrechung der Schwangerschaft, sondern um einen Abbruch. Es geht ja nichts weiter hinterher.

Und außerdem, sollte man nicht wenigstens den Passus ändern, daß dieses Recht auf Unterbrechung der Schwangerschaft als eine Möglichkeit der Empfängnisverhütung weiterhin benannt wird? Wären Sie nicht meiner Ansicht, daß dieses Gesetz wenigstens überarbeitet werden müßte?

Frau Zschoche (PDS):

Frau Brudlewsky, ich habe in meinen Ausführungen betont, daß ich unbedingt dafür bin, daß diese Fristenregelung besser, modifizierter gestaltet wird. Und die Partei des Demokratischen Sozialismus hat gestern unsere Ministerin darüber informiert, daß wir die Initiative ergreifen, sicher unterstützt von Frauen auch in der SPD und sicherlich auch von Ihnen, daß wir eine solche Sache sofort und umgehend in die Hand nehmen.

Frau Brudlewsky (CDU/DA):

Dann wollte ich nur noch fragen, weil Sie vorhin die Niederlande erwähnten: Ist Ihnen bekannt, daß in den Niederlanden hauptsächlich die christlichen Einwohner dieses Recht nicht in Anspruch nehmen und hauptsächlich Ausländer dieses Recht in Anspruch nehmen? Aber das ist aus einer ganz anderen Grundlage heraus so.

(Zuruf von der PDS: Ist doch nicht Pflicht!)

Dr. von Essen (CDU/DA):

Verehrte Abgeordnete! Zuerst einmal möchte ich Ihnen auch zu Ihrer Geburt gratulieren. Diese Geburt war ja nur möglich, weil Ihre Mutter von diesem Paragraphen nicht Gebrauch machen konnte oder wollte. Herzlichen Glückwunsch!

(Vereinzelt Beifall)

Ich habe aber eine Anfrage an Sie: Sie sprachen vorhin von dem Recht des Mannes, der in gewisser Weise dann über dem Recht der Frau stehen würde, da wir, biologisch gesehen, nicht in Ihrer Situation sind. Ich möchte da ein ganz klein bißchen die Anfrage an Sie richten: Würden Sie uns Männern und Vätern vielleicht auch zubilligen, daß wir über das gezeugte Leben mitentscheiden können, darüber, ob dieses gezeugte Leben ein Kind wird, ob wir Vater werden oder nicht Vater werden? Ich für meinen Teil möchte ...

(Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl: Bitte nur eine Frage stellen, keine Statements geben!)

Gut, ich möchte dann die Frage in der Weise stellen, ob Sie uns dieses Recht auch zubilligen würden.

Frau Zschoche (PDS):

Das Recht gestehe ich Ihnen sehr gern zu. Ich bin auch glücklich, wenn Sie ein solches Recht anmelden. Aber es darf nicht auf Kosten des Rechtes von uns Frauen gehen. Beide Rechte miteinander vereinbaren - dann ist es in Ordnung.

(Beifall bei der PDS)

(Zuruf: Entschuldigen Sie, aber von dem Recht des Mannes wurde bisher noch nie gesprochen.)

Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:

Die Abgeordnete möchte nicht mehr antworten. Ich bitte Sie, jetzt Abstand zu nehmen.

Ich rufe jetzt von der Fraktion der DSU Frau Abgeordnete Landgraf auf.

Frau Landgraf für die Fraktion der DSU:

Meine Damen und Herren! Das kontrovers diskutierte Thema „Schwangerschaftsabbruch“ erfordert von uns in besonderem Maße die Bereitschaft, sich umfassend zu informieren, bevor man sich eine Meinung bildet.

In der Praxis zeigt sich ein erschreckendes Informationsdefizit. Das beginnt bereits beim verwendeten, zum Teil irreführenden und verharmlosenden Vokabular „Schwangerschaftsunterbrechung“. Eine Unterbrechung schließt eine Fortsetzung ein. Hier handelt es sich aber um das endgültige Aus für das betroffene ungeborene Kind, um seinen Tod. „Schwangerschaftsabbruch“ ist ehrlicher, beschreibt aber nur eine Zustandsänderung der betroffenen Frau. Das Kind soll offenbar aus dem Bewußtsein verdrängt werden.

„Abtreibung“ steht mehr für die indirekte Beeinflussung des schwangeren Uterus, die zum Abortus führt, und ist aus der Vergangenheit emotional belastet.

Mord ist vorsätzliche Tötung aus niederen Beweggründen. Wer maßt sich an, solche der betroffenen Frau bzw. dem Partner zu unterstellen?

Im Klartext handelt es sich bei dem Eingriff um die vorsätzliche Tötung eines ungeborenen Kindes. Bitte bedenken Sie, daß das betroffene Kind durch sein genetisches Muster einmalig und nicht wiederholbar ist. Die Individualität ist mit der Verschmelzung der Keimzellen endgültig festgelegt. Sämtliche Informatio-

nen sind in der befruchteten Eizelle gespeichert. So sollte unser Respekt vor dem neuen Menschen von Anfang an bestehen und nicht willkürlich auf irgendeinen späteren Zeitpunkt verlegt werden.

Bitte bedenken Sie, daß der widernatürliche Eingriff des Schwangerschaftsabbruchs unter den seit Jahren üblichen Bedingungen Dauerschäden am Uterus hervorruft, die nicht selten spätere erwünschte Schwangerschaften komplizieren. Die dann oft erforderlichen medizinischen Maßnahmen sind nicht nur persönlich und familiär belastend, sondern verursachen erhebliche Kosten für die Gesellschaft.

Auch über die seelische Form für die betroffene Frau liegen wissenschaftliche Arbeiten vor. So wird die Frau mit der großzügigen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs mehrfach zum Opfer. Frauen in der Not kann nicht mit dem Aufbürden anderer Belastungen geholfen werden.

Bitte bedenken Sie, daß es in der Geschichte der Menschheit noch nie so einfach war wie in unserer Zeit, zu bestimmen, ob eine Schwangerschaft eintreten kann oder nicht. In den entwickelten Ländern besteht ein ausreichendes Informationsangebot und eine Vielzahl empfängnisverhütender Methoden.

Bitte denken Sie im Sinne der juristisch schutzlosen Ungeborenen über eine Modifizierung des bestehenden Gesetzes nach, ebenso über gesetzliche Regelungen einer umfassend menschlich qualifizierten Information sowie Hilfsangebote für die betroffene Frau und Partner. Seien Sie sich der Tatsache bewußt, daß sich viele Frauenärzte, die diese Eingriffe vornehmen müssen, in einem unerträglichen Konflikt befinden. Es bedarf einer gesetzlichen Regelung, daß auch klinisch tätige Frauenärzte des staatlichen Gesundheitswesens die Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs ablehnen dürfen.

(Vereinzelt Beifall bei CDU/DA)

Bitte haben Sie den Mut zu unpopulären, aber richtigen Entscheidungen.

(Beifall bei CDU/DA)

Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:

Frau Abgeordnete, gestatten Sie drei Anfragen? - (Frau Landgraf, DSU: Ja.) Bitte.

Frau Deneke : (PDS):

Frau Abgeordnete, Sie sprachen von Mord, von vorsätzlicher Tötung. Sind Sie nicht meiner Auffassung, daß auch unter § 218 abgetrieben wird, nur unter anderen Voraussetzungen, nämlich unter Fremdbestimmung?

Frau Landgraf (DSU):

Eine Abtreibung ist immer Mord. Es handelt sich um ein Kind, um Leben. Nach § 218 ist das möglich unter bestimmten Voraussetzungen, nur daß die Frau das nicht selbst entscheiden muß, sondern sich einer ärztlichen Kommission vorstellen muß, von der sie Beratung usw. empfangen kann, die zu klären hat, ob diese Abtreibung notwendig ist oder nicht.

Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:

Frau Dr. Enkelmann, bitte.

Frau Dr. Enkelmann (PDS):

Ich möchte ein Wort voranschicken. Ich selbst war noch nicht in der Situation, einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen

lassen zu müssen. Aber ich habe drei Kinder geboren. Ich möchte Sie fragen, ob Sie nicht meiner Auffassung sind, daß man aus ethischen und moralischen Gründen zwischen ungeborenem und geborenem Leben unterscheiden sollte?

(Nein-Rufe bei CDU/DA)

Frau Landgraf (DSU):

Wann beginnt nach Ihrer Meinung das Leben? - Ich habe es dargestellt: Mit der Eizelle ist alles vorprogrammiert. Und dort geht es schon los.

(Zuruf: Onanie ist auch Mord! - Heiterkeit bei PDS, SPD und Bündnis 90/Grüne - Beifall)

Und bei mir beginnt das Leben von Anfang an.

(Heiterkeit)

Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:

Ich möchte die Abgeordneten doch bitten, die Würde des Hauses zu wahren.

(Beifall)

Bitte, Frau Barbe.

Frau Barbe (SPD):

Frau Landgraf, ich frage Sie: Unser gemeinsames Ziel ist doch, die Abbruchraten so gering wie möglich zu halten. Stimmen Sie mir zu, daß Sie das auf einem anderen Weg versuchen als wir? Sie wollen die Frau damit kriminalisieren, wir wollen es nicht. Das ist der einzige Unterschied.

(Beifall bei SPD, PDS und bei Bündnis 90/Grüne)

Frau Landgraf (DSU)

Ich möchte die Frau nicht diskriminieren.

(Beifall bei CDU/DA)

Es tut mir leid, Ihre Meinung kann ich nicht vertreten. Ich habe hier meine Meinung zu bedenken gegeben und niemanden diskriminiert.

(Zurufe: Sie sprachen von Mord!)

Es ist ja auch Mord und bleibt Mord. Ich vertrete meine Position. Ich war fair und habe mir auch Ihre Position angehört.

Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:

Frau Abgeordnete, das waren die ersten drei Fragen. Gestatten Sie noch drei weitere Fragen?

Frau Dr. Lucyga (SPD):

Frau Abgeordnete, Sie sprachen vom Konflikt der Frauenärzte, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, zum Teil gegen ihre Ethik. Sprechen Sie eigentlich auch vom Konflikt der Frauenärzte, denen Frauen auf dem Operationstisch verblutet sind, weil sie sich einer unsachgemäßen Behandlung unterziehen mußten?

(Beifall bei SPD, PDS und bei Bündnis 90/Grüne)

Frau Landgraf (DSU):

Auf diese Frage gebe ich keine Antwort.

Frau Dr. Fischer (PDS):

Ich habe eine ganz andere Sache, die aber für mich unmittelbar damit zusammenhängt. Welche Einstellung haben Sie dazu: Jede zweite Sekunde stirbt ein Kind in der Welt. Es sterben täglich 40 000 Kinder. Ich will von Ihnen wissen, was sie tun wollen, um eine gerechte Weltwirtschaftsordnung herbeizuführen, damit dieses geborene Leben geschützt wird?

Frau Landgraf (DSU):

Das hat mit dem Thema, das im Moment auf der Tagesordnung ist, nichts zu tun. Das ist meine Position als Vertreterin der DSU zur Fristenregelung. Wenn Sie eine andere haben, akzeptieren ich das, aber Sie müssen meine Meinung genauso akzeptieren.

(Beifall)

Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:

Eine letzte Frage noch von der SPD.

Dr. Elmer (SPD):

Frau Abgeordnete! Als Politikerin sind Sie nicht nur für das verantwortlich, was Sie wollen, nämlich die Senkung der Zahl der Abtreibungen, sondern für das, was faktisch aus Ihrem Handeln, Ihren Beschlüssen heraus passiert. Wenn Sie den § 218 bei uns wieder einführen, wird nach aller Voraussicht

(Dr. Bergmann-Pohl: Bitte die Frage stellen)

nach der Statistik die Abtreibungsrate wieder steigen. Sie ist faktisch gesunken durch die Freigabe der Abtreibungen. Das können Sie statistisch nachprüfen.

(Dr. Bergmann-Pohl: Herr Abgeordneter, ich möchte Sie bitten, die Frage zu stellen.)

Übernehmen Sie die Verantwortung dafür, daß die Rate wieder steigen könnte durch die Einführung des § 218?

Frau Landgraf (DSU):

Ich habe nicht für den § 218 gesprochen, sondern ich habe meine Meinung hier über unsere Fristenregelung dargelegt, um das Gesetz zu bearbeiten und nichts anderes, und das war heute Diskussionsgrundlage.

(Beifall bei DSU und CDU/DA)

Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:

Ich rufe von der Fraktion der Liberalen den Abgeordneten Wöstenberg auf.

Dr. Wöstenberg für die Fraktion Die Liberalen:

Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bei der zügig voranschreitenden Rechtsangleichung beider deutscher Staaten als Voraussetzung für die Herstellung der deutschen Einheit hat sich die Diskussion zunehmend auf die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch gerichtet, obwohl sich dieses Thema nicht für parteipolitische Profilierung eignet,

(Beifall)

denn hier wird deutlich, wie sehr jeder seinem Gewissen verpflichtet ist und wie er es mit der Toleranz gegenüber Andersdenkenden hält. In dem in der DDR geltenden Gesetz, das 1972

noch von Walter Ulbricht unterzeichnet wurde, lautet der § 1 Abs. 1 ich zitiere:

„Zur Bestimmung der Anzahl, des Zeitpunktes und der zeitlichen Aufeinanderfolge von Geburten wird der Frau zusätzlich zu den bestehenden Möglichkeiten der Empfängnisverhütung das Recht übertragen, über die Unterbrechung einer Schwangerschaft in eigener Verantwortung zu entscheiden.“

Wird hier nicht der Schwangerschaftsabbruch als Mittel der Familienplanung dargestellt? - Das darf nicht sein. Aufklärung und verbesserte sexual-ethische Erziehung unserer Jugend, fachkundige Beratung, Weiterentwicklung sicherer, nicht gesundheitsgefährdender Verhütungsmittel müssen als Schwerpunkte der Familienplanung eindeutig definiert und in der Praxis umgesetzt werden.

Nebenbei denke ich in diesem Zusammenhang auch an das Motto „Gib AIDS keine Chance“. Was tun wir eigentlich auf dieser Strecke? - offensichtlich viel zu wenig. Dennoch: Die Frauen in der DDR haben zunehmend an Verantwortungsbewußtsein gewonnen. Die Zahl der durchgeführten Schwangerschaftsabbrüche ist in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgegangen.

(Beifall)

Auf 3 Geburten kommt derzeit eine Schwangerschaftsunterbrechung. Und geht man von der vermutlichen Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen in der Bundesrepublik, den Abtreibungstourismus eingerechnet, aus, kommt man trotz unterschiedlicher Gesetzeslage zu dem gleichen Ergebnis.

(Beifall bei der PDS)

Die Erfahrungen mit dem § 218 haben gezeigt, daß er einen Schwangerschaftsabbruch bei gegebener Notsituation nicht verhindern kann. Er treibt die Frauen lediglich in die Illegalität und Kurpfuscherei. In den 60er Jahren sind jährlich 60 bis 70 Frauen in der DDR an den Folgen einer unsachgemäß durchgeführten Unterbrechung verstorben. Nein, ich wiederhole: Schwangerschaftsabbruch ist kein Mittel zur Familienplanung. Die Aufgabe der Gesellschaft ist es, die Voraussetzung für die soziale Sicherheit für Kind und Familie, auch für Alleinerziehende, zu schaffen. Aber letztlich muß der Frau das Recht auf selbstbestimmte Schwangerschaft eingeräumt werden. Faßt sie nach umfassender und fachgerechter Beratung den Entschluß, eine Schwangerschaft abbrechen zu lassen, darf ihr keine Rechtfertigungspflicht auferlegt werden.

(Beifall)

Die in der DDR geltende Fristenlösung sollte unter den genannten veränderten Schwerpunkten in der Familienplanung im Einigungsvertrag festgeschrieben werden,

(Beifall)

festgeschrieben mit Blick auf eine gemeinsame Lösung für beide Staaten in der Zukunft. Das ist unser liberaler Standpunkt.

(Beifall bei SPD, PDS und den Liberalen)

Da ich selbst Arzt bin, möchte ich an dieser Stelle einfügen: Ich meine schon, daß auch der Arzt in dieser schwierigen Situation nach seinem Gewissen entscheiden können muß und daß es durchaus seine Berechtigung hat, wenn ein Arzt nachweist, daß er aus Gewissensgründen sich an dieser Behandlungsmethode - sage ich mal - nicht beteiligen möchte, daß man ihm dieses Recht auch rechtlich wirklich einräumt.

(Beifall)

Da möchte ich schon die hier geäußerten Gedanken unterstützen. Aber ich wiederhole nochmals: Eine parteipolitische Profilierung sollte man nicht versuchen, auf diesem sensiblen Gebiet zu gewinnen. - Danke.

(Beifall)

Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:

Herr Abgeordneter, gestatten Sie drei Anfragen? - Bitte, Frau Barbe.

Frau Barbe (SPD):

Herr Dr. Wöstenberg, wissen Sie, daß es auch eine humanere Abtreibungsmethode gibt, und zwar die Abtreibungspille, die von einer Tochtergesellschaft der Hoechst-Firma vertrieben wird

(Zuruf: Bitte keine Werbung!)

und auch in Frankreich schon eingesetzt wird, d. h., es ist das im Augenblick für die Frau beste Verfahren, eine Abtreibung vornehmen zu lassen und ganz anders, als Frau Landgraf erzählte, das würde eben keine Uterusverletzungen hervorrufen. Diese Pille wird in den Entwicklungsländern bereits angewandt.

Dr. Wöstenberg (Die Liberalen):

Frau Barbe, ich denke, die Gynäkologen in der DDR sind sehr wohl über den aktuellen medizinischen Stand bei der möglichen Schwangerschaftsunterbrechung, bei dem Abbruch informiert.

(Beifall, vor allem bei CDU/DA)

Ich möchte also hinzufügen: Ein Schwangerschaftsabbruch bleibt ein Schwangerschaftsabbruch. Da sollten wir keinen Zweifel daran lassen, welche Methode auch immer angewandt wird. Aber natürlich sollte man das auf eine schonende und wenig gefährdende Art und Weise machen.

(Beifall)

Frau Förtsch (PDS):

Herr Abgeordneter, wir sind uns völlig darüber einig, daß die Abbruchzahlen trotz sinkender Tendenz immer noch zu hoch sind. Ich möchte trotzdem nochmal konkret nachfragen: Sind Sie der Meinung, daß die noch zu hohen Abbruchzahlen nicht mit der Freigabe an die Frauen verbunden sind, also mit der Fristenlösung verbunden sind, sondern doch viele Ursachen darin liegen, daß einfach zu wenig Informationen vorliegen, daß die Beratungstätigkeit nicht ausreichend war? Und würden Sie mir auch zustimmen, daß man dieses Problem über eine Zwangsberatung nicht regeln kann?

Dr. Wöstenberg (Die Liberalen):

Also eine Zwangsberatung muß ich aus liberaler Sicht ablehnen.

(Beifall, vor allem bei der PDS)

Jeder Mensch muß das Recht auf eine Beratung haben. Das trifft für Frau und für Mann zu.

(Beifall, vor allem bei der SPD)

Und was die Aufklärung angeht, da müssen wir in der Jugend beginnen. Und ich habe nicht umsonst gesagt, daß man auch mal ein bißchen an die Verbreitung des AIDS-Virus denken muß.

(Beifall, vor allem bei der PDS)

Hier bieten sich noch Parallelen in der Aufklärung der Jugend an, und ich meine, auf diese Art und Weise sind sicherlich auch ungewollte Schwangerschaften heute relativ sicher zu verhindern, so daß die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche sich deutlicher reduzieren läßt, ohne daß man das Recht der Frau auf Selbstbestimmung einschränken muß.

(Beifall)

Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:

Herr Abgeordneter, eine letzte Anfrage.

Frau Brudlewsky (CDU/DA):

Ich wollte nur mal fragen - auf Statistiken hin: Ist Ihnen bekannt, daß die Statistiken in der DDR, die immer so schön angeführt werden, gar nicht so recht stimmen? Ich weiß z. B., daß in einigen Kliniken die Praxis bestand, den zweiten oder dritten Abbruch ein und derselben Frau nicht noch einmal aufzuführen, der fiel einfach in der Statistik runter, und daß eben auch Krankenscheine nicht ganz korrekt in die Betriebe gingen, wenn es nicht so sehr erwünscht wurde, daß bekannt wurde, warum die Frau dort war? Ich bin Krankenschwester, und ich habe davon gehört.

Dr. Wöstenberg (Die Liberalen):

Frau Brudlewsky, wenn Sie in Ihrer Einrichtung den Meldepflichten nicht nachgekommen sind, tut mir das leid.

(Beifall, vor allem bei der PDS)

Hier sind gesetzliche Vorschriften sicher Einzuhalten. Aber ich möchte auch in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß gerade auch in der Bundesrepublik - und um das Verhältnis dazu geht es ja - die Dunkelziffer bei der Schwangerschaftsunterbrechung sehr hoch ist nach Meinung von Experten. Und ich sage nochmals - Holland ist hier vorhin erwähnt worden -, Holland hat eine noch großzügigere Fristenlösung als die DDR. Trotzdem ist die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche in Holland weit niedriger als bei uns. Ich meine schon: Mit Aufklärung und Erziehung und damit, daß wir der Frau bewußt machen, daß Schwangerschaftsunterbrechung wirklich kein Mittel der Familienplanung sein kann, kommen wir ein ganzes Stück voran. - Danke.

(Beifall)

Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:

Ich bitte nun Frau Abgeordnete BIRTHLER von der Fraktion Bündnis 90/Grüne.

Frau BIRTHLER für die Fraktion Bündnis 90/Grüne:

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ich gehe, wie so viele, die schon vor mir gesprochen haben, vom Idealfall aus. Wir alle wünschen uns, daß es möglichst wenig unerwünschte Schwangerschaften gibt, daß das Ja zum Kind ein Chance haben möge, daß es möglichst wenig Schwangerschaftsabbrüche geben möge und vor allen Dingen keine illegalen Schwangerschaftsabbrüche, die ja das bekannte Risiko tragen.

Welche Bedingungen sind nötig, um diesem Ziel nahe zu kommen? Ich meine, wir sollten immer mehr darüber nachdenken, wie wir eine Gesellschaft schaffen, die kinderfreundlich ist, die frauenfreundlich ist, die familienfreundlich ist. Keine Sorge, meine Herren! Eine solche Gesellschaft ist dann, glaube ich, auch männerfreundlich.

(Vereinzelt Beifall bei PDS)

Zu diesen Bedingungen gehört auch die Sorge um die Umwelt, die Sorge darum, daß Raum für Kinder da ist, daß Kinder überall mit dabei sein dürfen. Zu diesen Bedingungen gehört soziale Sicherheit, wenig Sorgen um das Geld, um das notwendige Geld, um die Wohnung und um die Arbeitsstelle.

Zu diesen Bedingungen gehört die Vereinbarkeit von Mutterschaft bzw. Elternschaft und der beruflichen Entwicklung, die Frage der Kinderbetreuung, denn wir wissen alle, daß die Krippe in der DDR nicht das Idealmodell waren.

Es braucht die Entwicklung von neuen Formen der Kinderbetreuung, von alternativen Formen, z. B. von Wohngemeinschaften, von gemeinsamer Betreuung, von Kinderläden, wie sie vor gar nicht langer Zeit in der DDR noch verboten waren. Es gehört dazu das Recht auf verkürzte Arbeitszeit für beide Eltern, wenn Kinder im Haushalt sind.

(Vereinzelt Beifall bei PDS)

Und des gehört ganz notwendig dazu ein besseres Verhältnis zwischen Männern und Frauen in den Familien. Elternschaft ist eben nicht nur ein Problem der Mütter.

(Vereinzelt Beifall bei SPD und PDS)

Es gehört vor allen Dingen eine positive Einstellung zum Kind dazu, und die läßt sich nicht nur durch äußere Bedingungen herstellen. Die reicht auch ganz tief in jeden Menschen hinein.

In diesem Zusammenhang sei festgestellt, daß die Tatsache, daß jetzt diejenigen Kinder bekommen, die schon vor ein oder zwei Generationen bereits mit 6 Wochen in die Krippe kommen, wirklich statistisch erhebliche Schwierigkeiten haben. Auf diese Weise ist natürliche Mütterlichkeit und Väterlichkeit beschädigt worden. Das läßt sich nachweisen.

Zu diesen Bedingungen gehören auch moderne Verhütungsmittel und eine ausreichende Aufklärung darüber. Auch die Kostenübernahme für Verhütungsmittel gehört dazu und ausreichende Beratungs- und Hilfsangebote.

Ich fasse diesen Teil zusammen. Wir brauchen Bedingungen, unter denen das Ja zum Kind bessere Gründe hat als die Angst vor Strafe, und je größer die Sorge um das geborene Leben, desto weniger ist Sorge um das ungeborene Leben nötig.

Die jetzige Diskussion wird entfacht durch den Streit darum, welche Regelung geeigneter ist, die in der Bundesrepublik oder die bei uns, und ich glaube, daß es an diesem Punkt sehr wichtig ist, Gesprächslinien, die hier immerzu miteinander vermischt werden, auseinanderzunehmen.

Es geht bei dieser Frage § 218 oder die DDR-Fristenregelung ja gar nicht darum: darf man Schwangerschaften abbrechen oder nicht. In der BRD darf man. Die Frage ist nur, wer entscheidet und nach welchen Kriterien. In diesem Zusammenhang, in dem wir uns jetzt ganz konkret befinden, ist das die Frage.

Beide Regelungen, das wurde auch schon gesagt, führen in der Konsequenz zu ähnlichen (traurigen) Ergebnissen. Hier muß gefragt werden, wie eine solche Entscheidung fachgerechter, sachgerechter und der Gelegenheit angemessener erfolgen kann.

Und das hat natürlich jetzt eine ganze Menge mit der Einstellung zu den Frauen bzw. zu den Eltern zu tun. Entscheiden hier Fremde, oder traut man den Frauen und ihren Partnern zu, diese Entscheidung eigenverantwortlich zu treffen? Die Verantwortung liegt nun mal bei den Frauen und bei den Eltern, und man kann sie ihnen nicht abnehmen.

Frauen müssen in die Lage versetzt werden, sich frei zu entscheiden, und zwar frei von Angst vor Strafe, frei von Ängsten um ihre soziale Situation, frei von Angst um ihre berufliche Entwicklung und frei in der Entscheidung, mit wem sie sich beraten und wann und ob überhaupt.

(Beifall bei SPD, PDS und Bündnis 90/Grüne)

Ich halte diesen Appell für ganz wichtig, dieses Thema und den uns allen bevorstehenden Wahlkampf nicht miteinander zu verknüpfen. Aber wir kommen natürlich auch nicht um die Frage herum, daß sich Parteien fragen lassen müssen, wie sie in dieser Sache stehen.

Jetzt noch einmal zu dieser anderen Argumentationslinie. Da geht es um das, was oft mit dieser Frage, die ich eben genannt habe, vermischt wird: das Für und Wider des Schwangerschaftsabbruchs, die ethische, die medizinische Argumentation. Ich glau-

be, diese Diskussion muß unbedingt fortgeführt werden; sie könnte zu einer echten Entscheidungshilfe für Mütter und für Eltern werden, wenn (und nur unter der Bedingung, daß) sie weit weg von der Strafgesetzgebung geführt wird, diese Diskussion, und wenn argumentiert wird, statt diffamiert.

Und ich muß mich jetzt an jene wenden, die aus sicherlich schwerwiegenden Gründen ethische Bedenken gegen Schwangerschaftsabbrüche haben. Schauen Sie sich genau an, wer sich da alles mit Ihnen verbünden will! Die Argumentation mancher Lebensschutzorganisationen - und es sind gar nicht so wenig - sind äußerst fragwürdig. Ich könnte es Ihnen mit Zitaten und Beispielen belegen; das würde ich allerdings nur auf Anfrage tun. Diese Argumente einer ganzen Reihe von Lebensschutzorganisationen tragen ausgesprochen frauenfeindliche, nationalistische und rassistische Züge. Lassen Sie sich davon nicht einfangen in Ihren ethischen Bedenken, verbünden Sie sich nicht mit den verkehrten Leuten!

(Beifall bei SPD, PDS und Bündnis 90/Grüne)

Das Recht auf Leben darf nicht eingeschränkt werden auf das Recht auf Geburt. Jene, die für den unbedingten Schutz des ungeborenen Lebens streiten, müssen sich fragen lassen, wie sie für den Schutz des geborenen Lebens eintreten, und zwar nicht nur in Deutschland, sondern in Europa und in der ganzen Welt. - Ich danke Ihnen.

(Starker Beifall bei SPD, PDS und Bündnis 90/Grüne)

Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:

Von der Fraktion der DBD/DFD bitte ich Frau Abgeordnete Benzke.

Frau Benzke für die Fraktion DBD/DFD:

Frau Präsidentin! Werte Damen und Herren Abgeordnete! Es wurde ja hier schon viel von meinen Vorrednern gesagt, ich hoffe, ich wiederhole nicht allzu viel.

Mit etwa 80 000 Schwangerschaftsabbrüchen jährlich lag unsere Republik bisher ziemlich niedrig in der Rate der erfolgten Abbrüche. Wir haben aber in den letzten Monaten eine steigende Tendenz zu verzeichnen, sicherlich geschuldet einmal unserer Umwandlung innerhalb der Republik und natürlich auch den wirtschaftlichen und sozialen Unsicherheiten, die sich ergeben haben, wo manche Frau jetzt vor der Frage steht: Kann ich in dieser Situation ein Leben austragen? Was wird im Zeitraum der nächsten Monate überhaupt auf mich zukommen?

Die Einführung des §218 auf dem Gebiet der jetzigen Noch-DDR würde nicht zum Absinken der Zahl der Unterbrechungen führen. Zahlen aus der Bundesrepublik verdeutlichen das. Meine Vorredner haben auch schon dazu gesprochen.

Illegale Unterbrechungen in der Bundesrepublik durch massenhaft betriebenen Abtreibungstourismus, der ja für uns hier vorausgesagt wird - man hat ihn auch jetzt schon -, in anderen Ländern mit liberalerer Gesetzgebung hat es bereits gegeben, und es würde auch weiterhin die Folge sein, daß wir, also die Frauen unseres Landes, diesen Abtreibungstourismus sicherlich vollziehen würden, zumindest zum Teil.

Internationale Vergleiche zeigen: Dort, wo die legale Abtreibung erschwert ist, nimmt die illegale zu. Für Finanzschwache heißt das: Hin zum Kurpfuscher! Was dies bedeuten könnte, offenbart sich zum Beispiel in der Türkei. Dort steht der Abbruch streng unter Strafe, aber jährlich sterben etwa 12 000 Frauen durch Kurpfuscherei. In der DDR gab es im Zeitraum von 1980 bis 1987 keinen Sterbefall auf Grund einer Schwangerschaftsunterbrechung. Erst im Jahre 1988 gab es erstmalig zwei abortbedingte Sterbefälle, und hier sind sicherlich auch verschiedene Faktoren ärztlicherseits zu sehen.

Wohl kaum eine Frau im deutschen Land muß befürchten, ihr

Kind würde verhungern. Da sind wir uns sicher hier im Haus auch einig. Aber Frauen oder Familien erwarten heute mehr vom Leben als nur täglich Brot. Sie haben die unterschiedlichsten Gründe, sich für eine Schwangerschaftsunterbrechung zu entscheiden. Das Ergebnis einer Studie des Instituts für Demoskopie Allensbach über die Motive von Frauen in der Bundesrepublik, wonach 39 Prozent finanzielle Probleme und 37 Prozent Zukunftsangst angaben, könnte bei uns bald ähnlich ausfallen.

In vielen Zuschriften speziell an den Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands, aber auch an unsere Fraktion und in zahlreichen Gesprächen mit Frauen bringen die meisten von ihnen zum Ausdruck, daß sie die derzeitige Regelung in unserer Republik beibehalten möchten. Aus der Sicht unserer Fraktion ergeben sich natürlich Probleme. Wir sehen die jetzt noch geltende Regelung nicht unproblematisch. Akzeptable Ergebnisse lassen sich nur durch umfassende Aufklärung und Beratung erreichen. Dies hat aber bisher in unserem Land nicht gegriffen. Darüber sind wir uns auch einig. Meine Vorredner haben dazu auch ausführlich gesprochen. Und wir unterstützen auch den von den Fraktionen Die Liberalen, PDS und Bündnis 90/Grüne vertretenen Standpunkt, daß hier das Hauptaugenmerk liegt: Aufklärung und Beratung sowohl im Vorstadium, das heißt schon vom Jugendalter an angefangen, die Frage AIDS halte ich ebenfalls für ganz wichtig, sie ist hier mit im Zusammenhang zu sehen, aber auch die Aufklärung und Beratung einer Frau nach einer Entscheidung für einen Abbruch. Das ist ganz wichtig, denn viele Frauen haben hinterher starke Probleme.

Die angesprochenen internationalen Vergleiche zeigen, daß es nicht nur die derzeit in den deutschen Staaten geltenden Regelungsalternativen gibt. Unsere Fraktion vertritt den Standpunkt, daß neben gesetzlich vorgeschriebener Beratung über soziale Hilfe und ärztliche und medizinische Aspekte des Schwangerschaftsabbruchs die Beratungsstellen auch Fragen der Familienplanung, der psychosozialen Konflikte in der Schwangerschaft und nach dem Abbruch sowie Partnerbeziehungen aufwerfen sollten. Ziel muß es sein, ein plurales Angebot zu sichern, damit eine Beratung auf der Basis der jeweils eigenen Wertvorstellungen und Weltanschauungen der betroffenen Frauen ermöglicht wird. Entsprechende Gesetzesinitiativen sollten noch vor gesamtdeutschen Wahlen in beiden deutschen Parlamenten eingebracht werden, damit das Recht der Frau auf Schwangerschaftsabbruch nicht einfach vom Tisch gewischt wird.

(Beifall, vor allem bei den Oppositionsfraktionen)

Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:

Ich bitte jetzt Herrn Abgeordneten Fischer von der Fraktion CDU/DA.

Dr. Michael Fischer für die Fraktion CDU/DA:

Frau Präsidentin! Verehrte Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Bitte haben Sie Verständnis dafür, aber es ist schwer, als einer der letzten zu sprechen. Für den Fall der Wiederholung von schon aufgeführten Argumenten werde ich das aber nicht als negativ, sondern im Gegenteil, bringt es für mich doch zum Ausdruck, daß quer durch die Parteien und Fraktionen meines Erachtens zu diesem Thema mehr Gemeinsamkeiten bestehen, als wir uns offen zugestehen wollen.

(Vereinzelte Beifall)

Aus der Sicht unserer Fraktion CDU/DA geht es bei dem zur Diskussion stehenden Thema weniger um das Für und Wider der einen oder anderen gesetzlichen Regelung zum Schwangerschaftsabbruch, sondern vielmehr um die Gesamtheit dessen, was wir als Problemkreis „ungeborenes Leben“ bezeichnen möchten. Denn eines ist wohl unzweifelhaft: Gesetze allein sind nicht imstande, der Bedeutung der damit zusammenhängenden Entscheidungen gerecht zu werden.

(Vereinzelte Beifall)

Was das in der DDR gültige Gesetz vom 9. 3. 1972 besagt, ist von meinem Vorredner Dr. Wöstenberg schon zitiert worden. Damit empfiehlt das Gesetz den Schwangerschaftsabbruch als Form der Geburtenregelung und Familienplanung und stellt ihn anderen Methoden kritiklos gleich. Diese Einstellung widerspricht jeglichem humanischem Verständnis vom Wert des menschlichen Lebens und dessen Schutz. Deshalb stellt der § 218 der bundesdeutschen Rechtsprechung den nicht überzeugend begründeten Schwangerschaftsabbruch unter Strafverfolgung, was aber auch nichts bewirkt; denn die Praxis in beiden Teilen Deutschlands unterscheidet sich nicht wesentlich. Diese Tatsache unterstreicht das eingangs von mir Gesagte und hat in uns die Überzeugung reifen lassen: Es ist notwendig, daß wir zunächst uns über eine Reihe von Grundpositionen Klarheit verschaffen und diese auf breiter Ebene, vor allem mit den davon Betroffenen diskutieren.

Das betrifft zunächst den Begriff Leben. Wir bekennen, uns zu der auch wissenschaftlich fundierten Auffassung - ungeborenes Leben ist menschliches Leben von Anfang an. Daraus resultieren zahlreiche Gesichtspunkte zu Fragen der Ethik und Moral. Dazu gehören solche Grundaussagen, daß das ungeborene Leben grundsätzlich zu schützen ist. Das setzt eine positive Einstellung der Gesellschaft wie des einzelnen zum Kind und zu dessen Rechten voraus. Dabei betrifft das Selbstbestimmungsrecht der Frau über ihren eigenen Körper nicht das Kind im Mutterleib,

(Beifall bei CDU/DA und CDU)

da es sich hier um ein eigenständiges menschliches Leben handelt, das zwar auf besondere Weise vom mütterlichen Organismus abhängig, aber keineswegs eines seiner Organe ist.

Das besagt dann aber auch, daß ein Schwangerschaftsabbruch Tötung von menschlichem Leben ist. Er ist damit eine ethisch-moralisch nicht vertretbare Form der Geburtenregelung und schon gar nicht der Familienplanung. Die Häufigkeit des Schwangerschaftsabbruchs in unserem Land weist allerdings darauf hin, daß er als solche praktiziert wird.

Schließlich vertreten wir den Standpunkt, daß der Schwerpunkt der Problematik viel mehr als bisher in das Vorfeld des Schwangerschaftsabbruchs zu verlagern ist. Das betrifft zunächst Fragen einer allumfassenden Beratungstätigkeit, insbesondere über die ethisch-moralisch vertretbaren Formen der Geburtenregelung. Einfach ausgedrückt: Warum redet man immer davon, wie man das in den Brunnen gefallene Kind wieder herausholt, statt vielmehr darüber, wie man erreicht, daß es gar nicht erst in diesen hineinfällt?

Hierher gehört aber auch die Gesamtheit aller Lebensbedingungen, die Arbeits- und Sozialgesetzgebung, Wohnungs-, Frauen- und Familienpolitik, die so gestaltet werden müssen, daß sie die objektiven Voraussetzungen für eine positive Einstellung zur Familie und zum Kind herbeiführen.

Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich als Fazit ziehen: Was ein einheitliches Deutschland in bezug auf den Problembereich „ungeborenes Leben“ aus christlich-demokratischem Verständnis zunächst braucht, ist ein tiefgründiges Nachdenken über den Wert des menschlichen Lebens und dessen Schutz. Das ist keine Angelegenheit, die von heute auf morgen zu leisten ist und schon gar nicht in einem Redebeitrag von 5 Minuten.

Es scheint daher ratsam, im Einigungsvertrag festzulegen, daß über den Tag der kommenden Einheit hinaus die differenten gesetzlichen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch im Sinne eines konkurrierenden Rechts auf dem Gebiet der dann ehemaligen DDR und der BRD so lange beibehalten werden, bis das gesamtdeutsche Parlament nach umfassender Erörterung aller damit zusammenhängenden Aspekte die diesbezügliche Rechtsposition zu einer Neuformulierung weiterentwickelt hat. - Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei CDU/DA, DSU und den Liberalen)

Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:

Herr Abgeordneter, gestatten Sie eine Anfrage?

Frau Barbe (SPD):

Herr Dr. Fischer, Sie sprachen von der Beratung, die uns allen am Herzen liegt, die wir uns verbessert wünschen in diesem Land. Für mich steht jetzt die Frage: Wie soll die Beratung aussehen? Treten Sie für eine Beratungspflicht der Frauen ein, oder soll es ein Beratungsrecht geben, das Eltern, das Mütter annehmen können oder auch nicht, wenn sie nicht wollen?

Dr. Fischer (CDU/DA):

Ich möchte mich gern auch der Meinung meines Vorredners Dr. Wöstenberg anschließen. Das kann ich nicht zu einer Pflicht machen, denn dann haben wir wieder Fremdbestimmung.

Präsidentin Dr. Bergmann Pohl:

Es gibt noch eine Anfrage von der CDU/DA-Fraktion.

Frau Brudlewsky (CDU/DA):

Ich habe nur noch eine Anfrage, die die Gynäkologen betrifft: Kann man für diese Übergangsregelung etwas erfinden oder ein Gesetz, ein Übergangsgesetz machen, das regelt, daß die Gynäkologen die sich dazu nicht bereit finden, den Abbruch durchzuführen, gesetzlich abgesichert werden? Denn in der Vergangenheit war es üblich, daß diese Gynäkologen nicht weiterkamen, zum Beispiel nicht Chefarzt in den staatlichen Krankenhäusern werden konnten.

Dr. Fischer (CDU/DA):

Meines Erachtens ist es auch jetzt schon bei dem geltenden Recht möglich, daß ein Arzt aus ethischen Gründen das ablehnen kann, zumindest für seine Person.

(Beifall bei CDU/DA)

Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:

Herr Fischer, noch eine letzte Frage?

Frau Zschoche (PDS):

Herr Dr. Fischer, wie stehen Sie zu einer möglichen Kostenbeteiligung der Frauen am Schwangerschaftsabbruch?

(Dr. Fischer: Positiv. Ich würde es befürworten.)

Die armen Frauen!

Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:

Vielen Dank, Herr Fischer. Ich rufe nun Frau Abgeordnete Sept-Hubrich von der Fraktion der SPD auf.

Frau Sept-Hubrich für die Fraktion der SPD:

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine Damen und meine Herren! Eines ist uns wohl jetzt klar geworden: Keine Frau und kein Mann hier im Saal und auch nicht in unserer Fraktion, keiner will Schwangerschaftsabbrüche. Alle, wie wir hier sind, wir wollen Kinder.

(Beifall)

Unser Ziel und unser Wunsch sind es: viel munteres Leben in einer kinderfreundlichen Umwelt. Männer und Frauen wollen sich lieben, und da sage ich Ihnen allen sicher nichts Neues, sie wollen zärtlich sein, und sie wollen auch Kinder bekommen. Und diese Kinder wollen sie nähren, der Körper der Frau ist dafür hervorragend ausgestattet. Sie wollen diese Kinder schützen, und sie wollen sie lieben, und sie wollen gut zu ihnen sein.

Alles das, was ich sage, ist in einer geglückten Partnerschaft überhaupt kein Problem. Da, wo Konflikte ausgetragen werden können, ja, wo Konflikte überhaupt ausgesprochen werden können, da können auch Kinder gut aufwachsen. Ja, sie sind sogar Wunschkinder, egal, ob nun beide Eltern berufstätig sind oder für eine kurze Zeit nur ein Partner oder eine Partnerin. Wo Konflikte ausgetragen werden - darüber sind wir uns alle einig -, da haben es die Kinder gut.

Und wir sind der Meinung, wenn Partner sich ein Kind wünschen, das können nur beide Partner, wenn vorhanden, Mann und Frau, Mütter und Väter miteinander entscheiden. Väter sollen und wollen unseres Erachtens viel mehr als bisher mit einbezogen sein in die Entscheidung für oder gegen ein Kind.

Doch wir alle wissen, die Verhältnisse sind nicht so. Konflikte werden eben oft nicht ausgetragen. Die Scheidungsquote spricht ihre eigene Sprache, und die unschuldig Betroffenen sind die Kinder. Für Schwangerschaftskonflikte gibt es viele Ursachen. Meine Vorrednerinnen und meine Vorredner haben schon einen ganzen Teil genannt. Eine wichtige Ursache? Wo Liebe, wo Zuneigung durch die Mitmenschen und wo Selbstvertrauen fehlen, sehen sich die Frauen oft vor die Entscheidung gestellt: entweder der Partner oder das Kind. Aber auch soziale Belastungen können zum Schwangerschaftskonflikt führen.

Wenn Frauen Angst haben, die schulische und berufliche Ausbildung nicht beenden zu können, weil eben ein Kind erwartet wird, wenn sie um ihren Arbeitsplatz fürchten müssen oder erst gar keinen finden - die Annoncen in den Zeitungen sprechen ihre eigene Sprache -, wenn es an ausreichendem Wohnraum mangelt - und da herrscht Mangel! -, wenn finanzielle Sorgen da sind und wenn, besonders für Alleinerziehende, die Betreuung ihrer Kinder oder ihres Kindes eben nicht gesichert ist - das sind soziale Ursachen, die zu Schwangerschaftskonflikten führen. Diese persönlichen und sozialen Probleme dürfen nicht mit einer Abtreibung gelöst werden. Das ist die Meinung in unserer Fraktion.

(Vereinzelt Beifall bei der SPD)

Wenn aber die Entscheidung gegen die Schwangerschaft getroffen werden muß, weil im Einzelfall ein Partnerkonflikt eben nicht mit dem Krippenplatz und Kindergeld lösbar ist, dann, sind wir der Meinung, sollten beide Partner, Mann und Frau, Mütter und Väter, diese Entscheidung gemeinsam treffen.

Und wir wissen auch und sagen das betroffen, der Schritt zum Schwangerschaftsabbruch setzt beide Partner in einen tiefen und seelischen Konflikt. Deshalb brauchen wir dringend gute Beratung. Meine Vorredner haben das gesagt. Wir brauchen sie vorher, und wir brauchen sie hinterher für Mann und für Frau.

Der Konflikt, in den die Partner gestürzt werden, ist ein Ausdrück dafür, daß Frauen eben nicht potentielle Abtreiberinnen sind, und Männer sind nicht zum Töten bestimmt.

(Schwacher Beifall bei der SPD)

Deshalb darf ein Schwangerschaftskonflikt nicht kriminalisiert werden. So lösen wir keine Konflikte.

(Beifall bei der SPD und bei der PDS)

Es wurde schon gesagt, daß auch mit Paragraph 218 abgetrieben wird, eher unter elenderen und gefährlicheren Bedingungen. Und deshalb plädieren wir in der SPD-Fraktion für die Beibehaltung der in der DDR geltenden Fristenlösung beim Schwangerschaftsabbruch und meinen damit zugleich, daß diese Regelung notwendige Verbesserungen erfahren muß. Wir fra-

gen uns natürlich, warum ist das nicht schon lange vorher passiert.

Die bei uns geltende Fristenregelung darf keine Methode der Verhütung sein. Das ist klar, das wurde auch schon gesagt.

Ich komme noch einmal auf meinen Anfang zurück. Wenn wir viel munteres Leben in einer kinderfreundlichen Welt wollen, werden wir Sozialdemokraten den Staat in die Verantwortung nehmen, daß er wirksame Hilfen dort anbietet, wo es möglich und wo es notwendig ist.

Und nun, denke ich mir, kommt die Frage: Wer soll das bezahlen? Da hätte ich folgenden Vorschlag: Jährlich werden in der Bundesrepublik 54 Milliarden - und das schon nach Kürzung des Etats - für mörderische Rüstung ausgegeben plus der Milliarden für mörderische Rüstung in unserem Lande. Ich meine, diese Summen könnten sinnvoller da eingesetzt werden, wo wir sie dringend brauchen, hier bei uns und in der Welt.

(Beifall, vor allem bei der SPD, bei Bündnis 90/Grüne und bei der PDS)

Einen Teil davon, und das würde sicher schon ausreichen, einen Teil dieser riesigen Milliardensumme könnten wir für die Sozial- und Umweltprogramme benutzen, damit wir eine Welt gestalten, in der groß und klein gerne leben und viele Frauen ihre Kinder bekommen wollen. Ich danke Ihnen.

(Beifall, vor allem bei SPD und PDS)

Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:

Frau Abgeordnete, gestatten Sie eine Anfrage?

Berend (CDU/DA):

Frau Abgeordnete, nach Ihrem deutlichen Plädoyer für die Fristenregelung möchte ich Sie fragen: Wie stehen Sie denn zu der zwar noch nicht ratifizierten Konzeption der UNO zu den Rechten des Kindes, wo es heißt, und ich zitiere:

„Die Staaten erkennen an, daß jedes Kind das angeborene Recht auf Leben hat.“?

Frau Sept-Hubrich (SPD):

Wir begrüßen diese Erklärung und erwarten, daß sie bald ratifiziert wird, und ich verstehe jetzt nicht, was Ihre Frage mit dem Schwangerschaftskonflikt zu tun hat.

Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:

Bitte, die nächste Frage.

Frau Nolte (CDU/DA):

Jetzt verstand ich Ihre Antwort nicht, aber vielleicht kann man das im persönlichen Gespräch klären.

Welchen Schutz bzw. Rückhalt können Sie nennen, welche Möglichkeit sehen Sie für eine Frau, die ihr Kind gern behalten möchte, aber vom Mann zur Abtreibung gedrängt wird? Ich glaube, das ist gar nicht so selten.

Frau Sept-Hubrich (SPD):

Ich danke Ihnen, daß Sie diesen Bereich ansprechen. Ich selber hatte in meiner beruflichen Tätigkeit sehr oft diesen Fall, und ich denke, daß dieses dringend geforderte Beratungsrecht, das die Juristen ausformulieren müssen im Ministerium, jetzt hier seinen Platz haben muß. Ich vertraue darauf, daß ein Teil dieser Probleme, die mir selber sehr zu schaffen machen, weil

ich sie von den Frauen kenne, dadurch leichter gelöst werden können.

Ich denke an dieses Beispiel, daß wir die Kinder vor dem Fallen in den Brunnen schützen müssen. Ich möchte einmal sagen: Solange wir Brunnen haben, werden Kinder hineinfallen, es sei denn, wir mauern sie zu. Unsere Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, daß möglichst keiner in den Brunnen fällt. Wer will denn sowas!

(Beifall bei PDS, Bündnis 90/Grüne und einigen Abgeordneten der SPD)

Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:

Vielen Dank! - Meine Damen und Herren! Zu diesem Thema hat noch die Ministerin für Familie und Frauen das Wort gewünscht. Bitte, Frau Minister!

Frau Dr. Schmidt, Minister für Familie und Frauen:

Frau Präsident! Sehr verehrte Abgeordnete! Im Rahmen einer Rechtsangleichung zwischen der DDR und der BRD ist eines der heiß umstrittensten Rechte das auf selbstbestimmte Schwangerschaft und die Möglichkeit des kostenlosen Schwangerschaftsabbruchs in der DDR und im Gegensatz dazu das Abtreibungsverbot nach dem reformierten § 218 des Strafgesetzbuches der BRD.

Ich möchte bei der Darstellung dieses Problems bis in unsere gemeinsame Geschichte vor der Teilung Deutschlands zurückblicken. Die Geschichte des § 218 ist fast 120 Jahre alt. Im Jahre 1871 wurde er im damaligen Deutschen Reich rechtswirksam. Seit seinem Bestehen gab es den Protest von Frauen, aber auch Männern gegen ihn, z. B. im Werk des Arztes Friedrich Wolf „Zyankali“ oder in der Darstellung des Zyklus „Abtreibung“ auf einem Gemälde von Segal aus dem Jahre 1929, ausgestellt im Martin-Gropius-Bau in Westberlin.

Zu keiner Zeit hat die Strafbarkeit Frauen davon abhalten können, eine ungewollte Schwangerschaft zu beenden. Nach Angaben des 45. Deutschen Ärztetages von 1926 in Eisenach wurden zur Zeit der Weimarer Republik jährlich ca. 800 000 illegale Abtreibungen durchgeführt. Davon endeten etwa 10 000 tödlich, und in 50 000 Fällen waren schwere Erkrankungen die Folge.

Für mich bedeutet das, das Recht auf Würde und Leben nicht nur dem ungeborenen, sondern vor allem dem geborenen Leben zuzugestehen. Es bedeutet Recht und Würde für die lebende Frau.

Die Einführung des § 218 in der DDR würde keine Reduzierung der Schwangerschaftsabbrüche in unserem Land zur Folge haben. Das beweisen die Vergleichszahlen der illegalen Abtreibung vor dem im Jahre 1972 beschlossenen Gesetz über die Schwangerschaftsabbrüche mit jährlich 70 000 bis 80 000 illegalen Abbrüchen und der im vergangenen Jahr erreichten Zahl der Abbrüche um 73 000.

Die illegalen Abtreibungen hatten auf dem Gebiet der DDR jährlich ca. 60 bis 70 Mütter Todesfälle zur Folge. Im Zusammenhang mit den legalen Schwangerschaftsabbrüchen gab es so gut wie keinen Todesfall, in den letzten 10 Jahren einen Fall. Vorhin wurde eine andere Zahl genannt, aber das ist wirklich noch minimal.

Das Recht der Frau, über Anzahl, Zeitpunkt und zeitliche Aufeinanderfolge von Geburten selbst zu bestimmen, wird vom größten Teil der Frauen in der DDR mit hoher Verantwortung wahrgenommen. Fast die Hälfte aller Frauen im gebärfähigen Alter nutzen im Rahmen der Prävention hormonelle Kontrazeptiva - Pille - zur Schwangerschaftsverhütung. Etwa 15 bis 20 % der Frauen, meistens solche mit erfülltem Kinderwunsch, wenden Intrauterinpressare an, und viele junge Mädchen und Frauen haben sich stärker den herkömmlichen Verhütungsmitteln zugewandt. Die Auswirkung zeigt sich auch darin, daß besonders bei 15- bis 25jährigen jungen Frauen die Anzahl der Schwanger-

schaftsabbrüche um ein Drittel abgenommen hat. Das führe ich auf eine breite Aufklärungsarbeit der Medien, Ärzte und vor allem auch kirchlicher Kreise zurück.

Noch ist die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche viel zu hoch. Deshalb ist die dringendste Forderung der Zeit, daß Mediziner, staatliche Einrichtungen, kirchliche Kreise und eigentlich wir alle alles tun, damit der Schwangerschaftsabbruch zur Ausnahmerecheinung wird.

Eine Aufgabe der Regierung sehe ich im umfassenden Schutz des ungeborenen und geborenen Lebens. Es kann nicht einfach die Frage nach dem Recht der Frau auf Abbruch der Schwangerschaft mit ja oder nein beantwortet werden, sondern es muß im Vorfeld der Schwangerschaft mehr getan werden. Wir brauchen eine bessere Beratung durch Ärzte, aber auch Psychologen und Sozialpädagogen, und was in diesem Bereich notwendig ist: Aufklärung für Frauen und Männer. Viele Frauen wünschen eine Beratung zur Vorbereitung ihrer Entscheidung als ein Angebot, nicht als Beratungspflicht.

Die Aufklärung über Sexualität, die Ausprägung ethisch-moralischer Einstellungen und Verhaltensweisen in den Beziehungen untereinander, die stärkere Hinwendung zur Familie und Aufwertung der Mutterschaft sind Aufgaben, die von vielen Gemeinschaften und staatlichen Einrichtungen zu tragen sind. Hier haben wir insgesamt einen großen Nachholebedarf, einschließlich in den Schulen. So würde ich beispielsweise an den Schulen die Einführung eines Unterrichtsfaches Sozialkunde - oder auch anders benannt - sehr begrüßen, in dem die Mädchen und Jungen auf das Leben in der Gesellschaft vorbereitet werden.

(Beifall bei der SPD)

Eltern, Lehrer, Erzieher und viele andere Partner der Heranwachsenden haben die schöne Aufgabe zu erfüllen, die Achtung und Ehrfurcht vor dem Leben zu lehren und entsprechende Haltungen und Einstellungen zu entwickeln.

Solche und ähnliche Gedanken finden wir in den zahlreichen Briefen, die uns zu diesem Thema erreichten. Mit Stand von gestern erhielten wir 101 506 Zuschriften, die eine Fristenregelung befürworten, und 25 317, die sich dagegen aussprechen oder um eine Verschärfung des § 218 nachsuchen. Eine Untersuchung des Zentralinstituts für Jugendforschung in Leipzig kommt zu folgendem Ergebnis: 77 % sind für die Beibehaltung unserer gesetzlichen Regelungen, 11 % dagegen, 12 % enthielten sich der Stimme. Das ist nachzulesen im ND vom 10. 7. 1990, verfaßt von Prof. Dr. Starke.

Wir danken allen, die in umfassender Weise ihre Meinung dargelegt haben, und bitten um Verständnis, daß wir nicht jedem persönlich antworten konnten. Wir sind der Meinung, daß mit der heutigen Aktuellen Stunde ein Punkt erreicht ist, an dem wir bitten, von weiteren Wortmeldungen Abstand zu nehmen. Die Briefaktion hat einen Teil unserer Mitarbeiter ausschließlich beschäftigt, und wir haben durchaus auch andere wichtige Aufgaben, die einer dringenden Lösung bedürfen, z. B. die Krippenproblematik.

(Beifall bei der PDS)

Die gegenwärtige Situation zeigt also ganz deutlich, daß wir es uns nicht so einfach machen dürfen, als müßten wir nur zwischen Fristenregelung ja oder nein entscheiden. Es bedarf sehr langfristiger, kluger Überlegungen, um eine für ganz Deutschland akzeptable Lösung zu erarbeiten. Dies wird auch in einem gesamtdeutschen Parlament Jahre in Anspruch nehmen. Deshalb werden wir die jetzt gültige gesetzliche Regelung zum Schwangerschaftsabbruch in der DDR für die künftigen Länder für eine Übergangszeit beibehalten.

(Beifall bei der SPD)

Dem Wunsch vieler Bürgerinnen und Bürger nach Beratung und Begleitung in einer solchen schwerwiegenden Lebenssituation wollen wir mit einem Beratungsgesetz, das in den Anfängen

bereits vorliegt, Rechnung tragen. Im Zusammenhang damit wäre ein überarbeitetes Gesetz denkbar. Wir hoffen für die Zukunft, daß Erörterungen dieser Problematik von allen Seiten in Sachlichkeit geführt werden und jede emotionale Aufheizung sowie spektakuläre Darstellung vermieden werden können. Ich bin des weiteren der Meinung, daß gerade dieses Thema weder weiter in dem bisher erlebten Ausmaß in den Medien behandelt werden sollte noch zu einem Hauptanliegen im Wahlkampf gemacht werden darf. Es geht um sachliche Aufarbeitung, die Zeit und Behutsamkeit braucht. - Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:

Frau Minister, gestatten Sie noch eine kurze Anfrage?

(Ja, bitte.)

Frau Barbe (SPD):

Frau Dr. Schmidt, wir hatten uns auch schon gestern im Ausschluß über die Frage verständigt, und wollen Sie einfach noch einmal fragen: Streiten Sie gemeinsam mit uns in bezug auf die Fristenlösung für eine Übergangsregelung von mindestens fünf Jahren?

Frau Dr. Schmidt, Minister für Familie und Frauen:

Ich möchte mich hier zeitlich in keiner Weise festlegen, weil man das zum heutigen Zeitpunkt nicht absehen kann, ob das eher möglich ist oder längere Zeit braucht.

Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:

Meine Damen und Herren! Die Aktuelle Stunde ist damit beendet.

Ich rufe auf die Tagesordnungspunkte 3 und 4:

**Antrag des Ministerrates
Gesetz zur Errichtung der Strukturen eines neuen
Kinder- und Jugendhilferechts
(Jugendhilfeorganisationsgesetz)
(1. Lesung)
(Drucksache Nr. 128)**

**Antrag des Ausschusses für Jugend und Sport
betreffend Rechtsvorschriften für Normal- und Spezial-
kinderheime sowie Jugendwerkhöfe und Durchgangsheim-
e
(1. Lesung)
(Drucksache Nr. 129).**

Das Wort zur Begründung des Entwurfs des Jugendhilfeorganisationsgesetzes hat der Minister für Jugend und Sport, Frau Schubert.

Frau Schubert, Minister für Jugend und Sport:

Frau Präsident! Meine Damen und Herren! Mit der Verwirklichung des 1. Staatsvertrages sind wir gefordert, im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts rechtliche Regelungen zu schaffen, die dazu beitragen, die Sozialunion zu realisieren. Hierbei gilt es einerseits die bestehenden Angebote zu erhalten und andererseits neue inhaltliche und strukturelle Maßnahmen von Aufgabenbereich und Leistungen der Jugendhilfe vorzubereiten. Ziel ist es, im Jahre 1991 auf dem Gebiet der jetzigen DDR das Kinder- und Jugendhilferecht der Bundesrepublik vollinhaltlich einzuführen. Damit werden allen Betroffenen dieselben Möglichkeiten und Angebote der Hilfe, Unterstützung und Beratung im Rahmen eines weitgefächerten Leistungsspektrums gegeben. Bei der Verwirklichung dieser Konzeption wird es sich

auch als günstiger Umstand erweisen, daß in der Bundesrepublik ab 1. 1. 1991 auf der Grundlage eines veränderten Kinder- und Jugendhilferechts - dem Kinder- und Jugendhilfegesetz - gearbeitet wird. In diesem Gesetz sind in der Praxis bewährte Erfahrungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Familienberatung und -unterstützung auf einer qualitativ guten Grundlage berücksichtigt. Hierdurch werden auf dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen wesentliche Perspektiven für die rechtlicher und fachliche Weiterbildung der Jugendhilfe aufgezeigt.

Das neue Jugendhilferecht der Bundesrepublik findet deshalb breite Zustimmung in den Fachkreisen der Praxis und Wissenschaft. So wurde es denn auch von einer großen Mehrheit des Parlaments getragen. Dieses Gesetz - das möchte ich hier betonen - entspricht auch voll unserer Auffassung von Jugendhilfe in einem demokratischen, sozialen und föderalistischen Rechtsstaat. Mit dem Entschluß der Menschen unseres Landes, sich nicht mehr im Rahmen zentral vorgegebener Strukturen und Denkgroßen zu bewegen, ist es künftig eine wesentliche Aufgabe der Jugendhilfe, in vielfältiger Form junge Menschen in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu fördern. So werden im Rahmen der Jugendhilfe künftig auch verschiedenste Angebote der Jugendarbeit, der Mitwirkung in unterschiedlichen Jugendverbänden sowie Angebote zur außerschulischen Jugendbildung zu erfolgen haben. Jugendhilfe wird hierbei bestimmt durch ein weitgehendes Nebeneinander von Jugendfürsorge und Jugendpflege.

Die Tätigkeit der Organe der Jugendhilfe setzt nicht erst ein, wenn eine Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen bereits vorliegt. Statt dessen wird Jugendhilfe insbesondere bestimmt durch vorbeugende Maßnahmen. Diese werden einen breiten Raum einnehmen. Die Hilfestellung für Kinder und Jugendliche im Vorfeld sozialer Probleme und Gefährdungen wird verwirklicht durch eine Palette von Leistungen im Bereich der Familienberatung, der individuellen Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie durch ein Angebot differenzierter Hilfen bei spezifischen Problemlagen von Kindern und Jugendlichen.

In der besonderen historischen Situation, in der wir uns jetzt befinden, bedarf es einer ausdrücklichen Forderung und Unterstützung des einzelnen Kindes und auch der Gesamtheit aller jungen Menschen. Pluralisierung und Demokratisierung verlangen ein höheres Maß an Erziehung, Verantwortung und Bildung als in früheren Zeiten. Die sich hieraus ergebenden inhaltlichen Anforderungen an künftige Jugendhilfearbeit und die Erfüllung dieser Aufgabenstellung können allein in einem partnerschaftlichen Zusammenwirken der Träger und Organe der freien und der öffentlichen Jugendhilfe geleistet werden. Die damit verbundene Pluralität von Angeboten und Hilfen bei Vorrang einer Tätigkeit der freien Jugendhilfeträger ist die Grundlage auch für Jugendpolitik in unserem Land. Aus dieser Grundidee heraus ergeben sich auch die beiden wesentlichen Bauprinzipien der zukünftigen Jugendhilfe. Einmal freie Träger, also nichtstaatliche Einrichtungen, wie z. B. Kirchen, Vereine, Verbände usw., haben den Vortritt in der Jugendhilfe. Für deren Entwicklung werden mancherlei Anregungen und Anstöße nötig sein.

Auf der staatlichen Seite soll Jugendhilfe möglichst bürgernah angeboten werden. Deshalb sollen weitgehende Zuständigkeiten bei den Kommunen und bei den zu bildenden Ländern, also möglichst dezentral, angesiedelt werden. Jetzt sind wir dazu aufgerufen, die Übergangszeit zu gestalten.

Bei der Lösung der hierbei aufgetretenen Probleme müssen wir doppelgleisig fahren. Wir müssen dafür sorgen, daß wichtige, zum Teil lebenswichtige Aufgaben und Leistungen, die bisher vorhanden waren, weiterhin angeboten werden. Deshalb müssen bestehende Jugendstrukturen und -institutionen funktionsfähig bleiben, bis ein fließender Übergang zum Neuen möglich ist.

Wir müssen neue Strukturen vorbereiten, die den Anschluß herstellen können und zugleich auf jene Aufgaben zugeschnitten sind, die ihnen nach und nach aus dem neuen Jugendhilferecht zuwachsen werden. Für das Gelingen der inhaltlichen Übernahme des umfangreichen Aufgabenfeldes des Kinder- und

Jugendhilfegesetzes der Bundesrepublik ist nach unserer Einschätzung unabdingbare Voraussetzung, daß unverzüglich alle entsprechenden Organisationsstrukturen geschaffen werden.

Innen liegt deshalb der Entwurf des Gesetzes zur Errichtung der Strukturen eines neuen Kinder- und Jugendhilferechts vor. Hiermit wird insbesondere angestrebt, landesweit auf örtlicher Ebene Jugendämter einzurichten. Als Vorschaltgesetz dient es dazu, jetzt die organisatorischen Vorgaben zu schaffen, damit künftig Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes geleistet werden kann.

Mit der Konstituierung von Jugendämtern werden Organisationsstrukturen gebildet, die in ihrem Aufbau und auch in ihrem Wirkungsmechanismus den neuen politischen, ökonomischen und sozialen Verhältnissen entsprechen. In Vorbereitung auf die Herstellung der deutschen Einheit wird damit auch ein hohes Maß an Vereinbarkeit sowohl in der Hinsicht auf die Verwaltungsstrukturen als auch auf die Inhalte der zu lösenden Aufgaben erreicht.

In dem Gesetzentwurf ist bestimmt, daß jeder Kreis bzw. jede kreisfreie Stadt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Jugendamt zu errichten hat. Jugendämter sind Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung. Sie werden geprägt von den regionalen Gegebenheiten der jeweiligen Stadt oder des jeweiligen Landkreises. Da das Jugendamt keine staatliche, sondern eine kommunale Einrichtung ist, steht die Entscheidung sowohl über die konkrete Durchführung der notwendigen Maßnahmen der Jugendhilfe als auch über die organisatorische Ausgestaltung und personelle Besetzung der Jugendämter allein in deren Verantwortungsbereich.

Die Gemeinden bzw. Landkreise sind dazu aufgerufen, die Herausforderungen anzunehmen, die sich aus den neuen Aufgaben der Jugendhilfe ergeben, und in eigener Initiative die notwendigen Maßnahmen auszuführen. Dabei kann es territorial zu unterschiedlichen Regelungen kommen. Soweit sich hierdurch ein Beratungs- und Koordinierungsbedarf herausstellt, sollten die überörtlichen Träger, d. h. die sich gründenden Länder, entsprechende Landesjugendämter einrichten.

Das Jugendamt ist eine Erziehungsfachbehörde, die auf kommunaler Ebene dafür Verantwortung trägt, daß die Aufgaben der Jugendhilfe in den betreffenden Territorien realisiert werden. Hier soll also konkret vor Ort für junge Menschen und ihre Familien spezifische Hilfe und Unterstützung organisiert und durchgeführt werden.

Gleichzeitig ist es Aufgabe des Jugendamtes, in Zusammenarbeit mit den freien Trägern der freien Jugendhilfe Erziehungsprobleme und Bedürfnisse der heranwachsenden Generation zu erfassen, zu analysieren und daraus für die weitere Qualifizierung seiner Arbeit die notwendigen Schlußfolgerungen zu ziehen.

Soweit die Gesamtverantwortung den Organen der öffentlichen Jugendhilfe obliegt, wird die Verwirklichung der wesentlichen Aufgaben des Jugendamtes durch die sogenannte Zweigliedrigkeit des Jugendamtes garantiert. So gliedert sich das Jugendamt in die Verwaltung des Jugendamtes und den Jugendwohlfahrtsausschuß.

Die Jugendwohlfahrtsausschüsse sind repräsentativ demokratische Ausschüsse, in denen die behördliche Jugendhilfe mit denen der freien Träger abgestimmt wird. In dieser Funktion nimmt der Jugendwohlfahrtsausschuß die wichtigen Aufgaben wahr. Er besitzt ein Anregungs- und Förderungsrecht und ein diesbezügliches Beschlußrecht. Er erhält dadurch die Möglichkeit, als allein kompetente Instanz in wichtigen Fragen der Jugendhilfe zu entscheiden.

Auf der anderen Seite ist die Entwicklung von Eigeninitiativen der Bürger, sich freiwillig ehrenamtlich zu engagieren, nach wie vor für die Jugendhilfe von entscheidender Bedeutung. Es geht darum, im Gebiet der jetzigen DDR freie Jugendhilfe zu entwickeln.

Dementsprechend sind bestehende Angebote der Beratung und Hilfe, die durch ehrenamtlich tätige Bürger geleistet werden, im angemessenen Umfang zu unterstützen und zu fördern. Dies bedeutet aber auch, daß Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung bei den in der Jugendhilfe Tätigen durchzuführen sind.

Vor allem die Erziehung von Kindern in schwierigen Lebenslagen erfordert den sozialpädagogisch ausgebildeten Erziehungsberater, die Hilfe der Psychologen usw. Deswegen gilt es für die Übergangszeit, die Entscheidungstätigkeit der Jugendhilfeausschüsse, wie sie die Jugendhilfeverordnung vorsieht, zu bestätigen. Diese müssen auf örtlicher und überörtlicher Ebene in Jugendhilfesachen weiterarbeiten, bis die entsprechende Gerichtsbarkeit geschaffen wird. Das betrifft die Gremien in den Städten und Kreisen sowie die Bezirksjugendhilfeausschüsse.

Am Ende möchte ich noch einmal die gesellschaftspolitische Aufgabe der Jugendhilfe hervorheben. Diese Aufgabe erhält ihr besonderes Gewicht und ihre besonderen Schwierigkeiten dadurch, daß sie die Ansprüche einer Gruppe der Gesellschaft vertreten muß, die ihre politischen Interessen nicht oder nur in einem beschränkten Maße selbst vertreten kann, nämlich der Kinder vor allen Dingen und Jugendlichen.

Das Jugendamt muß sich auch als eine Instanz verstehen, die gegenüber den politischen Vertretungskörperschaften und der Öffentlichkeit die Jugendprobleme bewußt macht. Es gilt, diese in einer wirkungsvollen Weise darzustellen und die Interessen und Bedürfnisse der Kinder durchzusetzen. Dazu dient auch das erst kürzlich eingerichtete Jugendkuratorium, das dem Ministerrat in der Jugendhilfe als pluralistisch organisiertes Gremium beratend zur Seite steht. Wir sind alle dazu aufgerufen, unserer Verantwortung gerecht zu werden, für die Kinder und Jugendlichen eine freie Welt zu schaffen, in der sie in freier Selbstbestimmung ihre eigene Persönlichkeit entfalten und entwickeln können.

Unter diesem Grundgedanken in Verbindung mit der staatlichen Fürsorgepflicht bedürftigen Kindern und Jugendlichen Förderung, Unterstützung und Hilfe zukommen zu lassen, steht der hier vorgelegte Gesetzentwurf und die weiteren auszuarbeitenden Initiativen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, der Überweisung des Gesetzes in die Ausschüsse für Jugend und Sport federführend sowie Familie und Frauen und Bildung zuzustimmen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Vereinzelt Beifall bei SPD und PDS)

Präsidentin Dr. Bergmann-Pohl:

Vielen Dank, Frau Minister. Ich bitte jetzt den Vertreter des Ausschusses für Jugend und Sport, Abgeordneten Frank Dietrich, die Begründung vorzunehmen.

Dietrich, Berichterstatter des Ausschusses für Jugend und Sport:

Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete! Ihnen liegt heute ein Antrag des Ausschusses Jugend und Sport auf dem Tisch, der doch ein sehr brisantes Thema für unsere DDR-Geschichte aufweist. Ich erlaube mir, Ihnen nochmals den Text vorzulesen:

„Die Volkskammer wolle beschließen:

1. Der Ministerrat ist zu beauftragen, eine Rechtsvorschrift für Normal- und Spezialkinderheime sowie die Jugendwerkhöfe und Durchgangsheime in Anlehnung an das Kinder- und Jugendhilfegesetz der Volkskammer der DDR zur Beschlußfassung vorzulegen.

2. Der Ministerrat wird beauftragt zu veranlassen, daß alle Stellen von Leitern und stellvertretenden Leitern der oben genannten Einrichtungen entsprechend den neuen Rechtsvorschriften neu ausgeschrieben werden.“

Sie fragen sich jetzt bestimmt: Ist das überhaupt nötig, ist die Lage in unseren Heimen wirklich so brisant?

Erfahren hat der Ausschuß Jugend und Sport über diese krasen Mißstände durch einzelne Personen sowie die Arbeitsgruppe Heimkinder, Kinder ohne Lobby. Diese Arbeitsgruppe hat in einem sehr umfassenden Gespräch und Erfahrungsaustausch die Probleme der Kinder an Hand von Schriftmaterial untermauert. Die Interessen von Kindern und Jugendlichen, die nicht in der Familie leben können, sind unzureichend geschützt und vertreten. Sie, die in den jüngsten Lebenstagen das Leben von der dunkelsten und zum Teil widerlichsten Seite kennengelernt haben, was nie korrigierbar ist, brauchen mehr Liebe, Freude, Zuwendung, Partnerschaft, Integration und Förderung.

Die Stellung der Kinder und Jugendlichen muß aus rechtlichen Positionen bestimmt sein, die ihre Interessen vom Zeitpunkt der Geburt bis zum selbständigen Leben gewährleisten und schützen.

Heimerziehungspflicht jedoch konnte festgelegt werden bei grober Vernachlässigung der Erziehungspflicht der Eltern. Dieser Vorgang wurde sogar noch gesetzlich durch § 50 des Familiengesetzbuches untermauert. Jährlich wurden somit ca. 11 500 bis 12 000 Kinder aus den Familien herausgelöst. Ob eine genaue Prüfung einer Vormundschaft, eventuell der Großeltern oder sonstigen Verwandten, erfolgt ist, bleibt zu bezweifeln.

Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in ein Heim kann erfolgen auf der Grundlage:

Erstens einer vorläufigen Verfügung des Leiters des Referats Jugendhilfe, wenn die sofortige Herausnahme aus den bisherigen Lebensverhältnissen und Heimunterbringung zur Abwendung einer akuten Gefährdung erforderlich ist. Im Jahre 1989 wurden 3 021 vorläufige Verfügungen vollstreckt.

Zweitens eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses, dem eine Einschätzung der Lebens- und Erziehungsverhältnisse der betreffenden Minderjährigen in der Familie und in der Schule bzw. im Ausbildungsbetrieb sowie im sozialen Umfeld zugrunde liegt und der die Einleitung von Heimerziehung begründet. Im Beschluß werden auch Festlegungen zur Entwicklung und Perspektivsicherung des Kindes im Heim sowie zur Unterstützung der Familie bei der Veränderung ihrer Erziehungs- und Betreuungssituation getroffen.

Die Realisierung dieser Festlegung wird durch den Jugendhilfeausschuß regelmäßig kontrolliert. 1989 wurden dazu 9 526 Beschlüsse gefaßt.

Drittens einer freiwilligen Erziehungsvereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Leiter des Referats Jugendhilfe, wenn Übereinstimmung zur besonderen Erziehungsbedürftigkeit des Kindes und zur Notwendigkeit der Heimerziehung besteht. Es gab im letzten Jahr dazu 1 218 freiwillige Erziehungsvereinbarungen.

Auf Entscheidung des Jugendhilfeausschusses gemäß § 50 des Familiengesetzbuches und auf Grund anderer Maßnahmen mußten 1989 insgesamt 11 770 Kinder und Jugendliche aus ihrer Familie herausgenommen werden. Davon wurden 10 744 in Heime und 1 026 in fremde Familien aufgenommen. Die Anzahl dieser Kinder ist in den letzten Jahren relativ konstant geblieben.

Darüber hinaus wurden auf der Grundlage von Entscheidungen der Jugendhilfe 554 Jugendliche zur Unterstützung ihrer Persönlichkeitsentwicklung und Berufsausbildung in Lehrwohnheimen untergebracht.

Rechtspositionen, die Rechte Erwachsener bzw. von Institutionen und Organisationen gegenüber Kindern auf Kosten der Kinder als Machtposition festschreiben, müssen verändert werden. Das Recht des Säuglings auf mütterliche Wärme und Schutz, das Recht der Kinder nach familiärer Erziehung, das Recht der Jugendlichen nach Leben in Gemeinschaft unter Gleichaltrigen sowie das Recht eben aus der Heimerziehung Entlassener auf partnerschaftliche, zur Selbständigkeit führen-

de Hilfen muß verwirklicht werden. Dabei sollten ökonomische, ideologische und andere Mängelzwänge nicht für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen bestimmend sein.

Es war beschämend, zu erfahren, daß das Ministerium für Bildungswesen bzw. das für Finanzen sich erst Anfang 1990 entschlossen haben, 10 Mark für den sogenannten Geburtstagsteller bereitzustellen, und endlich daran gedacht haben, daß auch Heimkinder Geburtstag haben.

Bisherige Analysen einiger unabhängiger Gruppen zeugen von einem deutlich geringeren Bildungsniveau ehemaliger und jetziger Heimbewohner. Unterdurchschnittlich sind auch Bildungswege über Abitur und Studium. Gleichzeitig aber sind überdurchschnittlich viele vorzeitige Abgänger der polytechnischen Oberschulen zu verzeichnen. Dieses kann darauf zurückzuführen sein, daß lern- und leistungsschwache Kinder in Spezialkinderheime eingewiesen wurden, ohne daß jedoch eine spezielle Ausbildung der Erzieher vorhanden war.

Ganz unverständlich war uns die Ordnung über die zeitweilige Isolierung von Minderjährigen aus disziplinarischen Gründen in den Spezialheimen der Jugendhilfe vom 1. Dezember 1967. Einige Auszüge dieser inzwischen außer Kraft gesetzten Anordnung möchte ich Ihnen nennen:

„Der Besitz von Büchern und Schreibutensilien ist nur mit Genehmigung des Leiters gestattet. Die Genehmigung ist im Arrestbuch zu vermerken. Vor jedem Betreten des Arrestraumes ist der Minderjährige gründlich zu durchsuchen, strickähnliche, scharfe oder spitze Gegenstände (Glas, Bleistifte oder ähnliche Dinge), mit denen der Minderjährige sich oder anderen Schaden zufügen kann, sind abzunehmen und gegebenenfalls sicherzustellen. Zur Einnahme der Mahlzeiten ist dem Jugendlichen ein Löffel zur Verfügung zu stellen. Der Arrestraum darf zur Kontrolle nicht betreten werden. Die Kontrolle ist durch einen Spion vorzunehmen. Der Arrestraum darf nur in Anwesenheit einer zweiten Person betreten werden. Dabei hat sich der Minderjährige gegenüber der Tür an der Wand aufzustellen.“

Das ist ein Auszug aus der oben genannten Verordnung aus dem Spezialkinderheim Siegrün, Kreis Perleberg, Bezirk Schwerin, welche dem Ausschuß vorgelegen hat.

Beim Studieren dieser Unterlagen, die Sie auch gern bei uns im Ausschuß einsehen können, denkt man unweigerlich daran, daß man es mit Strafgefangenen zu tun hat. Weitere Strafmaßnahmen waren zum Beispiel bzw. sind immer noch Essenstrafen, Strafestehen vor den Zimmern, Strafarbeiten bzw. Im-Bett-Bleiben-Müssen zwischen den Mahlzeiten.

Diese Fakten können leider nur eine kleine Auswahl der Probleme, die bestehen bzw. bestanden haben, darlegen. Bei der Neuausschreibung der leitenden Stellen geht es uns nicht zuerst um einen formellen Akt, sondern in erster Linie sollte ein Leiter über pädagogische Qualifikation und Fertigkeiten verfügen. Dies war ja leider - wie schon kurz erwähnt - nicht immer der Fall. Deshalb auch mein ganzer Appell an die kommunale Öffentlichkeit, die sich die Chance des Mitspracherechts bei der Einsetzung eines wirklich qualifizierten Leiters nicht nehmen lassen sollte. Nur wahrhaft demokratisch legitimierte Leitungen geben Erziehern und Personal vollstes Vertrauen. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Vereinzelt Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Helm :

Ich danke Herrn Abgeordneten Dietrich für die Begründung.

Meine Damen und Herren, das Präsidium schlägt eine gemeinsame Beratung der Tagesordnungspunkte 3 und 4 vor. Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat Herr Abgeordneter Gottschall von der Fraktion der DSU.

Dr. Gottschall für die Fraktion der DSU:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Beide Anträge sind wie die meisten Regelungen, die wir hier zu behandeln haben, äußerst wichtig und dringlich. Demzufolge besteht ein großer Handlungsbedarf, und die Fraktion der DSU stimmt den Überweisungsvorschlägen des Präsidiums zu. Erlauben Sie mir, ein paar Hinweise für die Arbeit in den Ausschüssen zu geben.

Im § 1 Abs. 2 des Jugendhilfeorganisationsgesetzes wird davon gesprochen, daß über die Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht. Ich glaube, das hatten wir zur Genüge, und ich glaube auch, daß der Staat die Eltern bei der Bewältigung ihrer Erziehungsaufgaben lediglich unterstützen kann, indem er umfangreiche Freizeitangebote macht, wie im Sportsektor, im kulturellen Sektor, bei Kinderspielplätzen und dergleichen mehr. Ich könnte mir vorstellen, daß dieser Absatz eine andere Formulierung erhalten könnte, wie zum Beispiel:

„Die Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht, aber auch die elterliche Pflicht, der sie unbeeinflusst von der staatlichen Gemeinschaft nachzugehen haben. In Fällen, wo es den Eltern nicht oder nur teilweise möglich ist, die Kinder zu erziehen, soll der Staat diese Pflicht übernehmen.“

Ein weiterer Punkt zum § 3, wo von der freien und öffentlichen Jugendhilfe die Rede ist, ist zu bemerken, daß in diesem Paragraphen keine konkrete Abgrenzung von verschiedenen Teilbereichen und Teilaufgaben besteht, sondern Inhalte, Methoden und Arbeitsformen in einem abgehandelt werden, ohne konkret zu werden.

Zum § 7, dem Jugendwohlfahrtsausschuß, stimme ich inhaltlich voll zu. Hier sind die Kompetenzen eindeutig geregelt und eine klare Zielstellung sowie Beschlußrecht, Verfahrensweise bei Beschlußfassung und die Zielgruppe der Arbeit eindeutig definiert.

Beim § 8, Mitarbeiter und Fortbildung, erscheint mir die Definition „Fachkräfte“ zu unklar umrissen zu sein. Weiterhin ist in Absatz 3 dieses Paragraphen „Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe - ehrenamtliche Tätigkeit“ zu bemerken, daß in keinem Satz dieses Papiers von kirchlichen Einrichtungen die Rede ist, die in der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik einen sehr hohen Stellenwert einnehmen.

Der § 10 beinhaltet Sachzwänge, in denen Voraussetzungen für freie Jugendhilfe erfüllt werden müssen, die nach diesen fünf Punkten Auslegungssache sein können und damit die freie Jugendhilfe in die Abhängigkeit der öffentlichen Jugendhilfe zurückführt.

Und nun noch zum Antrag des Ausschusses Jugend und Sport. In der Begründung ist zu lesen, daß die derzeitigen Leiter und Stellvertreter hinsichtlich ihrer pädagogischen Qualifikation und Fähigkeiten zu überprüfen sind. Das reicht nicht aus. Sie sind zu verpflichten, in ihrem Erziehungsprozeß parteineutral aufzutreten, denn es gibt derzeit bereits Beschwerden über die Art und Weise der Erziehung von Kindern in Jugendheimen, in denen parteipolitische Interessen der Leiter und Stellvertreter (der noch amtierenden) verschiedener Jugendheime eine Rolle spielen und diese den Kindern nahegebracht bzw. suggeriert werden.

Deshalb ist bei der Neuausschreibung, die ja vorgesehen ist, der kommunalen Öffentlichkeit nicht nur ein Mitspracherecht einzuräumen, sondern es ist eine Kommission zu bilden, die die Auswahl vornimmt und die zu besetzenden Stellen auch mit den dafür geeigneten Kräften besetzt. Vielleicht sollten diese Hinweise im Ausschuß berücksichtigt werden. - Ich danke Ihnen.

Stellvertreter der Präsidentin Helm:

Ich danke dem Abgeordneten. Von der Fraktion Die Liberalen hat das Wort der Abgeordnete Wöstenberg.

Dr. Wöstenberg für die Fraktion Die Liberalen:

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Jugendhilferecht ist eine der wichtigsten Rechtsmaterien, die von der Volkskammer neu zu regeln ist. Es geht darum, ein modernes Jugendhilferecht zu schaffen, das der neuen gesellschaftlichen Dimension entspricht und mit sozialistischen Erziehungsvorstellungen aufräumt. Das vorliegende Organisationshilfegesetz stellt eine dürftige Übergangsregelung dar. An ein Jugendhilfegesetz sind höhere Anforderungen zu stellen, denn jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Nun zu dem vorliegenden Gesetzentwurf. Im § 3 Absatz 2 wird eine Weichenstellung vorgenommen, die unakzeptabel ist. Es wird nämlich den Ländern und Kommunen überlassen, in eigener Verantwortung Inhalt und Umfang der durch die Jugendhilfe zu erbringenden Leistungen zu bestimmen. Es ist Grundsatz liberaler Politik, dem Gesamtstaat nur so viel Kompetenz einzuräumen, wie unbedingt erforderlich ist. Insbesondere darf grundsätzlich der Spielraum der Selbstverwaltung nicht ohne Not eingeengt werden. Hier geht es darum, einen einheitlichen Leistungsstandard der Jugendhilfe und einheitliche Mindestanforderungen im Hinblick auf die Leistungen festzulegen. Es kann nicht angehen, daß man Jugendlichen in Dresden andere Leistungen zukommen läßt als in Schwerin, weil die Länder Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern und die Kommunen unterschiedliche Maßstäbe an die Jugendhilfe anlegen, vielleicht auch in Abhängigkeit von ihrer Kassenlage. Infolgedessen ist es unumgänglich, § 3 Abs. 2 auf Seite 2 zu streichen und das neu zu fassende Gesetz hinsichtlich seiner materiellen Leistungen im einzelnen auszugestalten. Dabei sind künftig schwerpunktmäßig folgende Bereiche zu regeln: die Verstärkung der allgemeinen Angebote der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit; die Verbesserung der Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie; die Verbesserung der Hilfen für Familien in besonderen Lebenslagen; die Verbesserung der Tagesbetreuung von Kindern durch die Festlegung von Grundsätzen, die landesrechtlich zu verwirklichen sind; die gesetzliche Verankerung ambulanter und teilstationärer Erziehungshilfen neben den klassischen Formen der Pflegefamilie und Heimerziehung; die Verbesserung der Hilfe für Volljährige; die vorrangige Zuordnung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher zur Jugendhilfe und die Stärkung des Funktionsschutzes freier Träger durch frühzeitige Beteiligung an der Jugendhilfeplanung.

Bei den genannten Leistungsbereichen ist aus liberaler Sicht darauf zu achten, daß bei deren Ausgestaltung nicht in allen Fällen Rechtsansprüche auf Leistungen festgelegt werden und damit ein Anspruchsdenken der Bürger provoziert wird. Für Liberale gilt im gesamten liberalen Bereich der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe. Nur wenn die familiäre Situation, insbesondere vom Materiellen her, es unbedingt erforderlich macht, hat die öffentliche Hand mit ihren Leistungen voll einzutreten.

Darüber hinaus ist es dringend erforderlich, im Gesetz Ausführungen zum Geltungsbereich und zu den Begriffsbestimmungen zu machen. Immerhin geht es nicht an, daß in einem Jugendhilferecht nicht einmal ordentlich definiert ist, wer Kind, Jugendlicher, Volljähriger, junger Mensch ist.

(Schwacher Beifall)

Auf den überholten Begriff „Jugendwohlfahrtsausschuß“ sollte durchgehend zugunsten von „Jugendhilfeausschuß“ verzichtet werden.

(Beifall)

Unangenehm fällt auf, daß die öffentliche Jugendhilfe vor die freie gestellt wird. Zwar kommt in § 4 Abs. 2 der Grundsatz der Subsidiarität zum Ausdruck, wird aber im Gesetzentwurf nicht durchgehalten. Träger der freien Jugendhilfe werden nur subsidiär tätig, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist. § 3 Abs. 3 ist daher ersatzlos zu streichen.

Begrüßt wird, daß nur Kreise und kreisfreie Städte als Träger der Jugendhilfe vorgesehen sind. Es muß ausdrücklich vor der

bundesrepublikanischen Regelung gewarnt werden, wonach auch kreisangehörige Gemeinden auf Antrag zu örtlichen Trägern bestimmt werden können. Im Hinblick auf die zum Teil unterschiedliche Größenordnung der Gemeinden in der DDR und denen in der Bundesrepublik, zum Beispiel besonders in Nordrhein-Westfalen, würde eine solche Regelung zu nicht leistungsfähigen Jugendämtern führen. Es kommt aber gerade darauf an, für die verschiedenen, eingangs genannten Leistungsbereiche auch das nötige Fachpersonal bereitstellen zu können. Dies ist nur möglich bei Jugendämtern der Kreise und kreisfreien Städte, in denen die entsprechende Größenordnung gegeben ist.

Bedenken bestehen hinsichtlich § 7 Abs. 4. Dort ist vorgesehen, den Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder den Leiter des Jugendamtes stimmberechtigt wie die vom Volk gewählten Vertreter im Jugendhilfeausschuß mitwirken zu lassen. Dieser Regelung ist zu widersprechen. Zwar gilt in der kommunalen Verwaltung nicht der Grundsatz der Gewaltenteilung wie im Gesamtstaat und den Ländern, dennoch ist dieser Grundsatz auch hier, und zwar im übertragenen Sinne, anzuwenden. Die gewählte Vertretung ist das Beschlußorgan. Die Verwaltung hat die Beschlüsse durchzuführen. Es geht nicht an, diese grundlegend verschiedenen Funktionen miteinander zu vermischen.

Es geht bei der Neuordnung des Jugendhilferechts, wie eingangs festgestellt, darum, ein neues, modernes Jugendhilfe-recht zu gestalten. Dies muß aus einem Guß sein.

Wir empfehlen die Überweisung an die genannten Ausschüsse, um eventuelle Verbesserungen einbringen zu können.

Zur Drucksache Nr. 129 kann ich mich sehr kurz fassen.

Stellvertreter der Präsidentin Helm :

Ich bitte Sie, jetzt erst Fragen zu beantworten.

Frau Schubert, Minister für Jugend und Sport:

Ich habe eine Anfrage zu Ihren Ausführungen. Gehen Sie mit mir soweit mit, indem Sie mir zugestehen, daß alle Dinge, die Sie gefordert haben, also auch das Kinder- und Jugendhilferecht, voraussetzen, daß dann erst Organisationsstrukturen geschaffen werden müssen? Das muß erst ausgeführt werden. Es ist kein Jugendhilfegesetz, was Ihnen vorliegt, sondern ein Organisationsgesetz.

Dr. Wöstenberg (Die Liberalen):

Frau Minister, da stimme ich mit Ihnen völlig überein. Aber Sie haben ja auch Äußerungen getan und haben den Vorrang der Freien-Hilfe-Organisationen skizziert. Aber in § 3 Abs. 3 ist das wieder andersherum dargestellt. Da geht der staatliche wieder vor dem freien Träger. Insofern, meine ich, muß der Sinn des Gesetzes schon durchgehend eingehalten werden.

Außerdem muß ich sagen: Auch wenn es hier um die Organisation für ein halbes Jahr geht, müssen wir gewisse Mindestanforderungen auch für diesen Zeitraum aus meiner Sicht festschreiben.

Nochmals zur Drucksache 129. Der Vertreter des Jugendausschusses hat das hier, glaube ich, in einer ausreichenden Weise begründet, warum wir auf diesem Gebiet Handlungsbedarf haben. Wir stimmen auch hier der Überweisung in die genannten Ausschüsse zu. - Ich bedanke mich.

(Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Helm :

Danke schön. - Ich bitte nun den Abgeordneten Pietsch von der Fraktion Bündnis 90/Grüne, das Wort zu nehmen.

Pietsch für die Fraktion Bündnis 90/Grüne:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf habe ich so meine Probleme. Erstens formeller Art. Ich bekam gestern im Ausschuß eine Auflistung von Veränderungen vom Ministerium für Jugend und Sport zu dem Gesetzentwurf und stelle fest, daß diese Veränderungen in den Entwurf, den wir heute vorgefunden haben, nicht eingearbeitet sind.

Ich frage mich natürlich, inwieweit diese Veränderungen als legitim aufzufassen und zu betrachten sind oder ob sie keine Relevanz besitzen.

Normalerweise müßten sie ja vervielfältigt werden und jedem Abgeordneten vorliegen, sonst könnten wir uns die Lesung eigentlich ersparen.

Das zweite. Es handelt sich zwar um ein Jugendhilfeorganisationsgesetz, das Strukturen aufbauen soll, und trotzdem geht es nicht, und das zeigt sich jetzt hier auch, daß Inhalte angesprochen aber nicht definiert werden.

Das Anliegen dieses Gesetzes ist grundsätzlich zu begrüßen. Es geht um eine völlig neue Qualität der Jugendhilfe. Es geht nicht nur darum, Schäden zu reparieren, sondern es geht auch darum, Hilfe, Beratung und Vorbeugung im besten Sinne zu gewährleisten. Insofern kann ich dem Paragraphen 1 des Gesetzentwurfes nur Beifall spenden.

Im Paragraph 2 sind aber Aufgaben der Jugendhilfe aufgelistet. Da sind die Leistungen genannt. Im Gegensatz zum Recht der Bundesrepublik ist diese Auflistung aber sehr verknappt und inhaltlich nicht definiert.

Die Gestaltung der Leistungen der Jugendhilfe wird den Kommunen und den Ländern überlassen und von der Haushaltslage abhängig gemacht. Das finde ich außerordentlich bedenklich. Bei der gegenwärtigen Situation der Haushalte kann man sich vorstellen,

(Beifall, vor allem bei der PDS)

daß zumindest in der Übergangszeit solche „unwichtigen“ Sachen wie Jugendhilfe hintangestellt werden. Da habe ich große Bedenken, ob dem Anliegen dieses Gesetzes dann in den Kommunen entsprochen wird.

Daß dieses Gesetz nicht unerhebliche Kosten verursacht - nicht, wie es in der Begründung des ersten Entwurfes hieß, daß keine zusätzlichen Kosten zu sehen sind -, kann ich so nicht teilen, denn es muß jedem klar sein, allein die Einrichtung von Jugendämtern und die Schulung von haupt- und nebenamtlichem Personal bringt einen sehr großen Aufwand.

Paragraph 13 regelt, welche Paragraphen der noch gültigen Jugendhilfeordnung außer Kraft gesetzt werden sollen und welche weiterhin Gültigkeit behalten.

Ersatzlos gestrichen wurde die Bestimmung, daß Jugendliche, die in Heimen leben, beim Erreichen der Volljährigkeit Anspruch auf Wohnung und Unterstützung bei der Einrichtung haben. Diese Bestimmung wurde also ersatzlos gestrichen. Es gibt in der Übergangszeit keinen Ersatz dafür. Das finde ich ebenfalls außerordentlich bedenklich.

Insgesamt möchte ich eines zum Ausdruck bringen: Wenn Leistungen für die Jugendhilfe durch Sparmaßnahmen zu sehr eingeschränkt werden, so schlagen diese Sparmaßnahmen ins Gegenteil um; denn Jugendliche, die ihren Platz in der Gesellschaft nicht finden, die ausgestiegen sind oder durchgefallen sind, verursachen dem Staat wesentlich mehr Kosten als vorsorgende Leistungen der Jugendhilfe. Das müssen wir uns auf allen Gebieten des Jugendrechtes immer wieder vor Augen führen.

(Beifall bei der SPD, bei Bündnis 90/Grüne und bei der PDS)

Zum Antrag des Ausschusses für Jugend und Sport: Dieser Antrag wurde, nachdem Informationen über unhaltbare Zustände in vielen Heimen sich häuften und einzelnen Abgeordneten und dem Ausschuss zugegangen sind, im Konsens aller Mitglieder erarbeitet.

Ich bin mir bewußt, daß dieser Antrag natürlich von vielen wieder falsch verstanden wird bzw. verstanden werden will. Es geht nicht um eine Verunsicherung der Angestellten oder der Beschäftigten im Bereich der Jugendhilfe oder der Heime, sondern es geht wirklich darum, unerträgliche Zustände sofort zu verändern, abzuschießen. Die Modalitäten für die Neuberufung muß der Ministerrat begründen. Hier bitte ich Sie, zu unterstützen, daß diesem Antrag so schnell wie möglich Rechnung getragen wird.

Um eins möchte ich zum Schluß noch bitten: Ich bitte darum, daß wir bei dem Pauschalurteil über das System der Jugendhilfe der DDR den nebenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern der Jugendhilfe, die zum Teil unter unerträglichen und unmöglichen Bedingungen versucht haben, ihr Bestes zu geben, nicht Unrecht tun und sie mit einem Pauschalurteil vor den Kopf stoßen. - Danke.

(Beifall, vor allem bei der PDS)

Stellvertreter der Präsidentin Helm :

Ich danke dem Abgeordneten Pietsch. Von der Fraktion DBD/DFD hat das Wort die Abgeordnete Bencze.

Frau Bencze für die Fraktion DBD/DFD:

Herr Präsident! Werte Damen und Herren Abgeordnete! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf über die Jugendhilfeorganisation ist die Anpassung der Organisation der Jugendhilfe an das System in der Bundesrepublik vorgesehen. Das wird gleich im Artikel 1 Abs. 2 deutlich, der den Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik wiedergibt. Mit dem Gesetz wird die erweiterte Zuständigkeit der Jugendhilfeorgane festgeschrieben. Bisher waren sie in der Republik für Probleme der Überwindung von Entwicklungs- und Erziehungsgefährdung der Kinder zuständig. Dies erfolgte durch pädagogische Beratung und Hilfe für Familien bis hin zur Herausnahme der Kinder aus der Familie und ihrer Unterbringung in Heimen.

Nun werden die Jugendhilfeorgane verantwortlich für ein sehr breites Spektrum an Aufgaben. Ihnen unterstehen die Krippen, Kindertagesstätten und Jugendfreizeiteinrichtungen, und sie haben umfassende Beratungsaufgaben zu erfüllen. Jugendhilfearbeit wird auf Vielfalt der Methoden und Differenzierung ausgerichtet, was eng mit der Trägerschaft verbunden ist. Unsere Fraktion DBD/DFD begrüßt dieses Anliegen, wenn tatsächlich ein ausreichend dichtes Netz freier und staatlicher Träger entsteht; denn durch die neuen Aufgaben und mit den sich mit der sozialen Entwicklung ergebenden Mehraufgaben - z. B. Drogen, dieses Problem steht ja auch vor unserem Land - wird ein größerer Arbeitsanfall entstehen.

Hier taucht aus unserer Sicht ein erstes Problem auf: Inhaltliche Neuorientierung und Umstrukturierung führen immer zu einem Effektivitätsverlust. Das Alte wird abgebaut, das Neue ist noch nicht vollständig vorhanden oder mit den normalen Anfangsschwierigkeiten behaftet. Wie will die Regierung sichern, daß dies nicht dazu führt, daß eine Lücke in der Betreuung entsteht, gerade in dieser Umbruchszeit, in der sicher ein höherer Bedarf an Jugendarbeit gegeben ist? Unter Umständen werden damit soziale Probleme entstehen, denen man entgegenwirken muß.

Unsere Fraktion vertritt deshalb die Auffassung, daß auf der Basis eines durch die Regierung entwickelten Programms ein langsamer Abbau bisheriger Strukturen und synchron dazu der Aufbau neuer Strukturen erfolgen muß.

Ein zweites Problem ergibt sich für uns aus § 4 Abs. 2, der den Vorrang freier Träger der Jugendhilfe vor der staatlichen Ju-

gendhilfe regelt. Dieser Vorrang ist unserer Meinung nach bei gefährdeten Kindern nur dann möglich, wenn die freien Träger qualitativ ebensogut wie die öffentlichen Träger arbeiten. Mit der erweiterten Zuständigkeit der Jugendämter wird diese Gruppe von Kindern und Jugendlichen eine unter vielen. Deshalb sehen wir eine klare staatliche Verantwortung für diese Kinder, so wie sie jetzt besteht, nicht mehr als gegeben. Gerade sie, deren Elternhäuser eine normale Entwicklung nicht sichern können, sind auf Hilfe und Unterstützung durch die Gesellschaft angewiesen. Zu dieser Verantwortung muß sich der Staat bekennen. Es ist eine besondere Verantwortung, nicht eine unter vielen, weil es hier um das Recht des Kindes auf bestmögliche Entfaltung seiner Begabungen und Fähigkeiten geht, um Belange also, die für ein Kind und seine ganze weitere Entwicklung lebensentscheidend sind.

In diesem Zusammenhang halten wir die Formulierung im § 1 Abs. 2, die Aussage, daß die staatliche Gemeinschaft über die Betätigung der Eltern wacht, nicht für angemessen. Geht nicht ein Wächteramt von der These aus, daß die Eltern grundsätzlich zu kontrollieren sind? Richtiger wäre es doch, festzustellen, daß die Eltern ihre Verantwortung ordentlich wahrnehmen. Gesellschaft und öffentliche Einrichtungen müssen so tätig werden, daß sie aus dem normalen Erziehungsprozeß des Kindes heraus feststellen, ob eine Gefährdungssituation vorliegt. Also Kindergarten und Schulen, das gesamte Umfeld achtet auf die Entwicklung des Kindes und reagiert bei Anzeichen einer Fehlentwicklung.

Die im § 1 Abs. 3 benannten Zielstellungen sind zu begrüßen. Unklar ist nur, welche Kompetenzen die Jugendhilfe hat, um diese Ziele zu verwirklichen.

Aus § 2 Abs. 2 Ziffer 3 ergibt sich für uns die Frage, ob die Kindertageseinrichtungen aus ihrem jetzigen Verantwortungsbereich herausgelöst werden oder die Jugendhilfe hier ein zusätzliches Betätigungsfeld sieht.

Im § 2 Abs. 3 fehlt uns in der Aufzählung der Aufgaben die Mitwirkung der Jugendhilfe bei Erziehungsangelegenheiten, z. B. bei der Umgangsregelung für geschiedene Elternteile.

Aus § 10, der die Förderung der freien Jugendhilfe regelt, ergeben sich für uns noch zwei Fragen: 1. Wie werden von den Jugendverbänden getragene Freizeit- und Bildungsstätten durch die öffentliche Hand gefördert? Und 2. Gibt es die Möglichkeit der Überprüfung getroffener Entscheidungen durch ein Verwaltungsgericht? - Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Helm :

Ich danke der Abgeordneten Bencze und bitte nun den Abgeordneten Reimann von der Fraktion CDU/DA, das Wort zu nehmen.

Reimann für die Fraktion CDU/DA:

Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Nach 40 Jahren versuchter und teilweise auch glücklicher ideologischer Gleichschaltung der Jugend in Bildung und Beruf, Erziehung, Freizeit und im politischen Leben ist es nun an der Zeit, alte, verkrustete Strukturen endlich aufzubrechen. Die Jugend unseres Landes läßt sich nicht mehr in die Schubladen einzelner sozialistischer Bürokraten pressen. Deshalb brauchen wir eine Politik, die offene, freie und damit vielseitige Möglichkeiten und Hilfen für eine selbstverantwortliche, wohlgeordnet: selbstverantwortliche Lebensgestaltung gibt. Ohne Zweifel ist das uns vorliegende Jugendhilfeorganisationsgesetz ein erster konsequenter Schritt auf diesem Wege, so jedenfalls die Meinung meiner Fraktion, der Fraktion der CDU/DA.

Jugendhilfe hat durch ihre Handhabung in der Vergangenheit einen äußerst faden und unrühmlichen Beigeschmack erhalten; denn sie leistete dem einzelnen nur in der bereits eingetretenen

Notsituation eine äußerst zweifelhafte und fragwürdige Hilfe. Doch Jugendhilfe ist weit mehr als eine Schadensbekämpfung. Sie muß ebenso und vor allem begleitend und unterstützend sein, das heißt vorbeugende Maßnahmen beinhalten. Vorbeugen ist bekanntlich besser als heilen.

Protesthaltungen und Konfliktmomente bringen den Jugendlichen auf den Weg, der zu Alkohol- und Drogenmißbrauch, zu Okkultismus und Jugendsekten, zu Kriminalität und Jugendarbeitslosigkeit und sozialen Härten führt. Hier muß die Jugendpflege und Jugendfürsorge einsetzen. Natürlich läßt sich Jugendarbeit nur an der Basis selbst gestalten. Mit der Einführung der von öffentlichen örtlichen Trägern gestalteten Jugendämter in den Kreisen und kreisfreien Städten wird die Grundlage für diese Ortsbezogenheit gewährleistet. Trotzdem ist zu überlegen, ob nicht auch auf der künftigen Länderebene die Tätigkeit von überörtlichen Trägern der Jugendhilfe angeregt werden sollte, wohlgerne: angeregt, nicht vorgeschrieben.

Sehr positiv ist zu bewerten, daß die freien Träger in diesem Gesetz eine besondere Förderung erfahren; denn diese Träger bilden im wesentlichen das offene und pluralistische Bild der Jugendhilfe.

Meine Damen und Herren Abgeordnete! Das uns vorliegende Gesetz bietet einen sehr günstigen Einstieg in die grundsätzliche Reformierung des Kinder- und Jugendhilferechts der DDR. Die Fraktion der CDU/DA stimmt deshalb der Überweisung in den Ausschuß für Jugend und Sport, den Bildungsausschuß und den Ausschuß für Familie und Frauen zu.

Nunmehr komme ich zum Antrag des Ausschusses für Jugend und Sport zu den Heimen.

Kinder und Jugendliche in Normal- und Spezialkinderheimen, Jugendwerkhöfen und Durchgangsheimen bilden einen äußerst sensiblen Teil unserer Gesellschaft. Durch den Mißbrauch bestehender gesetzlicher Regelungen ist es in den letzten Jahren bis hinein - leider Gottes - in die jüngste Vergangenheit mehrmals zu groben Verstößen gegen die Menschenrechte in diesen Einrichtungen gekommen. So wurden Kinder und Jugendliche arretiert und isoliert, unter physischen und psychischen Druck gesetzt, ja, sogar mißhandelt und dies in einem Land, das vorgab, der Verwirklichung der persönlichen Rechte und Freiheiten besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Es wäre daher unverantwortlich, auch im weiteren die Möglichkeit zu Menschenrechtsverletzungen auf diesem Gebiet offenzulassen.

Die Fraktion der CDU/DA begrüßt deshalb diesen Antrag und fordert eine schnellstmögliche Realisierung.

Lassen Sie mich abschließend eines bemerken: Die Kinder- und Jugendpolitik darf auch in unserer parlamentarischen Arbeit kein Schattendasein fristen. In Anbetracht der Abgeordneten, die zu Beginn der Debatte den Saal verlassen haben, erscheint mir das wichtiger denn je. Wir werden die auf uns zukommenden Probleme nur bewältigen können, wenn auch die Jugend gleichberechtigt in den politischen Willensbildungsprozeß einbezogen wird.

(Zuruf: Sehr richtig!)

Eine Politik ohne Jugend wird auch immer eine Politik ohne Zukunft sein. - Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der CDU/DA-Fraktion)

Stellvertreter der Präsidentin Helm :

Ich danke Herrn Abgeordneten Reimann. Von der Fraktion der SPD erteile ich Frau Kuppe das Wort.

Frau Dr. Kuppe für die Fraktion der SPD:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Von der Regierung wird ein Gesetzentwurf vorgelegt, der die Grundlage für

die Schaffung von Organisationsstrukturen der öffentlichen und freien Jugendhilfe bilden soll. Dieses Gesetz ist unbedingt notwendig. Das bisherige Jugendhilferecht der DDR war vorwiegend als Gefährdungshilfe ausgelegt. Wenn dagegen ab 1991 auch in den fünf Ländern auf dem Gebiet der jetzigen DDR das Kinder- und Jugendhilfegesetz der Bundesrepublik Gültigkeit haben soll, wird die Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die Beratung und Unterstützung der Erziehungsberechtigten im Vordergrund stehen. Dieser neue Inhalt, dieses neue Bild verlangt einen neuen Rahmen, und dieser soll mit Hilfe des vorgelegten Gesetzentwurfes geformt werden.

Sowohl im Bundeskinder- und -jugendhilfegesetz als auch im vorliegenden Gesetzentwurf stellt das Wohl des Kindes oberstes Gebot dar. Der öffentliche Auftrag an die Jugendhilfe ist einerseits, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, auf der anderen Seite ihre positive Entwicklung zu fördern und das gesunde Aufwachsen zu stützen. Kinder und Jugendliche haben einen Rechtsanspruch auf Förderung und Erziehung, was uns ganz besonders wichtig erscheint. Aus den Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe, die aus diesem Rechtsanspruch erwachsen, will ich nur einen Komplex herausgreifen. Die Jugendhilfe soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen - so § 1 Abs.3 Punkt 3 der Gesetzesvorlage. In dieser Formulierung steckt nach unserer Auffassung eine ganz zentrale Herausforderung, und es ist gut, dies in einem Gesetz verankert zu sehen, denn mit der Veränderung familiärer Lebenslagen hat sich die Kindheit verändert und wird sich auch weiter verändern. In der sozialen Umwelt sind zunehmend Risiken für Kinder entstanden, so beispielsweise durch die Dominanz des Verkehrs in den Ortschaften, durch Medienüberflutung oder soziale Isolation. Wir werden es auch bei uns erleben, daß der Boden zu teuer wird, um ihn für kindliche Räume, für wohnungsnahen Spiel- und Sporteinrichtungen zur Verfügung zu haben. Hier hat die Jugendhilfe konkret Einfluß zu nehmen auf die Einrichtung und Gestaltung von Spielplätzen, auf die Schaffung umweltfreundlicher kind- und familiengerechter Bedingungen.

Eine andere Frage in diesem Zusammenhang ist die nach der Vereinbarkeit von Berufstätigkeit von Müttern und Vätern und der Kindererziehung. Zu den von der Jugendhilfe nach § 2 Abschnitt 2 zu erbringenden Leistungen gehören Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege. Hier werden wir uns im Zusammenhang mit den Möglichkeiten zum Erziehungsurlaub an völlig neuen Qualitätsanforderungen an Krippe, Kindergarten, Hort und anderen Kinderbetreuungseinrichtungen orientieren müssen.

Die Gliederung des Gesetzentwurfes lehnt sich in den allgemeinen Vorschriften in den Aussagen zu Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und der Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe weitgehend an entsprechende Kapitel im Kinder- und Jugendhilfegesetz der Bundesrepublik an. Einige Veränderungen, die vorwiegend in Auslassungen bestehen, fallen aber auf.

So sind im Gegensatz zu 13 sogenannten anderen Aufgaben der Jugendhilfe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes der Bundesrepublik im zur Diskussion stehenden Entwurf nur zwei zu finden. Weggelassen sind ebenfalls alle Hinweise auf die Bildung von Organisationsstrukturen auf Landesebene. Das scheint uns nicht sinnvoll zu sein; denn nach Bildung der fünf Länder im Herbst sollte unverzüglich mit dem Aufbau von Landesjugendämtern begonnen werden.

Die Leistungen der Jugendhilfe werden durch eine Vielfalt von Trägern, von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht. Nach dem Subsidiaritätsprinzip sollte dabei den Trägern der freien Jugendhilfe der Vorrang gebühren. Es ist auch uns nicht klar, warum im vorliegenden Entwurf im § 3 Abschnitt 2 eine andere Reihenfolge als im Kinder- und Jugendhilfegesetz gewählt wurde. Geht die Regierung davon aus, daß noch nicht genügend freie Träger existieren? Es sollen aber bereits 50 bestehen und 20 da-

von in finanziell stabiler Lage. Oder tritt gar im Regierungsentwurf ein zentralistisch-dirigistischer Nachklang auf? Wir Sozialdemokraten plädieren dafür, daß die Beteiligung freier Träger in der Jugendhilfe ein wesentliches Element darstellt - und dies nicht nur aus ökonomischen Erwägungen heraus. Nach unserer Meinung ist eine umfassende Bürgerbeteiligung notwendig, um Jugendhilfe auftragsgemäß, sinngemäß und im Interesse von Kindern und Familien erfüllen zu können.

Im Entwurf fehlen weiterhin Modalitäten zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

Auch wir vermissen Begriffserklärungen wie beispielsweise, was unter einem Kind, einem Jugendlichen, einem jungen Menschen zu verstehen ist; denn nicht in jedem Fall stimmen die gesetzlich fixierten Begriffe mit unseren landläufigen Vorstellungen überein.

Als kritisch betrachten wir ferner die unterschiedliche inhaltliche Besetzung des Begriffs „Jugendhilfeausschuß“ in der Gesetzesvorlage und im Kinder- und Jugendhilfegesetz. Hier muß eine Klärung herbeigeführt werden, um einen unkomplizierten Umgang mit dem Gesetz zu ermöglichen.

Einen Schwerpunkt in der Organisationsstruktur der Jugendhilfe bildet der Aufbau der Jugendämter. Entsprechend der hohen Verantwortung stellt sich auf allen Ebenen die Frage nach dem Wie der personellen Besetzung. Hier sollte in einer Durchführungsbestimmung die demokratische öffentliche Mitbestimmung festgeschrieben werden.

Zu der finanziellen Seite des Gesetzes ist schon mehrfach gesprochen worden. Wir sind derselben Meinung, daß da ebenfalls noch eine Überarbeitung notwendig ist. Wir empfehlen die Überweisung des Gesetzentwurfes in die Ausschüsse.

Noch vier kurze Sätze zu dem Antrag des Ausschusses für Jugend und Sport, die Situation in den Kinderheimen betreffend. Dieser Antrag an die Regierung, gesetzliche Regelungen zu schaffen, wird von seiten der SPD voll getragen und unterstützt. Wir gehen dabei aber auch nicht von einer pauschalen Verdammung aller Kinderheime in der DDR und deren leitenden Mitarbeitern aus.

(Beifall, vor allem bei der PDS)

Wir haben aber Kenntnis von Verfehlungen und von Machtmißbrauch. Ich kenne aber auch ein Kinderheim im Bezirk Halle, wo Kinder liebevoll und gut betreut wurden. Wir haben nun ein Interesse daran, daß in alle Kinderheime Geborgenheit und Rechtssicherheit für die dort befindlichen Kinder und Jugendlichen einziehen kann. Wir bitten daher das Hohe Haus um Zustimmung zu diesem Antrag.

(Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Helm :

Ich bedanke mich. - Von der Fraktion der PDS erteile ich das Wort der Frau Abgeordneten Jentsch.

Frau Jentsch für die Fraktion der PDS:

Herr Präsident! Werte Abgeordnete und werte Gäste! Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Mit dem uns vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Errichtung der Strukturen eines neuen Kinder- und Jugendhilferechts kommen nun schon seit langem überfällige rechtliche Regelungen für die Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen zur Sprache.

Doch wir müssen darauf aufmerksam machen, daß dieser Entwurf weder den aktuellen und künftigen Erfordernissen noch den für die Vereinigung mit der BRD zu schaffenden Voraussetzungen auf diesem Gebiet in ausreichendem Maße gerecht wird.

Obwohl über weite Passagen eine Anlehnung an die Formulierungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes der BRD unverkennbar ist, finden wichtige Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe sowie der Schutz personenbezogener Daten keine Widerspiegelung.

Generell ist festzustellen, daß in den rechtlichen Regelungen gegenüber diesem Entwurf Kinder und Jugendliche als Objekte angesehen werden, für die Leistungen zur Verfügung zu stellen sind. Im Interesse selbstbestimmter Jugendarbeit ist dies so für uns nicht zu akzeptieren. Gerade angesichts der erhöhten Selbständigkeit Heranwachsender und ihrer Erfahrungen in selbstbestimmter Demokratiemitgestaltung wäre eine stärkere Einbeziehung der Interessen, Wünsche und Bedürfnisse der jungen Menschen sowie ihre Teilnahme an der Umsetzung erforderlich.

Auch Jugendliche müssen als Subjekte gesellschaftlicher Entwicklung begriffen werden. Obwohl nach internationalen Erfahrungen zweckmäßigerweise von einer Einheit der Jugendhilfe auszugehen ist, die darin bestehen muß, junge Menschen nicht erst bei bereits eingetretenen Beeinträchtigungen und Schädigungen ihrer Entwicklung Hilfe zu leisten, sondern solche Fehlentwicklungen möglichst zu vermeiden, wird hier vorwiegend die behördliche Hilfe geregelt.

Im § 3 Abs. 2 wird die gesamte Verantwortung den Kommunen und Ländern zugeschoben. Ich zitiere:

„Vorbehaltlich einer einheitlichen Regelung bestimmen die Kommunen und Länder in eigener Verantwortung Näheres über Inhalt und Umfang der durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erbringenden Leistungen.“

Unserer Auffassung nach sind gerade jetzt einheitliche gesetzliche Regelungen notwendig, da die beste Absicht der Kommunen und Länder, ihrer Verantwortung gerecht zu werden, an finanzieller Machbarkeit scheitern wird.

Der umfangreiche Bereich der Jugendhilfe durch freie Träger wird zu wenig beachtet und abgesichert. Jugendverbände und Jugendringe werden außer in § 7 nicht erwähnt.

Unbedingt berücksichtigt werden muß die berechnete Forderung der freien Träger der Jugendhilfe, insbesondere der Jugendverbände, mit dem neuen Jugendhilferecht verbindliche Grundlagen für Förderung der Jugendarbeit zu schaffen. Die selbstbestimmte Interessenvertretung junger Leute in den Jugendwohlfahrtsausschüssen muß verbindlicher geregelt werden.

Vertreter der Jugendverbände sollten in jedem Fall Stimmrecht erhalten, wobei der Stimmenanteil der Träger der freien Jugendhilfe auf 50 % erhöht werden sollte.

Weiterhin ist der Geltungsbereich des Gesetzes, wie das schon mehrere Abgeordnete hier erwähnt hatten, was ausländische Jugendliche betrifft und auch das Lebensalter, völlig unklar.

Auch das Verhältnis der Jugendhilfeausschüsse zu den Jugendwohlfahrtsausschüssen und die genaue Regelung der Übergabe ihrer Entscheidungsbefugnisse in die Zuständigkeit der Gerichte ist nicht geklärt.

Offen ist weiterhin die Stellung des am 10. 7. 1990 berufenen Jugendkuratoriums, welches im Gesetz überhaupt nicht erwähnt wird.

Bedenklich erscheint uns ebenfalls die Aufhebung der 7. Durchführungsbestimmung der Jugendhilferechtsverordnung vom 23. 7. 1983, da damit Regelungen außer Kraft gesetzt werden, die u. a. die Unterstützung und Wiedereingliederung von Jugendlichen betreffen. Ein ersatzloser Wegfall ist nicht vertretbar.

In bezug auf die Neuausschreibung leitender Funktionen in Kinderheimen und Spezialheimen und Jugendwerkhöfen schließen wir uns dem an, was der Abgeordnete Pietsch und auch die Abgeordnete Kuppe sagte, es muß um das Wohl der Kinder in den Einrichtungen gehen. Das muß im Vordergrund stehen.

Wir unterstützen den Vorschlag des Präsidiums zur Überweisung in die genannten Ausschüsse und beantragen weiterhin die Überweisung in den Ausschuß für Arbeit und Soziales. Zur Beratung in den Ausschüssen schlagen wir vor, daß Vertreter von bestehenden Kinder- und Jugendverbänden sowie Vereinigungen und Organisationen hinzugezogen werden.

(Vereinzelt Beifall bei PDS)

Stellvertreter der Präsidentin Helm :

Ich danke der Abgeordneten Jentsch. Die Aussprache ist damit - Moment! bitte, ein Geschäftsordnungsantrag.

Dr. Fiedler (CDU/DA):

Ich möchte den Antrag stellen, daß beide vorliegenden Drucksachen auch an den Gesundheitsausschuß überwiesen werden, da hier auch Fragen des Gesundheitsausschusses mit tangiert werden.

(Vereinzelt Beifall bei CDU/DA und SPD)

Frau Glase (CDU/DA):

Ich beantrage die zusätzliche Überweisung in den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit, weil wir schon jetzt und auch in Zukunft mit Kindern und Jugendlichen aus Entwicklungsländern zu tun haben werden.

(Beifall bei der PDS)

Stellvertreter der Präsidentin Helm :

Moment, ich muß Sie noch bitten. Beide Punkt 3 und 4? Bitte sehr.

Frau Barbe (SPD):

Ich spreche hier als Vorsitzende des Ausschusses für Frauen und Familie. Wir haben einen ähnlich lautenden Beschluß in unserem Ausschuß gefaßt, was die Umstrukturierung oder die Absetzung der Leiter in den Kinderheimen betrifft. Dieser Beschluß müßte beim Präsidium vorliegen. Ich bitte, ihn dann gleich bei der Behandlung mit in die Ausschüsse zu überweisen.

Unser Beschluß unterscheidet sich nur durch einen wichtigen Punkt: daß wir vorschlagen, ein unabhängiges Gremium zu Rate zu ziehen. Dieses unabhängige Gremium sollte dann über die Neuausschreibung der Kinderheimleiter wachen, und dieses unabhängige Gremium sollte nach unseren Vorschlägen aus Vertretern von Organisationen, Verbänden und Vereinen, die Interessen von Kindern vertreten, zusammengesetzt sein. - Danke.

Stellvertreter der Präsidentin Helm :

Danke. Dazu wird Herr Höppner Stellung nehmen.

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner :

Es ist in der Tat so, daß uns dieser Antrag des Ausschusses bekannt gewesen ist. Wir haben daraufhin übrigens gestern im Präsidium auch veranlaßt, daß diese ganze Angelegenheit auch mit an Ihren Ausschuß überwiesen wird. Wir gehen dabei davon aus, daß Sie im Zusammenhang mit diesen Beratungen diese Ihre Änderung einbringen werden und daß die anderen Ausschüsse dann darüber beraten. Dieses ist dann also in die Überweisung mit einbezogen, ohne daß der Antrag hier formal noch einmal eingebracht werden muß.

Stellvertreter der Präsidentin Helm :

Danke. Wir kommen nun zur Beschlußfassung zur Überweisung. Das Präsidium schlägt vor, den Gesetzentwurf des Ministerrates Drucksache Nr. 128 zu überweisen: zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Jugend und Sport und zur Mitberatung an den Ausschuß für Bildung und den Ausschuß für Familie und Frauen. Wer mit dem Überweisungsantrag des Präsidiums einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke. Wer ist dagegen? - Eine Gegenstimme. Wer enthält sich der Stimme? - Zwei Enthaltungen. Damit ist dieser Überweisung zugestimmt.

Des weiteren wurde die Überweisung in den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit, in den Ausschuß für Arbeit und Soziales und in den Ausschuß für das Gesundheitswesen beantragt. Wer damit sein Einverständnis erklärt, den bitte ich ebenfalls um sein Handzeichen. - Danke. Wer ist dagegen? - Eine Gegenstimme. Wer enthält sich der Stimme? - Bei einigen Enthaltungen und einer Gegenstimme wurde dieser Überweisung ebenfalls zugestimmt.

Wir kommen nun zur Überweisung des Antrages des Ausschusses für Jugend und Sport Drucksache Nr. 129. Das Präsidium schlägt vor: zur federführenden Beratung den Ausschuß für Jugend und Sport, zur Mitberatung den Ausschuß für Bildung, den Ausschuß für Arbeit und Soziales sowie den Ausschuß für Familie und Frauen. Wer mit diesem Vorschlag einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke. Wer ist dagegen? - Keine Gegenstimme. Wer enthält sich der Stimme? - Ebenfalls nicht der Fall. So wurde dieser Überweisung einstimmig zugestimmt.

Des weiteren liegen Anträge zur Überweisung an den Ausschuß für das Gesundheitswesen und den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit vor. Wer damit sein Einverständnis erklärt, den bitte ich ebenfalls um das Handzeichen. - Danke. Wer ist dagegen? - Zwei Gegenstimmen. Wer enthält sich der Stimme? - Bei einigen Enthaltungen und zwei Gegenstimmen wurde der Überweisung ebenfalls zugestimmt.

Bevor wir in die Mittagspause eintreten, möchte ich noch bekanntgeben, daß sich alle Präsidiumsmitglieder sofort mit Beginn der Mittagspause im Präsidiumssitzungszimmer einfinden.

Die Mittagspause ist bis 14.30 Uhr. Ich wünsche allen einen guten Appetit.

(Unterbrechung der Sitzung)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner :

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt 5:

**Antrag des Ausschusses für Wahlprüfung, Geschäftsordnung, Immunität
Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 31. Mai 1990 über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik
(1. Lesung)
(Drucksache Nr. 130).**

Ich bitte den Vertreter des Ausschusses für Wahlprüfung, Geschäftsordnung, Immunität, den Abgeordneten Essler, das Wort zu Begründung des Gesetzentwurfes zu nehmen.

Dr. Essler, Berichterstatter des Ausschusses für Wahlprüfung, Geschäftsordnung, Immunität:

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Ausschuß für Wahlprüfung, Geschäftsordnung und Immunität hat aus aktuellem Anlaß über die Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten beraten und schlägt dem Hohen Hause folgendes vor. Ich bitte, die Drucksache Nr. 130 § 1 aufzuschlagen.

Gestatten Sie mir zuvor noch einige Sätze der Erläuterung: Der Beginn und das Ende der Rechte und Pflichten der Abgeordneten wurde bisher durch die §§ 41 und 42 des Wahlgesetzes zur Volkskammer vom 20. 2. 1990 geregelt. Im § 1 des Abgeordneten-gesetzes, das wir vor nicht allzu langer Zeit beschlossen haben, wurde bisher auf diese beiden Paragraphen verwiesen. Nicht zuletzt deshalb, weil wir dieses Wahlgesetz mit Sicherheit nicht noch einmal verwenden werden, soll der § 1 des Abgeordneten-gesetzes vom 31. 5. wie folgt geändert werden - Sie haben es alle vor sich liegen, ich will es noch einmal vorlesen -:

„Beginn und Ende der Rechte und Pflichten der Abgeordneten

(1) Die Rechte und Pflichten der Abgeordneten der Volkskammer beginnen mit der Feststellung ihrer Wahl und enden mit dem Tag der Wahl einer neuen Volksvertretung bzw. mit der Auflösung der Volkskammer.

(2) Während der Legislaturperiode erlischt das Mandat eines Abgeordneten durch Tod, durch Verlust der Wählbarkeit oder durch Niederlegung des Mandats. Das Erlöschen des Mandats wird durch das Präsidium der Volkskammer festgestellt.

(3) Scheidet ein Abgeordneter aus, so rückt der Nächstplatzierte auf der betreffenden Liste nach. Ist diese erschöpft, bleibt das Mandat unbesetzt.“

Meine Damen und Herren! Wir haben damit die Fragen über den Beginn und das Ende der Rechte und Pflichten des Abgeordneten auf einen solchen Stand gebracht, wie es in den westlichen Demokratien selbstverständlich ist und dort zu den elementaren Verfassungsrechten gehört. Dabei geht es im wesentlichen darum, daß ein Abgeordneter nach seiner Wahl sein Mandat entsprechend seinem Gewissen ausübt, das heißt, nur seinem Gewissen verpflichtet ist. Dabei ist es völlig uninteressant, ob der Abgeordnete sein Mandat über eine Direktwahl oder über die Landesliste erhalten hat.

Im Zusammenhang mit der Änderung sind die §§ 41 und 42 des Wahlgesetzes vom 20. Februar 1990 aufzuheben.

Ich bitte um Ihre Zustimmung und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Schwacher Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:

Danke schön. Zu dieser Vorlage liegt uns eine Wortmeldung von der Fraktion der DSU vor. Der Abgeordnete Schwarz.

Schwarz für die Fraktion der DSU:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Übernahme eines scheinbar nur geringfügig geänderten Paragraphen des Wahlgesetzes vom 20. Februar 1990 in das Abgeordnetengesetz mutet wie eine Randepisode in der Gesetzesflut an, die von diesem Haus bewältigt werden muß. Tatsächlich handelt es sich jedoch um den Versuch, den Willen der Wähler zu mißachten und geltendes Recht auf Grund durchsichtiger parteitaktischer Interessen mit verfassungsändernder Qualität zu beugen.

Das gültige Wahlgesetz, auf dessen Grundlage am 18. März die ersten freien und demokratischen Wahlen in der DDR stattfinden konnten, geht von einem im wesentlichen parteigebundenen Mandatsverständnis aus. So erlischt das Mandat eines Abgeordneten laut Artikel 41 Absatz 2 dieses Wahlgesetzes

„mit dem Wechsel der Partei oder anderer politischer Vereinigungen“.

Kurz nach der friedlichen Revolution der Menschen in der DDR und in einer Situation des demokratischen Aufbaus war und ist diese Regelung kein unbeabsichtigter Zufall; sie ist viel-

mehr ein wesentliches Fundament der Stabilität und der politischen Glaubwürdigkeit unserer jungen Demokratie. Die Anerkennung und Wahrnehmung des Wahlgesetzes vom 20. Februar mit seinem § 41 durch unsere Bevölkerung gibt diesem Haus in seiner Zusammensetzung die einzige Legitimation. Die Wähler haben am 18. 3. die Volkskammer in der jetzigen Zusammensetzung gewählt und konnten damals darauf vertrauen, daß die ihnen bekannten Wahlgesetze und der Status der Abgeordneten zumindest für die Dauer dieser Legislaturperiode Gültigkeit haben würden. Die allermeisten von uns wurden in dieses Hohe Haus weniger auf Grund ihrer persönlichen Bekanntheit bei den Wählern, sondern auf der Grundlage der Zustimmung und des Vertrauens gewählt, die die Deutschen in der DDR dem Programm der politischen Parteien und damit indirekt auch den von ihnen nominierten Kandidaten entgegenbrachten.

Mit dieser Gesetzesvorlage soll nun dieses in der gegebenen historischen Situation politisch und moralisch einzig begründbare Mandatsverständnis geändert werden. Ich kann mir nicht vorstellen, daß der Wähler Verständnis dafür hat, daß sein Wille dadurch unterlaufen wird, daß die Regelung der Zusammensetzung und des Status der Abgeordneten der Volkskammer nachträglich einfach wieder abgeändert werden. Dies ist eine Verfahrensweise, wie sie leicht in der Vergangenheit hätte praktiziert werden können - heute ist es jedoch nicht mehr so.

Plötzlich bemühen sich einzelne Mandatsträger, Gruppierungen oder Fraktionen eifertig darum, im Abgeordnetengesetz Parteiwechsel ohne den bisher zwingend folgenden Verlust des Mandats zu ermöglichen. Die dahinter stehenden personen- und parteitaktischen Ambitionen sind zu erkennen. Dabei spielt es dann scheinbar auch keine Rolle mehr, daß dadurch das Vertrauen der Wähler verraten wird.

Sie wissen alle, daß jedweder Parteiwechsel gewählter Abgeordneter nichts anderes ist als eine Mißachtung des Willens der Wähler, deren Repräsentanten wir sind und deren Wahlscheidung wir stets zu achten haben.

Verdrängt oder bewußt ignoriert wurde bei der Einbringung dieses Änderungsgesetzes scheinbar auch, daß mit dem Wegfall der Parteibindung des Mandats ein Schritt in Richtung des Mandatsverständnisses des Bonner Grundgesetzes besritten wird, der grundsätzlich verfassungserneuernde Qualität hat. Das Prinzip des freien Mandates begründet eine Form der Repräsentativdemokratie, die nicht nur eine besondere Stellung der Abgeordneten festschreibt, sondern - ich zitiere aus dem Kommentar zu Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes

„Auswirkungen auch auf die Rechtsstellung der Fraktion und des gesamten Parlaments, ja sogar die Regierung und grundsätzlich alle anderen Staatsorgane hat“.

Konkret würde dies - und auch hier ist der Kommentar zum Gesetz ganz eindeutig - sogar eine Politik gegen den Willen der Menschen in der DDR erlauben. Ich zitiere:

„Auch wenn die Entscheidung der Wählerschaft in eine ganz bestimmte, aus dem Wahlprogramm der Mehrheitsparteien ersichtliche Richtung gegangen ist, bleibt das Parlament rechtlich frei, eine andere Politik einzuschlagen.“

Wohlgemerkt, ich unterstelle diesen Willen niemandem in diesem Hohen Hause. Ich bin aber auch der festen Auffassung, daß der Rechtsrahmen, in dem sich unsere Politik bewegen muß, ein solches Mandatsverständnis bis zur Übernahme des Grundgesetzes nach Artikel 23 nicht zuläßt. In dieser historischen Übergangsphase auf dem Weg zur staatlichen Einheit Deutschlands kann der Schritt zum freien Mandat noch nicht vollständig getan werden. In diesem Sinne kann das in der DDR gültige Abgeordnetengesetz, das - ich betone es noch einmal - aus sehr guten Gründen in der Übergangsphase bis zur gesamtdeutschen Wahl und zur Schaffung der staatlichen Einheit Deutschlands von einem anderen Mandatsverständnis ausgeht, nicht punktuell durch einfaches Gesetz verändert werden. Das hier vorgelegte 1. Änderungsgesetz zum Abgeordnetengesetz hat viel mehr verfassungsändernden Charakter und darf daher nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Abgeordneten verabschiedet werden.

Über diese verfassungsrechtlichen Bedenken hinaus ist die Deutsche Soziale Union der Auffassung, daß die ersten frei gewählten Abgeordneten der Volkskammer die Entscheidung ihrer Wähler nicht beugen dürfen. Die Abgeordneten der DSU fühlen sich politisch, rechtlich und moralisch den Bedingungen verpflichtet, unter denen wir alle gewählt worden sind. Wir fühlen uns an den klaren Auftrag der Wähler gebunden. Dieser Auftrag erging wesentlich an die politischen Parteien in der DDR.

Weil wir glauben, daß kein Abgeordneter das Recht hat, sich über diesen Auftrag hinwegzusetzen und seine Partei zu wechseln, ohne die Konsequenz zu ziehen und den Mut zu haben, sein Abgeordnetenmandat aufzugeben, lehnen wir dieses Änderungsgesetz ab.

(Beifall bei der DSU und vereinzelt bei der SPD)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner :

Würden Sie eine kurze Frage beantworten?

Poppe (Bündnis 90/Grüne):

Herr Abgeordneter Schwarz! Sind Sie sich dessen bewußt, daß die bisherige Regelung, die also jetzt hiermit geändert werden soll, genau dem politischen Denken der Vergangenheit entsprach, nach dem nämlich eine politische Partei in der Lage ist, Abgeordnete beliebig zurückzuziehen und neue per Vorstandsbeschluß einzusetzen?

Und sind Sie nicht der Meinung, daß der von Ihnen zitierte Artikel 38 des Grundgesetzes eben genau die Rechte der Abgeordneten berührt, daß nämlich dem freien Mandat des einzelnen Abgeordneten der Vorrang erteilt wird gegenüber den parteipolitischen Interessen?

Und schließlich noch die Frage: Wie wollen Sie dann zum Beispiel feststellen, ob der Wechsel von Abgeordneten oder das Verlassen ihrer Fraktion oder das Verlassen ihrer Partei nicht vielleicht sogar gerade auch ein Ausdruck des Willens derjenigen Wähler ist, die diese Personen gewählt haben?

Schwarz (DSU):

Ich würde Ihnen so antworten, daß es unter den Bedingungen, die dann eines Tages hier in diesem Lande, also in ganz Deutschland herrschen, dann tatsächlich so gehandhabt werden müßte. Da gebe ich Ihnen recht. Aber unter den Bedingungen, die wir zur Zeit haben - und wir gehen aus vom 18. 3. 1990 -, wurde die Volkskammer in der jetzigen Zusammensetzung gewählt. Und damals konnte nach dem bekannten Wahlgesetz und dem Status der Abgeordneten jeder Wähler vertrauen, daß es zumindest für die Dauer einer Legislaturperiode Gültigkeit hat. Und von diesem Verständnis gehen wir aus. So war es damals, so haben die Wähler uns gewählt, und da haben sie nicht berücksichtigt, daß der eine oder der andere aus irgendwelchen Gründen die Partei-landschaft wechselt.

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner :

Eine weitere Frage!

Dr. Essler (CDU/DA):

Herr Abgeordneter! Sind Sie sich dessen bewußt, daß wir diese Änderung im Ausschuß im Konsens getroffen haben, also auch mit der Stimme Ihrer Partei?

Schwarz (DSU):

Nein, ich bin mir dessen nicht bewußt, aber ich weiß, daß auch wir über diese ganze Geschichte ausführlich und intensiv gerun-

gen haben, und wir waren in großer Mehrheit der Meinung, die ich hier zum Ausdruck brachte. Wir sind einfach dafür, ich kann es nur so deutlich sagen. Der Wähler muß Verständnis bei uns, oder wir müssen beim Wähler Verständnis wecken dafür, daß er die Volkskammer so gewählt hat, wie sie hier ist, nicht, wie sie sich in parteitaktischen Erwägungen verschiebt.

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner :

Gibt es noch eine Frage? - Ja, bitte.

Natzius (SPD):

Herr Abgeordneter! Sehen Sie und Ihre Partei, die Deutsche Soziale Union, nicht auf diesem Felde eine Chance, der deutschen Einheit, die wir ja alle und so schnell wie möglich wollen, einen schönen Schritt entgegenzukommen, indem wir das freie Mandat des Abgeordneten festschreiben?

Schwarz (DSU):

Wissen Sie, die Fragen wiederholen sich jetzt. Es wird wunderschön sein, wenn wir dann das einheitliche Deutschland haben, das einheitliche Parlament. Aber es ist nicht gut für diese Phase, die wir jetzt als Übergang erleben, denn dieses Parlament liegt ja, wenn man es genau nimmt, in den letzten Zügen und wird im Dezember im Prinzip sein Leben aushauchen.

(Dr. Heltzig, SPD: Vielleicht Ihre Fraktion!)

(Heiterkeit und Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner :

Danke schön. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Das Präsidium schlägt vor, daß dieser Antrag des Ausschusses für Wahlprüfung, Geschäftsordnung und Immunität, Drucksache Nr. 130, zur Federführung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wahlprüfung, Geschäftsordnung und Immunität überwiesen wird.

Wer dieser Überweisung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer ist dagegen? 10 Gegenstimmen. Wer enthält sich der Stimme? - Einige Stimmenthaltungen. Damit ist die Überweisung so beschlossen. - Zur Geschäftsordnung?

(Zwischenruf: Nein, ich bitte darum, daß man das auch an den Verfassungsausschuß überweist, weil es verfassungsändernd ist.)

Es ist zusätzlich die Überweisung an den Verfassungsausschuß beantragt worden. Wünscht dazu jemand das Wort? - Ja, bitte schön, der Abgeordnete Poppe.

Poppe (Bündnis 90/Grüne):

Die Verfassung, die damit geändert würde, besitzen wir nicht. Es gibt allerdings das Grundgesetz der Bundesrepublik, was eben in dem besagten Artikel 38 geändert würde, würde man dort so einen Vorschlag im Sinne der DSU unterbringen.

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner :

Danke schön. Das war ein Votum gegen einen solchen Überweisungsvorschlag.

Wer möchte, daß dieses Gesetz zusätzlich an den Verfassungsausschuß überwiesen wird, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer ist dagegen? Das ist eindeutig die Mehrheit. Damit ist die Überweisung an den Verfassungsausschuß abgewiesen. Weitere Überweisungsanträge sehe ich nicht.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt 6:

**Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Geschäftsordnung, Immunität
Geschäftsordnung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik
(Drucksache Nr. 115 und 115 a).**

Ich bitte den Berichterstatter des Ausschusses für Wahlprüfung, Geschäftsordnung, Immunität, den Abgeordneten Douffet, das Wort zu nehmen.

Dr. Douffet, Berichterstatter des Ausschusses für Wahlprüfung, Geschäftsordnung, Immunität:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach langer, gründlicher Bearbeitung und Beratung legt der Ausschuß für Wahlprüfung, Geschäftsordnung und Immunität die neue Geschäftsordnung der Volkskammer vor. Damit erhält die Tätigkeit der Volkskammer eine Rechtsgrundlage, die künftig eine zielgerichtetere und klare Arbeit, insbesondere innerhalb unserer Plenarsitzungen, erlaubt.

Die vorgelegte Geschäftsordnung lehnt sich eng an die Geschäftsordnung des Bundestages an, wobei aber - worauf ich ausdrücklich hinweisen möchte - die in unserem Hohen Hause seit April gesammelten Erfahrungen ausgewertet wurden und Eingang fanden.

Die Erarbeitung der Geschäftsordnung wurde in weitgehendem Konsens aller Ausschußmitglieder vorgenommen. Ständige Unterstützung erfuhr der Ausschuß durch Mitglieder oder Mitarbeiter des Ausschusses für Wahlprüfung, Geschäftsordnung und Immunität des Bundestages mit ihren zum Teil jahrzehntelangen Erfahrungen.

Die vorgeschlagene neue Geschäftsordnung wurde den Fraktionen vorgelegt. Auf Grund der dem Ausschuß bis Mittwoch zugeleiteten Stellungnahmen und Hinweisen wurden Ihnen im Konsens folgende Ergänzungen und Änderungen vorgeschlagen - Sie nehmen dazu bitte die Drucksache Nr. 115 in die Hand und vergleichen die Ergänzungen in der Anlage:

§ 2 Abs. 2 erhält eine etwas klarere verbale Formulierung, indem geschrieben werden soll, „daß jede Fraktion durch den Präsidenten oder einen Stellvertreter vertreten ist“.

§ 11 wird um einen Absatz 4 ergänzt, der das Recht zur Gruppenbildung anerkennt:

„Mitglieder der Volkskammer, die sich zusammenschließen wollen, ohne Fraktionsmindeststärke zu erreichen, können als Gruppe anerkannt werden.“

In § 15 Abs. 3 wird der letzte Teil gestrichen. Es heißt also dann nur noch:

„Selbständig setzt der Präsident Termin und Tagesordnung fest, wenn die Volkskammer ihn dazu ermächtigt.“

§ 19 Abs. 1 wird ergänzt:

„Zu einem Geschäftsordnungsantrag erteilt der amtierende Präsident vorrangig das Wort.“

In § 65 Abs. 1 wird ein Wort eingefügt:

„Dies soll **mindestens** vierteljährlich erfolgen.“

Das bezieht sich auf die Berichterstattung des Petitionsausschusses. Wenn wir es hätten bei „vierteljährlich“ genug sein lassen, dann hätten wir vielleicht schon das Ende unserer Volkskammerperiode erreicht. - Danke schön.

(Vereinzelt Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:

Danke schön. - Zur Geschäftsordnung liegen uns jetzt keine Wortmeldungen vor. Die Geschäftsordnung ist ja bereits in den

Fraktionen diskutiert worden. Die Vorschläge, die am letzten Mittwoch eingegangen sind, sind beraten worden. Wir können also über die Annahme dieser Geschäftsordnung abstimmen.

Ich frage: Wer dieser vorgelegten Geschäftsordnung seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Wer ist dagegen? - Ich sehe keine Gegenstimme. Wer enthält sich der Stimme? - 11 Enthaltungen zähle ich. Damit ist diese Geschäftsordnung so angenommen.

Ich bitte Sie, diese Geschäftsordnung noch nicht aus der Hand zu legen, sondern noch einmal hineinzusehen. Nachdem wir die Geschäftsordnung angenommen und damit auch gemäß § 75 Abs. 1 diese Geschäftsordnung in Kraft gesetzt haben - ab sofort gilt sie -, müssen wir nun gemäß § 3 dieser Geschäftsordnung über die Zahl der Schriftführer entscheiden.

In § 3 ist geregelt, daß die Volkskammer Schriftführer wählt. Wir haben bisher mit vorläufig benannten Schriftführern gearbeitet. Zunächst ist über die Zahl der Schriftführer zu entscheiden, damit dann die Fraktionen ihre Vertreter benennen können. Das Präsidium schlägt Ihnen vor, die Zahl auf 21 festzusetzen, damit immer genügend da sind, die die entsprechende Arbeit tun können.

Wer dieser Zahl von 21 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Wer ist dagegen? - Keine Gegenstimme! Wer enthält sich der Stimme? - Bei einer Enthaltung ist diese Zahl bestätigt.

Ich bitte die Fraktionen, entsprechend dem Schlüssel von § 12 ihre Schriftführer zu benennen, damit wir in der nächsten Woche die Wahl der Schriftführer vornehmen können.

Damit ist dieser Tagesordnungspunkt erledigt. Ich rufe den Tagesordnungspunkt 7 auf:

**Antrag der Fraktion der CDU/DA
Beschluß der Volkskammer zur Einrichtung des Amtes eines Zivildienstbeauftragten im Ministerium für Jugend und Sport
(1. Lesung)
(Drucksache Nr. 138).**

Ich bitte den Vertreter der Fraktion der CDU/DA, die Abgeordnete Frau Nolte, um die Einbringung des Antrags.

Frau Nolte für die Fraktion CDU/DA:

Sehr geehrter Herr Präsident! Geehrte Damen und Herren! Zu Beginn möchte ich den Antrag der CDU/DA-Fraktion noch einmal verlesen.

„Die Regierung wird beauftragt, im Ministerium für Jugend und Sport das Amt eines Zivildienstbeauftragten einzurichten. Der Zivildienstbeauftragte führt die dem Minister für Jugend und Sport auf dem Gebiet des Zivildienstes obliegenden Aufgaben durch.“

Ich bin von unserer Fraktion beauftragt, diesen Antrag einzubringen. Die Verordnung über den Zivildienst in der DDR vom Februar dieses Jahres ermöglicht die schon lange vor allem von den Kirchen geforderte Alternative zum Wehrdienst für diejenigen, die den Wehrdienst aus Glaubens- und Gewissensgründen ablehnen. Diese Verordnung ist ebenso wie viele andere eine Frucht des Umbruchs im Herbst des letzten Jahres, führte doch vorher keine noch so dringliche Mahnung zu einem Ergebnis.

Die jetzige Regelung gewährleistet in guter Weise die Möglichkeit, sich aus eigenen Gewissenserwägungen heraus gleichberechtigt für den Wehrdienst oder für den Zivildienst zu entscheiden, ohne ein Anerkennungsverfahren, das sich auf eine Gewissensprüfung stützt. Hinter so eine Regelung dürfen wir nicht wieder zurück.

Der Zivildienst soll vornehmlich im sozialen Bereich geleistet werden, aber auch in Bereichen des Umweltschutzes, des Natur-

schutzes und der Landschaftspflege. Er ist ein Dienst an der Gesellschaft, der auf der Verantwortung für die Gesellschaft beruht.

Die Beschäftigung im Zivildienst darf nicht dazu führen, daß Zivildienstleistende bzw. Wehrdienstleistende ungleich behandelt werden. Zivildienstleistende dürfen keine Billigarbeitskräfte werden, die den Arbeitsmarkt belasten würden. Daher auch die Notwendigkeit der Anerkennung geregelter Dienstplätze.

Die Aufgaben des Zivildienstbeauftragten werden deshalb zum einen die Gewährleistung der Rechte des Zivildienstleistenden, der Beistand in Konfliktsituationen und die Vertretung vor dem Ministerium für Jugend und Sport sowie gegenüber den Einrichtungen und Organen, wo Zivildienstleistende beschäftigt sind. Zum anderen vertritt er das Ministerium vor der Öffentlichkeit und vor den freien Trägern. Auch muß auf die Einhaltung der Verordnung über den Zivildienst geachtet werden. Ebenso wichtig ist es, daß der Zivildienstbeauftragte Problemfälle signalisiert und Probleme lösen hilft.

Nicht zuletzt erfordert die Einsetzung eines Soldatenbeauftragten einen Analogieschluß für die Notwendigkeit eines Zivildienstbeauftragten.

Unsere Fraktion bittet um die Annahme dieses Antrages.

(Beifall vor allem bei CDU/DA)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner :

Würden Sie bitte eine Frage beantworten? - Danke schön.

Frau BIRTHLER (Bündnis 90/Grüne):

Würden Sie bitte so freundlich sein, mir plausibel zu erklären, was Zivildienst, der sozialen Zwecken dient, mit Wehrdienst zu tun hat?

Frau NOLTE (CDU/DA):

Ich kann es insofern nicht erläutern, weil ich glaube, daß sie keinen direkten Zusammenhang haben.

(Frau BIRTHLER: Das meine ich auch.)

Ich vermute, Ihre Frage bezieht sich auf diesen Analogieschluß zum Soldatenbeauftragten. Ich glaube, daß das nicht mit der Gleichstellung von Zivildienst und Wehrdienst zu verwechseln ist. Das sind vollkommen getrennte Bereiche; deshalb ja auch die Einrichtung des Zivildienstes nicht unter dem Ministerium für Abrüstung und Verteidigung. Ich meinte es nur aus dem Grunde: Wenn ein Beauftragter eines Ministeriums sich um die Belange der Soldaten kümmert und sich dafür einsetzt, dann ist es nur zu gerechtfertigt, daß für Männer, die sich im Zivildienst vor allem im sozialen Bereich engagieren, ebenso Obhut geleistet wird, weil dort bestimmt ähnliche oder sogar viele Probleme auftreten können.

Aber die Analogie möchte ich nicht in dem Sinne gesehen haben, daß es da irgend etwas Zusammenhängendes gäbe.

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner :

Danke schön. - Ich eröffne die Aussprache. Als erster hat von der Fraktion DBD/DFD der Abgeordnete Holz das Wort.

Holz für die Fraktion DBD/DFD:

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete! Mit der Einführung des zivilen Wehrersatzdienstes in unserem Staat wurde erstmals denjenigen Wehrpflichtigen, die aus weltanschaulichen oder anderen Gründen heraus den Dienst mit der Waffe in der Hand verweigerten, die Möglichkeit

gegeben, den aktiven Dienst nicht leisten zu müssen. Es wird somit ermöglicht, daß der Prozeß der freien Meinungsbildung in dieser Hinsicht nicht unterlaufen werden kann. Ein Zivildienstbeauftragter beim Ministerium für Jugend und Sport sollte deshalb durchaus seine Berechtigung erhalten, da es sich in erster Linie um unsere jugendlichen Bürger handelt, die den zivilen Wehrersatzdienst ableisten können. Diejenigen Wehrpflichtigen, die sich für den Zivildienst entscheiden, sollten über die zuständigen örtlichen Ämter, besonders vom Amt für Arbeit, entsprechend der territorialen Spezifik und den marktwirtschaftlichen Anforderungen vermittelt und für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden. Hierbei muß insbesondere auch der Qualifikationsgrad und die Berufsausbildung der Ersatzdienstleistenden beachtet werden, da sich beispielsweise ein Baufacharbeiter für einen Einsatz in einer Bäckerei weniger eignet.

Es müssen jedoch auch Regelungen geschaffen werden, die dem verstärkten Wunsch unter den Wehrpflichtigen nach Zivildienst entgegenwirken.

Die Zahl der Arbeitsuchenden wird sich auch in Zukunft weiter erhöhen, und vorhandene Arbeitsplatzangebote sollten aus diesem besagten Grunde nicht in zunehmendem Maße mit Ersatzdienstleistenden abgedeckt werden. Es ist deshalb zwingend erforderlich, durch zielgerichtete Maßnahmen die Ableistung des aktiven Wehrdienstes zu stimulieren. Es sollten Bedingungen geschaffen werden, die für den Wehrpflichtigen eine gewisse Attraktivität des aktiven Wehrdienstes erkennen lassen und somit die zu treffende Entscheidung in dieser Hinsicht beeinflussen.

Die Fraktion DBD/DFD stimmt der Überweisung des Antrages der CDU/DA-Fraktion in die Ausschüsse zu. - Danke.

(Beifall bei der CDU/DA-Fraktion)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner :

Danke schön. Es gibt eine Anfrage. Es wäre übrigens ganz nett, wenn die Redner immer nach der Rede noch einmal in die Runde gucken, da haben sich dann meist Fragesteller eingefunden.

(Holz, DBD/DFD: Ich werde mich in Zukunft befeißigen.)

Bitte schön.

Frau Morgenstern (SPD):

Mir ist aufgefallen, daß Sie und Ihre Vorrednerin immer nur in der männlichen Form von den Beauftragten sprachen. Können Sie sich vorstellen, daß dieses hohe Amt auch eine Frau ausüben könnte?

(Holz, DBD/DFD: Aber selbstverständlich.)

(Vereinzelt Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner :

Danke schön. Als nächstes spricht jetzt der Abgeordnete Meisel.

Dr. Meisel für die Fraktion Bündnis 90/Grüne:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich freue mich, daß ich ganz in Übereinstimmung mit der Fraktion der CDU/DA hier an dieser Stelle davon reden kann, daß die Wurzeln der gewaltfreien Revolution in unserem Land ganz wesentlich bei den kirchlichen Friedensgruppen lagen und daß es daher nur folgerichtig war, daß als eine Frucht dieser Revolution die Verordnung über den Zivildienst vom 20. Februar 1990 entstand. Ich denke, wir alle haben die Verpflichtung von unseren Wählern, diesen Auftrag weiterzuführen, auch über den Termin der deut-

schen Vereinigung hinaus. Das betrifft besonders die freie Entscheidung für den Zivildienst ohne sogenannte Gewissensprüfung und die Gleichstellung der Zivildienstleistenden durch gleiche zeitliche Dauer von Zivildienst und Wehrdienst. Wir brauchen, glaube ich, keinen Gummiknüppel, das möchte ich meinem Vorredner sagen, der die jungen Leute irgendwie wieder in Richtung auf den Wehrdienst lenkt. Wir brauchen eine freie Entscheidung an dieser Stelle.

(Beifall bei PDS und Bündnis 90/Grüne)

Wir befinden uns mit dieser Forderung in Übereinstimmung mit dem Europäischen Parlament, das in seiner Sitzung vom 13. Oktober 1989 eine EntschlieÙung über die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen verabschiedet hat, in der ausdrücklich sowohl die freiwillige Entscheidung als auch die zeitliche Gleichstellung gefordert werden. Wir haben also hier in der DDR bereits eine Regelung, die im Rahmen zunehmender europäischer Harmonisierung ohnehin in Zukunft auf uns zukommt.

Was aber viel wichtiger ist, ist die grundsätzliche Entscheidung, daß dieser Dienst eben mehr sein soll als ein Wehrersatzdienst, nämlich ein echter Friedensdienst. Nicht dadurch wird unser Land sicherer, daß wir eine bestimmte Zahl von Soldaten unter Waffen haben und damit Abschreckung üben. Viel mehr wird jeder Soldat, den Deutschland mehr hat, neue Angst schüren. Es gibt ja Leute, die daran Interesse haben. Es wird wieder mehr Soldaten an unseren Grenzen geben, und so besteht die Gefahr, daß der Entspannungsprozeß in Europa, den wir nun Gott sei Dank haben, gebremst werden könnte.

Die großen Bedrohungen unserer Zeit liegen in ganz anderen Stellen. Sie liegen in sozialen Spannungen, sie liegen in neu aufkeimendem Nationalismus, und sie liegen in den Zerstörungen unserer Umwelt. Und deswegen - auch das möchte ich meinem Vorredner zu bedenken geben - brauchen wir keine Angst zu haben, daß die Zahl der Zivildienstleistenden gewissermaßen als Konkurrenz auf den Arbeitsmarkt drängt. Es gibt allein im Bereich des Umweltschutzes einen ganz großen Handlungsbedarf, für den wir auch in Zukunft nicht genügend Leute haben. Wir wissen, daß es bereits heute im sozialen Bereich viel zu wenig Arbeitskräfte gibt. Und ich möchte auch ausdrücklich darauf hinweisen, daß wir von der Zivildienstregelung der Bundesrepublik in einem Punkt ganz entscheidend lernen können: Dort wird nämlich die Möglichkeit genutzt, daß Zivildienstleistende auch etwas für die Völkerverständigung tun, indem sie diesen Dienst als einen Versöhnungsdienst außerhalb ihres Landes leisten und damit Brücken bauen. Und das, denke ich, sollte nicht nur in Richtung Westeuropa, sondern auch in Richtung Osteuropa geschehen - auch nach Israel, denke ich. Und ich könnte mir also sehr wohl eine Regelung vorstellen, die den Dienst etwa in der Aktion Sühnezeichen dem Zivildienst gleichstellt.

Und es gibt noch eine zweite Regelung in der Bundesrepublik, die zwar zahlenmäßig keinen allzu großen Bereich umfaßt, aber trotzdem für meine Begriffe unverzichtbar ist, die Möglichkeit, daß man seinen Zivildienst als Entwicklungsdienst leistet,

(Beifall, vor allem bei PDS und Bündnis 90/Grüne)

daß sich eben jemand, der Medizin studieren möchte, bereit erklärt, nach Abschluß seines Studiums - oder jemand anderes nach Abschluß seiner Fachausbildung - dort diese Zeit in einem Entwicklungsdienst nachholt, das ist - wenn auch zahlenmäßig nicht so umfassend - eine wichtige Quelle für Entwicklungsdienste gerade auch im nichtstaatlichen Bereich und besonders in den Berufsgruppen, in denen es aus finanziellen Gründen nicht sehr attraktiv ist, ins Ausland zu gehen.

Damit alle diese Möglichkeiten, meine Damen und Herren, aber wirklich als gleichberechtigte und diskriminiert in einem zukünftigen Friedensdienst verwirklicht werden können, muß im zweiten Staatsvertrag die freie Entscheidung und die Gleichbehandlung Zivildienstleistender festgeschrieben werden. Ich denke, das kann am besten dadurch geschehen, wenn die Ausgestaltung des Zivildienstes in die Verantwortung der Länder übergeht, die auf dem Territorium der DDR entstehen, und je-

der, der sich zum Zivildienst in diesen Ländern gemeldet hat, würde dann automatisch überhaupt keine Einberufung zum Wehrdienst mehr erhalten.

Ich bitte daher den Ausschuß - ich will das hier nicht als Antrag formulieren, ich denke, der Ausschuß kann das mitnehmen -, zu überlegen, ob dem Anliegen, das hier von der CDU kommt, nicht am besten Rechnung getragen würde, wenn man statt eines Beauftragten Länderbeauftragte benennen würde und wenn man die ausdrückliche Festschreibung dieser Aufgaben im zweiten Staatsvertrag zu einem Konsens zwischen den Fraktionen machen könnte. - Ich danke Ihnen.

(Vereinzelt Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:

Bitte schön, Frau Birthler.

Frau Birthler (Bündnis 90/Grüne):

Ich bin der Meinung, daß freie Entscheidung auch bedeuten kann, daß man auch einen zivilen Dienst, der von der Wehrpflicht abgeleitet ist, für sich nicht bejahen kann - und wie meinen Sie - könnten die Interessen dieser Personen vertreten werden?

Dr. Meisel (Bündnis 90/Grüne):

Das Recht auf Wehrdienstverweigerung im umfassenden Sinne ist von der UNO und ist von verschiedenen kirchlichen Institutionen immer wieder in Resolutionen klargestellt und gefordert worden. Es ist natürlich sicherlich an dieser Stelle eine sehr gründliche Begründung nötig, in der deutlich gemacht wird, daß hier wirklich schwerwiegende Gründe vorliegen, aber ich denke, daß auch die Vermittlung in diesen Fällen zu den Aufgaben solcher Beauftragter gehört und daß sie jedenfalls zu verhindern haben, daß jemand, der aus ehrlichen Gründen jede Art von Dienst, die ihm direkt oder indirekt als Wehrdienst erscheint, nicht einfach vorschnell kriminalisiert wird.

Ich denke aber, daß diese Frage sich um so weniger stellen wird, je besser der Zivildienst zu einem wirklichen Friedensdienst ausgestaltet wird; denn alle Personen, die ich bis jetzt kenne, die also auch Zivildienst in bestehenden Formen, etwa auch in der Bundesrepublik, nicht annehmen, tun das mit der Begründung, daß für sie die dort augenblicklich bestehende Form des Zivildienstes eben kein ganz überzeugender Friedensdienst, sondern doch noch ein halber Wehrdienst ist.

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:

Noch eine Anfrage, bitte schön.

Jelen (CDU/DA):

Sie haben verschiedene Möglichkeiten erwähnt, die in der Bundesrepublik gefunden worden sind für den Einsatz von Zivildienstleistenden. Sie haben die Kirche als möglichen Ort des Einsatzes nicht erwähnt. Was halten Sie denn von dieser Möglichkeit, die also auch eine in der Bundesrepublik ist.

Dr. Meisel (Bündnis 90/Grüne):

Ich hatte die soziale Rolle der Kirche - und damit meine ich jetzt nicht nur Krankenhäuser, sondern auch Jugendarbeit und all das - so hoch eingeschätzt, daß ich sie eigentlich bei aller Art von freien Verbänden unter dem sozialen Einsatz subsumiert habe. Ich denke, dieser Auslegungsspielraum besteht also bereits in der bestehenden Verordnung.

Worauf es mir ankam, war, noch zusätzliche Möglichkeiten, die in Ausweitung dieser Verordnung noch geschaffen werden müßten, dem Ausschuß noch einmal zu bedenken zu geben.

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner :

Danke schön. Als nächster hat das Wort der Abgeordnete Sorge von der SPD.

Sorge für die Fraktion der SPD:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich könnte mir genauso vorstellen, daß an der Spitze dieses Amtes eine Frau stehen könnte, und sie würde sicher sehr viel Verständnis für die vielen Probleme und Konflikte, die sich aus der Entscheidung ergeben, Zivildienst zu leisten oder Wehrdienst zu leisten, haben, daß man diese lösen könnte.

Die SPD begrüßt den Antrag, einen Zivildienstbeauftragten einzusetzen. Mit der Schaffung eines Amtes eines Zivildienstbeauftragten wird die Position des Zivildienstes in unserem Lande gestärkt. Aber wenn seine Arbeit darauf beschränkt bleibt, die obliegenden Arbeiten des Ministers für Jugend und Sport auf dem Gebiet des Zivildienstes zu regeln, wird dieses Ziel nicht erreicht. Für diese Aufgabe würde ein Beamter genügen. Die SPD verbindet aber mit diesem Amt umfassendere Ziele und Aufgaben. Der Zivildienstbeauftragte sollte in erster Linie dafür da sein, Probleme und Konflikte, die bei der Entscheidung zum Zivil- bzw. Wehrdienst bei den Jugendlichen auftreten, durch Aufklärung und durch Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der Jugendlichen und der Gesellschaft lösen zu helfen. Es handelt sich also um eine Arbeit im Dienst am jungen Bürger.

Der Jugendliche muß diese Frage in einem zukünftigen Gesamtdeutschland ohne Gewissensdruck lösen dürfen. Weiterhin geht es darum, die zugesicherten verfassungsmäßigen Rechte während des Zivildienstes zu sichern und zur Anwendung zu bringen. Es darf in der Öffentlichkeit nicht der Eindruck entstehen, daß Zivildienstleistende ihrer Bürgerpflicht nach Verteidigung nicht nachkommen und Drückeberger sind. In der Zivildienstordnung der DDR heißt es dazu:

„Der Zivildienst ist sozialer Dienst am Volk. Gibt es eine noch bedeutendere Arbeit in der Gesellschaft als diese?“

Mit dieser wichtigen Aussage wird der Zivildienst in seiner Zielstellung und Ausführung dem Dienst mit der Waffe zumindest gleichgestellt. Dies in der Öffentlichkeit immer wieder bewußt zu machen, sollte eine der vorrangigsten Aufgaben des Zivildienstbeauftragten sein.

Die Durchsetzung bzw. Einhaltung der Rechte und Interessen der Jugendlichen auf der einen Seite und die Lösung der dargestellten Aufgaben des Staates im Hinblick auf die Organisation und die Durchführung des Zivildienstes auf der anderen Seite verlangen vom Zivildienstbeauftragten viel Fingerspitzengefühl, Sachverstand und vor allem einen hohen Rechtsstatus.

Die Kommissionen des Zivildienstes in den Kreisen und Bezirken erhalten durch die Einrichtung dieses Amtes die Möglichkeit, auftretende Konflikte und Probleme in ihren Regionen mit Hilfe des Zivildienstbeauftragten rechtsstaatlich und schnell zu lösen.

All diesen Aufgaben kann nach Ansicht der SPD ein vom Ministerium berufener Zivildienstbeauftragter nicht gerecht werden. Die SPD schlägt deshalb vor, den Zivildienstbeauftragten vom Parlament wählen zu lassen. Damit würde in Bedeutung der großen Aufgaben der entsprechende Status des Zivildienstbeauftragten erreicht. Der Beauftragte würde damit in die Lage versetzt, seine Entscheidungen allein entsprechend seinem Gewissen und seinem Rechtsempfinden zu treffen, und nicht einem Ministerium verpflichtet sein.

Dem Parlament wäre damit die Möglichkeit gegeben, eine Kontrolle darüber auszuüben, ob die Rechte des Bürgers einerseits und die staatlichen Pflichten andererseits auf dem Gebiet des Zivildienstes zur Durchsetzung gelangen.

Mit der Entscheidung, einen parlamentarischen Zivildienstbeauftragten zu wählen, würde ein weiterer wesentlicher Schritt

zur Demokratisierung unseres Landes vollzogen werden. Die politischen und sozialen Rechte und Interessen unserer jungen Bürger fänden damit eine wesentliche Unterstützung und rechtliche Absicherung. Rechtswidrige Entscheidungen und einseitige Anordnungen blieben auf ein Minimum beschränkt. Die jungen Bürger unseres Landes hätten mit dem parlamentarischen Zivildienstbeauftragten einen unabhängigen Ansprechpartner, der zur rechtsstaatlichen Lösung aller Konflikte und Probleme der Jugendlichen verpflichtet ist. Wir könnten damit ein Signal für das einheitliche Deutschland geben.

Wir sind für die Überweisung der Anträge in die drei Ausschüsse: Jugend und Sport, Abrüstung und Verteidigung und Arbeit und Soziales.

(Vereinzelt Beifall bei der SPD)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner :

Als nächstes hat das Wort für die Fraktion der PDS der Abgeordnete Seifert.

Dr. Seifert für die Fraktion der PDS:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Meine Vorredner haben schon sehr viel über die Bedeutung und die Aufgaben des Zivildienstbeauftragten gesagt. Ich möchte deshalb etwas prinzipieller zu der Rolle von Regierungsbeauftragten sprechen, die für bestimmte Bereiche, sei es Zivildienst, sei es für Gleichstellung, für Ausländerfragen, Menschen mit Behinderung, Soldaten oder ähnliches, eingesetzt werden könnten.

Wir halten das für wichtige, bürgernahe Bindeglieder zwischen dem Volk und der Regierung bzw. den Parlamenten auf allen Ebenen. Mit Hilfe eines kleinen Arbeiterteams können solche Regierungsbeauftragte neue Elemente bürgernaher Politik werden, da bei ihnen Querschnittsaufgaben zusammenfließen, die durch die Ressorts vieler Minister verlaufen. Deswegen ist es unseres Erachtens unumgänglich, diese Regierungsbeauftragten unbedingt direkt dem Ministerpräsidenten und analog auf allen Ebenen zu unterstellen.

In diesem Zusammenhang kann ich den Vorschlag der SPD sehr gut in dieses Konzept einordnen. Auch ich halte eine parlamentarische Wählbarkeit für sehr nützlich und sinnvoll. Das ist eine Frage, die in den Ausschüssen besprochen werden sollte. Ansonsten ist weder gewährleistet, daß diese Regierungsbeauftragten überhaupt Kenntnis von einem Vorhaben der Regierung erhalten, noch ist es möglich, daß sie rechtzeitig, das heißt vorbeugend, alle Vorlagen unter ihren jeweils spezifischen Aspekten beeinflussen können. Genau darum aber muß es bei diesen Beauftragten gehen. Sie müssen zu wichtigen Fachleuten werden, bei denen sich auch die Minister kompetente Auskunft holen, weil sie durch ihre Bürgernähe die Sorgen und Probleme der Bevölkerung gut kennen. Andererseits haben die Bürger, also die Menschen in diesem Lande, und deren Verbände in diesen Beauftragten direkte Ansprechpartner in der Regierung, die alle anderen zuständigen Fachbereiche direkt ansprechen können, was für den einzelnen Bürger oder auch einen Verband unter Umständen sehr schwierig ist.

Wir plädieren also für die Überweisung in die Ausschüsse und eine gründliche Beratung in Richtung auf die Veränderung des Status dieses Beauftragten und aller anderen Beauftragten, damit sie ihrer wirklich wichtigen, bürgernahen Funktion tatsächlich gerecht werden können. - Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Vereinzelt Beifall bei der PDS)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner :

Danke schön. Weitere Wortmeldungen liegen uns zu diesem Tagesordnungspunkt nicht vor. Wir kommen damit zur Abstimmung. Das Präsidium schlägt ...

Zur Geschäftsordnung, bitte schön.

Frau Glase (CDU/DA):

Ich beantrage wiederum die zusätzliche Überweisung in den Ausschuß Wirtschaftliche Zusammenarbeit im Hinblick auf Zivildienstleistende als Entwicklungshelfer.

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:

Danke schön. Ich wollte zunächst die Überweisungsvorschläge des Präsidiums vorlesen: zur Federführung an den Ausschuß für Jugend und Sport und zur Mitberatung an die Ausschüsse für Abrüstung und Verteidigung und für Arbeit und Soziales.

Können wir zunächst darüber abstimmen? Wer diesen Überweisungsvorschlägen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Bei einer Stimmenthaltung ist es so beschlossen.

Zusätzlich war der Antrag gestellt, es dem Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu überweisen. Wer diesem Überweisungsvorschlag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Bei einigen Stimmenthaltungen ist das dann auch so beschlossen.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt 8:

**Beschlußempfehlung des Wirtschaftsausschusses
Gesetz über die Inkraftsetzung des Gesetzes zur Ordnung
des Handwerks - Handwerksordnung - der Bundesrepublik
Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik
(2. Lesung)
(Drucksache Nr. 96 a).**

Ich bitte den Vertreter des Wirtschaftsausschusses, den Abgeordneten Creter, das Wort zur Berichterstattung zu nehmen.

Creter, Berichterstatter des Wirtschaftsausschusses:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Seit Oktober 1989 vollzieht sich im Handwerk der DDR bereits der Prozeß der Umgestaltung nach den Grundsätzen der Handwerksordnung der Bundesrepublik Deutschland. Mit den ersten freien und geheimen Wahlen im Handwerk wurden die Vorstände der Handwerkskammer gewählt, Kreishandwerkerschaften und Innungen gebildet. Die Einbringung dieses Gesetzentwurfes bestätigt also die bereits in Gang gekommene Entwicklung.

Das Handwerksgesetz wird vom Wirtschaftsausschuß voll inhaltlich bestätigt.

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen aber folgende zwei Änderungen zur Beschlußfassung:

1. Im § 4 wird der Absatz 5 neu eingefügt. Der § 7 Absatz 7 ist ersatzlos zu streichen.

2. Im § 6 werden die Absätze 6 und 7 neu eingefügt. Der Absatz 6: In der Anlage b ist unter III, Gruppe der Holzgewerbe, laufende Nummer 15 der bezeichnete Beruf Holzleitmacher zu streichen und in der Anlage a III, Gruppe der Holzgewerbe als laufende Nummer 64a Holzleitmacher entsprechend zu ergänzen. Der Absatz 7: In der Anlage a VI, Gruppe der Gewerbe für Gesundheit und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe wird unter der laufenden Nummer 95a der Beruf Kosmetiker eingetragen. In der Anlage a VII, Gruppe der Glas-, Papier- und keramischen sowie sonstigen Gewerbe wird unter der laufenden Nummer 126 Schädlingsbekämpfer eingetragen. Wir begründen dies wie folgt:

Für alle drei Berufsbilder sind die Grundlagen der Meisterprüfungsordnung vorhanden. Für die Berufe des Kosmetikers und des Schädlingsbekämpfers ist aus medizinischer und hygienischer Sicht eine solide fachliche Ausbildung erforderlich und seit Jahren in der DDR gewährleistet.

Zum Beruf des Schädlingsbekämpfers sollte speziell noch gesagt werden, daß auch Schädlingsbekämpfer oder Betriebe der Schädlingsbekämpfung aus der Bundesrepublik das in der DDR mit gutem Erfolg praktizierte bisher gesetzlich geregelte Verfahren begrüßen und übernehmen möchten.

Meine Damen und Herren! Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen dieses Gesetz zur Beschlußfassung. - Danke.

(Beifall bei DSU, CDU/DA und DBD/DFD)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:

Danke schön. Wortmeldungen liegen uns dazu nicht vor. Wir können jetzt abstimmen über den vom Ministerrat eingebrachten Gesetzentwurf über die Inkraftsetzung des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik. Die Beschlußfassung steht in Drucksache Nr. 96 a.

Wer dieser Beschlußempfehlung und damit dem Gesetz in 2. Lesung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Wer ist dagegen? - Keiner. Wer enthält sich der Stimme? - Bei vier Stimmenthaltungen ist das so beschlossen.

Ich rufe auf Tagesordnungspunkt 9:

**Beschlußempfehlung des Ausschusses für Bauwesen,
Städtebau und Wohnungswirtschaft
Gesetz über die Inkraftsetzung des Gesetzes über das
Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz) der
Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen
Republik
(2. Lesung)
(Drucksache Nr. 95 a)**

Das Wort zur Berichterstattung hat der Vertreter des Ausschusses für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft, der Abgeordnete Gomolka.

Dr. Gomolka, Berichterstatter des Ausschusses für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Begegnung mit einem Schornsteinfeger wird meist als gutes Omen gewertet. Ich hoffe, daß Sie auch dem vorliegenden Gesetzentwurf wohlwollend gegenüberstehen.

Kompetente Vertreter dieses Handwerks haben sowohl an der Erarbeitung als auch an der Beratung des Gesetzes im Ausschuß mitgewirkt. Mit der Einführung wird ein unbefriedigender Zustand beendet. Bisher galt die vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft. Damit konnten weder die künftig notwendigen Angleichungen gewährleistet werden, noch wurde diese Durchführungsbestimmung den zunehmenden fachlichen Anforderungen gerecht.

Der Ausschuß für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft schlägt Ihnen lediglich zwei geringfügige Änderungen vor. Zum ersten wurde eingefügt, daß an Stelle der im Schornsteinfegergesetz der Bundesrepublik verwendeten Aufgabenzuordnungen und Fachbegriffe die entsprechenden Institutionen und Bezeichnungen der DDR aufzuführen sind.

Zum zweiten: Im Schornsteinfegergesetz der Bundesrepublik sind im § 4 Abs. 2 Modalitäten der Bewerbung geregelt. An Stelle des Begriffes „deutsche Staatsangehörige“ soll hier der Begriff „Bürger“ eingesetzt werden. Das ist sicher mehr als nur eine Äußerlichkeit und dürfte auch die Bemühungen des Verbandes erleichtern, in die europäische Union der Schornsteinfeger aufgenommen zu werden.

Mit der Einführung des Schornsteinfegergesetzes der Bundesrepublik Deutschland werden Voraussetzungen geschaffen, um den wachsenden Aufgaben dieses Handwerks gerecht zu

werden. Das betrifft beispielsweise die rationelle Energieanwendung und auch den Emissionsschutz.

Hervorzuheben ist ebenfalls, daß bei den zirka 1 600 Bezirks-schornsteinfegermeistern zur Zeit noch etwa 500 Mitarbeiter fehlen. Hier stehen also sichere Dauerarbeitsplätze bereit.

Der Ausschuß schlägt Ihnen einstimmig die Annahme des Gesetzes mit den genannten Änderungen vor. Geben Sie bitte Ihre Zustimmung, damit Ihnen auch weiterhin die Damen und Herren dieser Zunft sachgemäß aufs Dach steigen und Glück bringen können.

(Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:

Danke schön. Weitere Wortmeldungen liegen uns nicht vor. Ich frage Sie also: Wer dem Gesetz über die Inkraftsetzung des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik - Drucksache Nr. 95 a - seine Zustimmung gibt, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenstimmen? - Eine Gegenstimme. Einer will kein Glück gebracht bekommen. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist das Gesetz in 2. Lesung beschlossen.

Ich rufe auf Tagesordnungspunkt 10:

Antrag des Ministerrates Gesetz über die Gewährleistung von Belegungsrechten im Wohnungswesen (1. Lesung) (Drucksache Nr. 127).

Das Wort hat zunächst zur Begründung der Staatssekretär im Ministerium für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft, Herr Glotzbach. - Bitte schön!

Glotzbach, Staatssekretär im Ministerium für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft:

Herr Präsident! Verehrte Abgeordnete! Mit der Inkraftsetzung der Kommunalverfassung am 17. Mai 1990 ist der Auftrag verbunden, Rechtsvorschriften außer Kraft zu setzen, die den Grundsätzen der Kommunalverfassung entgegen stehen. Dies betrifft gemäß Beschluß des Ministerrates 4/4/90 vom 2. Mai 1990 auch die Wohnraumlenkungsverordnung, deren dirigistisches Wesen und bürokratische Verfahrensweise mit dem Übergang zur sozialen Marktwirtschaft unvereinbar sind.

Anliegen des vorliegenden Gesetzes über die Gewährleistung von Belegungsrechten im Wohnungswesen ist es, die Wohnraumlenkungsverordnung und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen außer Kraft zu setzen und damit den Kommunen beziehungsweise den Verfügungsberechtigten über die Wohnungen deutlich höhere Eigenverantwortung einzuräumen.

Im Gegensatz zur bisherigen Zuweisungspraxis eröffnet dieses Gesetz dem Bürger die Möglichkeit, unter Vorlage eines Wohnungsberechtigungsscheines sich selbständig am Ort seiner Wahl um eine Wohnung zu bemühen. Damit entfällt die Zuweisung eines bestimmten Wohnraumes. Die Bürger sind somit in der Lage, sich auf veränderte Bedingungen des Arbeitsmarktes einstellen zu können.

Gleichzeitig soll auf einem weiteren entscheidenden Gebiet des Wohnungswesens eine Angleichung an die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Rechtslage vorgenommen werden. In der Bundesrepublik gilt das Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen - kurz Wohnungsbindungsgesetz genannt. An diesem Gesetz orientiert sich das Gesetz über die Gewährleistung von Belegungsrechten für den Bereich des Wohnungsbaus, der mit öffentlichen Mitteln realisiert bzw. gefördert wird.

Mit der Inkraftsetzung des Gesetzes über die Belegungsrechte werden künftig Wohnungen in privaten Häusern aus den Bele-

gungsbedingungen herausgenommen. Mit dieser Maßnahme wird ein erster Schritt zum freien Wohnungsmarkt vollzogen, der als Gegenstück zum gebundenen Wohnraum entwickelt werden muß.

Belegungsrechte werden für den mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungsbau eingeführt. Diese sind von den zuständigen Stellen - damit meinen wir die Wohnungsämter - wahrzunehmen und sollen vor allem der Absicherung einkommensschwächerer Wohnungssuchender dienen.

Der umfangreiche Wohnungsbestand, der im Rahmen des komplexen Wohnungsbaus als volkseigener und genossenschaftlicher Wohnungsbau geschaffen wurde, der über 60 Prozent des Wohnungsfonds ausmacht, unterliegt danach den Belegungsbindungen durch die Kommune.

Gleichzeitig wird bis auf weiteres die festgelegte Mietpreisbindung gesichert. Die Belegungsrechte für Werkswohnungen und andere zweckgebundene Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert sind, sind von den dafür zuständigen Stellen analog anzuwenden.

Der Wegfall der Zuweisung als Voraussetzung für die Begründung eines Wohnrechtes ist ein wesentlicher Schritt zur Beseitigung der bisherigen Wohnungszwangswirtschaft. Der Bürger kann nunmehr seine Wohnungsangelegenheit selbst in die Hand nehmen und braucht nicht mehr wie bisher in der unwürdigen Position des Bittstellers zu verharren.

Zugleich werden die Kommunen von dem Zwang befreit, die Bürger bei der Wahl ihrer Wohnung zu reglementieren und den Wohnungsbestand administrativ zu verteilen, was, wie wir heute wissen, in hohem Maße zu Ungerechtigkeit und Unzufriedenheit geführt hat.

Mit der Einführung von Belegungsrechten ist für die Bürger ein erheblicher Freiheitsgewinn verbunden, der Eigeninitiative und Selbstverantwortung stärkt.

Das vorliegende Gesetz befreit auch den Verfügungsberechtigten von administrativer Enge, indem er berechtigt wird, eine Wohnung dann frei zu vergeben, ohne daß sie ihre Bindung verliert, wenn er innerhalb von zwei Monaten keinen Wohnungssuchenden findet und die zuständige Stelle keinen Berechtigten benennen kann. Damit wird in sozial verantwortlicher Weise Leerstand vermieden.

Die freie Untervermietung von Wohnraum ist gewährleistet. Wird aber mehr als die Hälfte der Wohnfläche untervermietet, dann gelten die gleichen Grundsätze wie für die Vermietung einer Wohnung, die der Bindung unterliegt. Das sichert, daß die Bestimmungen über die Wohnungsbindung nicht unterlaufen werden können und die Rechte der Wohnungsinhaber gewahrt werden.

Verehrte Abgeordnete, ich bitte um Ihre Zustimmung.

(Vereinzelt Beifall bei CDU/DA)

Stellvertreter der Präsidentin Helm:

Ich danke. - Herr Staatssekretär, gestatten Sie eine Anfrage?

Stempell (CDU/DA):

Wir hatten in der Vergangenheit oft bürokratische Unübersichtlichkeiten bei der Wohnungsvergabe. Auf den ersten Blick erscheint mir dieses Gesetz auch unübersichtlich. Allein der Paragraph 2. Dort haben wir einen Verfügungsberechtigten, der von der zuständigen Stelle genannten Wohnungsberechtigten, Wohnungssuchenden mit Wohnberechtigungsbescheinigung für Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf eine freie oder bezugsfertige Wohnung überlassen darf.

Für mich ergibt sich die Frage: Wer definiert Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf? Was wird mit den anderen Gebieten?

Meines Wissens trifft das mit dem erhöhten Wohnungsbedarf ja auf die gesamte DDR zu im Moment. Und die Frage ist, warum tritt das Gesetz erst so spät in Kraft, es ist doch sofort Handlungsbedarf da, weil ja überall Wohnungsnot vorhanden ist.

Glotzbach, Staatssekretär im Ministerium für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft:

Um den ersten Teil der Frage zu beantworten: Der Bereich, der das eingrenzt, ist insofern von Bedeutung, als der Wohnungsbestand hier von Wichtigkeit ist. Der Wohnungsbestand an geförderten und sozial gebauten Wohnungen ist hier relevant, und er wird hier durch die Kommunen entschieden und festgelegt. - Das ist der erste Teil Ihrer Frage.

Können Sie den zweiten Teil bitte wiederholen?

Stempell (CDU/DA):

Der erste Teil der Frage war, wer das definiert, und der zweite Teil meiner Frage ist, warum dieses Gesetz erst so spät in Kraft tritt, zwar am 1. September, aber die Behörden, die damit arbeiten, existieren ja am 1. September gar nicht, weil es ja auf die Länder zugeschnitten ist.

Glotzbach, Staatssekretär im Ministerium für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft:

Nein, es ist nicht auf die Länder zugeschnitten, sondern es ist auf die Kommunen zugeschnitten, und das Gesetz kann erst zum 1. September in Kraft treten, da die gesamte Verordnung über die Belegungsberechtigung, d. h. die Verordnung, die die Belegungsberechtigung reglementiert, erlassen werden muß. Das kann erst dann gemacht werden, wenn das Gesetz von Ihnen beschlossen wurde. - Danke.

Stellvertreter der Präsidentin Helm:

Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat Abgeordneter Dr. Goepel, Fraktion DBD/DFD.

Dr. Goepel für die Fraktion DBD/DFD:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir sollten uns im klaren darüber sein, daß der vorliegende Entwurf gesetzliche Regelungen beinhaltet, die auf dem sensiblen Gebiet der Wohnungspolitik die vitalen Lebensinteressen von ca. 10 % unserer Bevölkerung direkt berühren. Ziel dieses Gesetzes soll sein, einem möglichst großen Teil des gesellschaftlichen Wohnungsfonds durch Zweck- und Preisbindung den Charakter von Sozialwohnungen zu geben und ihn den per Wohnraumberechtigungsschein attestierten Wohnraumberechtigten zum Gebrauch zu überlassen.

Dieses Ansinnen ehrt die Verfasser. Es verwundert uns jedoch, daß der Geltungsbereich dieses Gesetzes lediglich Wohnungen betreffen soll, die sich ab 1. September in Kommunaleigentum befinden, Genossenschaftswohnungen, die mit staatlichen Mitteln belastet oder mit öffentlichen Mitteln gefördert sind, und Wohnungen, die derzeit gebaut werden und mit staatlichen Mitteln belastet werden. Das bedeutet, daß für Genossenschaften - und darauf möchten wir nachdrücklich hinweisen -, die sich gegenüber der öffentlichen Hand entschulden, und für Miethäuser in Privatbesitz ab 1. September 1990 die Zweck- und Preisbindung aufgehoben ist und die Mieter in solchen Häusern dann unter Umständen mit drastischen Mieterhöhungen rechnen müßten. Da ein großer Teil des gesellschaftlichen Wohnungsfonds in Zukunft privatisiert werden soll, ist der Wirkungsbereich des Gesetzes von vornherein eingeschränkt.

Der vorliegende Entwurf enthält keine Anforderungen an die von der zuständigen Stelle zu benennenden Wohnungssuchenden. Es fällt auch auf, daß die einzige Voraussetzung für einen

Wohnberechtigungsschein die Volljährigkeit ist. Mit dem Wohnberechtigungsschein wird bei den Wohnungssuchenden der Eindruck erweckt, es genüge die Ausstellung eines solchen, um in den Besitz einer der Verordnung unterliegenden Wohnung zu gelangen. Ich vermag mir nicht das Chaos vorzustellen, wenn z. B. in Berlin die bereits jetzt registrierten knapp 100 000 Wohnungssuchenden - und dazu kommen vielleicht noch einmal 100 000 Berechtigungsschein-Inhaber - zum Sturm auf die noch leerstehenden Wohnungen ansetzen.

Aus unserer Sicht ist es dringend erforderlich, die Kommunen zu ermächtigen, für die Ausstellung der Wohnberechtigungsscheine trotz allem Dringlichkeitsstufen in Abhängigkeit vom vorhandenen Wohnungsfonds einzuführen. Das würde in etwa der Anfrage entsprechen, die Sie vorhin getätigt haben, daß wir hier Lösungen finden, um doch eine Reihenfolge vorzusehen. Es ist auch nicht erkennbar, welchen Geltungsbereich ein solcher Wohnberechtigungsschein haben soll. Ich kann ihn hier in Berlin beantragen, aber ich kann auch schnell einmal sagen: Ich will nach Dresden - und beantrage den Schein auch dort. Das ist etwas undurchschaubar.

Den Kommunen muß es auf der Grundlage eines solchen Gesetzes auch möglich sein, Entscheidungen durchzusetzen. Die hier vorgesehene Ahndung der Ordnungswidrigkeit reicht zur Durchsetzung getroffener Entscheidungen nicht aus. Die zuständige Stelle muß vielmehr, wie es auch das Recht der Bundesrepublik Deutschlands vorsieht, die Möglichkeit haben, ihre Entscheidungen im Wege des Verwaltungszwanges zu vollziehen.

Mit Einführung dieses Gesetzes und gleichzeitiger Aufhebung der jetzigen Wohnraumlendungsverordnung - das sei hier auch noch einmal ganz klar gesagt - besteht für die Mieter keinerlei Kündigungsschutz mehr. Und völlig unverständlich ist, warum nach § 16 Abs. 3 bei einer Beschwerde gegen eine Entscheidung derjenige abschließend entscheidet, der die bemängelte Entscheidung getroffen hat.

Meine Damen und Herren! Wir schlagen eine Überweisung in den Rechtsausschuß, in den Wirtschaftsausschuß und in den Sozialausschuß vor. - Schönen Dank.

(Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Helm:

Danke schön. Ich erteile das Wort dem Abgeordneten Rau von der Fraktion CDU/DA.

Rau für die Fraktion CDU/DA:

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! In den von uns allen im Herbst angestrebten neuen Ländern besteht ein hoher Bedarf an qualitativem Wohnraum. Es ist die Pflicht des Landes und der Kommunen, sozialen Wohnungsbau zu sichern und gemeinnützigen Wohnungsbau zu fördern. Gleichzeitig müssen wir marktwirtschaftliche Bedingungen in Etappen einführen, und eine gewisse Freizügigkeit der Privateigentümer an Mehrfamilienhäusern muß realisiert werden.

Mit den Gesetzlichkeiten zu den Belegungsrechten im Wohnungswesen bewegen wir uns in einem - das Wort ist heute schon oft gefallen - sensiblen Bereich. Wohnungsvergabe in althergebrachter Weise hat viele Bürger vor der Tür stehen lassen. Das heute eingebrachte Gesetz wirbt um Vertrauen und muß nach gründlicher Beratung und Beschlußfassung sich erst bewähren.

In diesem Sinne wäre es mir lieber gewesen, das Gesetzespaket, wie vom Bauministerium vorgesehen, zum Bauen und Wohnen wäre als Komplex eingebracht worden, denn zwischen Wohnungsbau, den Wohnungsmieten, der Wohnungsvergabe, ich möchte sagen, den Rechten und Pflichten von Mietern und Vermietern und im Konsens damit der Auftragssicherung für die mittelständigen Baubetriebe sehe ich einen ganz konkreten Zusammenhang.

Als Christdemokraten erwarten wir einen Konsens zwischen Wohnraumqualität und -größe, sozialverträglich, dem Lohnniveau angepaßten Mieten, durch Wohngeld flankiert, und einem dadurch beginnenden baulichen Leistungszuwachs. Dem Verfall unserer Heimat muß begegnet werden. Dazu ist dringend Handlungsbedarf geboten, denn Bauen heißt auch die Konjunktur anschieben. Somit sollte für die Kommunen der Infrastrukturfonds deutlicher als bisher vorgesehen und gefüllt werden. Leistungsvielfalt und Wettbewerb gewährleisten auch hier ein passables Preisgefüge. Die letzten Tage haben uns ja gezeigt, daß wir dringend darauf achten müssen, daß der Wettbewerb in allen Fassungen angeschoben werden muß.

Nun einige Bemerkungen zur Gesetzesvorlage. Im § 1 unterstützen wir die Mietpreiskontrolle durch die Regierung. Dabei sollte für Mehrfamilienhäuser in Privatbesitz eine adäquate Regelung gefunden werden. Dabei verstehe ich unter Regierung auch die Landesregierungen, die ab Herbst die Hoheitsrechte wahrnehmen sollen.

Im § 2 findet die Auswahl von mindestens drei wohnberechtigten Wohnungssuchenden unsere Unterstützung. Fraglich bleibt jedoch, nach welchen Auswahlkriterien einer der drei Wohnungssuchenden durch den Verfügungsberechtigten ausgewählt wird.

Im § 5 Abs. 2, im zweiten Satz, halte ich es für falsch, denn dies sollte bereits in der ersten Phase über den Mietpreis geregelt werden. Bei späteren Mietpreisen ist dies ohnehin ohne Bedeutung und marktwirtschaftlich geregelt. Eine erforderliche soziale Abfederung ist über Wohngeld zu gewährleisten. Der § 5 im Abs. 3 würde somit entfallen.

Im Absatz 5 finde ich, die Formulierung „bestimmter Personenkreis“ sollte in den Ausschüssen überdacht werden und auf konkrete Fälle - wie angeführt -, für Behinderte oder andere in Not geratene Personen, begrenzt werden.

Im § 6 möchte ich an das Niederlassungsgesetz, aber auch an die Ausländer erinnern. Ich denke, daß eine begrenzte Regelung im EG-Recht nicht einzuordnen ist. Der Absatz 2 ist für meine Begriffe zu dehnbar, und er kann ebenfalls entfallen, wenn die Formulierung im § 5 Abs. 2 Anwendung findet. Analoges ist zu überdenken im § 7 Abs. 2 und 3. Hier sind Erläuterung und Konkretisierung erforderlich. Paragraph 8 Abs. 1, Freistellung von Wohnraum zu gewährleisten, sollte bei der derzeitigen Wohnsubstanz sorgfältig geprüft und insbesondere zur Ansiedlung bzw. Niederlassung von Ärzten, Handwerkern und anderen Dienstleistungsmöglichkeiten Anwendung finden. Der § 14 Abs. 1 und 2 ist wohl zusammenzufassen und gegebenenfalls mit § 9 Abs. 1 zu prüfen. Wir sind mit der Überweisung in die angegebenen Ausschüsse einverstanden.

Stellvertreter der Präsidentin Helm :

Ich danke. Von der Fraktion der SPD hat der Abgeordnete Voigtländer das Wort.

Voigtländer für die Fraktion der SPD:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Ich muß mich dem, was meine Vorredner bereits sagten, im allgemeinen anschließen, denn dieses Gesetz regelt für besondere Situationen nicht nur die Belegung, sondern auch die Mietbegrenzungen, und das sollte im Titel beispielsweise erwähnt werden. Zu einem weiteren: Im § 1 Abs. 1 gilt dieses Gesetz nicht für private Vermieter, aber unter § 7 Abs. 1 erscheinen diese dann doch. Hier ist Klarheit zu schaffen, wenn der § 2 ausreichend wirksam werden soll. Es geht hierbei um die gelenkte Wohnraumvergabe, und das ist für die nächste Zeit für das Gebiet der DDR fast flächendeckend erforderlich, es kann sein, daß die Landgemeinden hier nicht so belastet sind, dann sind doch wohl in den Städten alle Eigentumsformen einzubeziehen.

Die beiden genannten Unklarheiten sind nach meiner Meinung in gewissem Maße symptomatisch für die folgenden Passa-

gen dieses Gesetzentwurfes. Hier erscheint vieles nicht ausreichend zueinander zu passen. Häufig sind sich ergebende Konsequenzen nicht berücksichtigt, oder Verschiedenes wurde nicht bedacht. Dazu einige Beispiele: Der § 2 regelt, daß dem Verfügungsberechtigten, sprich Vermieter, die Wohnung mindestens drei Wohnungssuchenden zur Auswahl zu stellen ist. Hier wird die Möglichkeit, bestimmte Mietergruppen auszuschließen, regelrecht provoziert. Mag das in kleineren Privathäusern durchaus legitim sein, so sollte das bei kommunalen Wohnungen in sehr engen Grenzen erfolgen. Im § 5 Abs. 6 sind Aufgaben des Vermieters und des Wohnungsamtes eindeutiger abzugrenzen. Im § 5 Abs. 7 kann die Räumung verlangt werden. Das ist durchaus vertretbar. Wie aber sieht in unserem DDR-Alltag dann die Konsequenz aus? Das ist hier oder in folgenden Verordnungen zu regeln. Besser wäre aber, und das gilt für das ganze Gesetz, nicht nur solch ein Rahmengesetz wie dieses hier vorzulegen und Durchführungsverordnungen im § 18 in Aussicht zu stellen, sondern diese Probleme weitgehend komplex und sofort zu regeln. Es wird uns schwerfallen, hierbei über ein Gesetz zu entscheiden, wenn wir die ganzen Begleitumstände nicht ausreichend genug kennen.

Im § 6 Abs. 1 liegt ein Berechtigungstermin fest, der 18. März 1990. Ich frage mich, wie ist in diesem Zusammenhang z. B. die Regelung für Rückkehrer, das heißt für die Bürger, die durch ihre Abstammung mit den Füßen im Herbst 1989 unser Land verließen. Im § 6 Abs. 2 wird von besonderen Bedürfnissen gesprochen, sicher mit Recht, auch hier ist Genaueres zu regeln. Der Abs. 4 dieses Paragraphen spricht von der Gültigkeitsdauer der Wahlberechtigungsbescheinigung. Es ist dies maximal ein Jahr. Damit ist aber auch ausgedrückt, und ich verweise hierbei nochmals auf § 2, daß diese Bescheinigung keine Zuweisung im bisher gewohnten Sinne ist, daß sie lediglich die Bedürftigkeit nachweist. Auch hier besteht Regelungsbedarf.

Im § 7 Abs. 1, ich verwies bereits auf den Widerspruch zu § 1 Abs. 1, darf dem privaten Vermieter eine ihm gehörende Wohnung ohne Bescheinigung zugestanden werden. Heißt dabei nun „gehörig“ „gehörend“, oder ist die Angemessenheit gemeint? Hier sollte der Vermieter im Sinne einer Eigenheimnutzung über weitgehende Freiheit verfügen.

Es gäbe noch einiges mehr zu bemerken, aber ich möchte mich mit dem Hinweis begnügen, daß es notwendig ist, unter § 19 Abs. 1 nicht nur das Inkrafttreten, sondern auch die voraussichtliche Mindestgeltungsdauer. Dieses Gesetz muß, wenn es entsprechend in Form gebracht und verabschiedet ist, längere Zeit gelten. Es nützt uns, es nützt den Mietern und Wohnungssuchenden nichts, wenn es zu den Gesetzen gehört, die zum Jahreswechsel zu Altpapier werden.

Ich beantrage, den Gesetzentwurf außer an die genannten Ausschüsse auch an den Rechtsausschuß zu verweisen. - Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Helm :

Ich danke Herrn Voigtländer. Ich erteile das Wort dem Abgeordneten Kober von der Fraktion der PDS.

Dr. Kober für die Fraktion der PDS:

Herr Präsident! Meine werten Damen, meine Herren Abgeordneten! Die Fraktion der Partei des Demokratischen Sozialismus vertritt unbeirrbar die Position, das Grundrecht auf Wohnung als Verfassungsrecht der Bürger unbedingt aufrechtzuerhalten. Und eben hier besteht ein erster wesentlicher Mangel des vorliegenden Gesetzentwurfes, der in § 6 lediglich die Erteilung einer Bescheinigung über die Wohnberechtigung - so dort formuliert - regelt.

Dieser Entwurf - so sehe ich das - stellt den ansatzweisen Versuch dar, den Zustand eines großen Wohnungsbedarfs gegenüber einem zu geringen Angebot regeln zu wollen und diesen

Zustand mit marktwirtschaftlichen Interessen und Erfordernissen als Kompromiß zu verbinden. Soweit so gut. Dieser Versuch geht aber einher mit einer deutlichen Schwächung der Rechtsstellung des Mieters im Vergleich zum bisherigen Recht. Dem Vermieter werden unverhältnismäßig große Entscheidungsräume gegeben, die dieser nach ausschließlich subjektiven Erwägungen in bedenklicher Weise wahrnehmen kann. Das betrifft insbesondere den § 2, den letzten Satz, ich zitiere:

„Die zuständige Stelle hat dem Verfügungsberechtigten mindestens drei wohnberechtigte Wohnungssuchende zur Auswahl zu benennen.“

Abgesehen von dem noch etwas fragwürdigen Deutsch, ist hier eine völlige Umkehrung der bisherigen Regelung vorgesehen. Als Folge dessen sieht sich der Wohnungssuchende nun einer ziemlichen Willkür des Vermieters auf dem Wohnungsmarkt gegenüber. Es ist zu erwarten, daß sozial Schwache wie Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger oder Familien mit Kindern erheblich benachteiligt werden. Auf die Widersprüche hinsichtlich des Anwendungsbereiches zwischen den §§ 1 und 7 hat der Abgeordnete Voigtländer von der Fraktion der SPD bereits hingewiesen. Ich kann mir Ausführungen dazu sparen.

Bei allem Verständnis für die Belange der Selbstverwaltung der Städte und Gemeinden führen unexakte Festlegungen zu einem entschieden zu großen Ermessensspielraum der zuständigen Behörden. Dafür nur ein Beispiel: § 7 Abs. 2 legt fest: Der Verfügungsberechtigte darf eine Wohnung, deren Vermietung möglich wäre, leerstehen lassen, wenn die zuständige Stelle die Genehmigung dazu erteilt. - Kriterien hierfür fehlen. Der Wohnungssuchende Bürger ist damit dem subjektivistischen Verhalten von Behörden ausgesetzt. Manipulationen können durchaus nicht ausgeschlossen werden. Zu ändern ist die innere Widersprüchlichkeit des Entwurfs. Paßfähigkeit zu anderen Rechtsvorschriften muß hergestellt werden. Unbestritten dürfte besonders die Notwendigkeit des Angleichens an genossenschaftliche oder zivilrechtliche Vorschriften sein.

Insgesamt erscheint das Verfahren der Wohnungsvergabe - bitte schön selbst unter Beachtung des Wirkens eines Wohnungsmarktes - bürokratischer und weniger demokratisch als die bisherigen schon unbefriedigenden Regelungen zu sein.

Keine Bestimmungen sind zum Beispiel zum freiwilligen Wohnungstausch, zur Beteiligung der Mieter über Mietervertretungen o. ä. vorgesehen.

In Vorbereitung auf die Vereinigung der beiden deutschen Staaten sollte sich das Hohe Haus davon leiten lassen, in der Mietpolitik und beim Mietrecht Progressives zu schaffen. Das liegt sicherlich nicht nur im Interesse der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik. Dem wird der vorliegende Gesetzentwurf nicht gerecht.

Es genügt offensichtlich nicht, die Verordnung über die Lenkung des Wohnraums vom 16. Oktober 1985, die - das möchte ich deutlich sagen - nicht den Ansprüchen genügt, außer Kraft zu setzen und durch neue noch weniger befriedigende Lösungen ersetzen zu wollen.

Im übrigen besteht keine Veranlassung, überstürzt zu handeln, wenn wir den möglichen zukünftigen Geltungszeitraum im Auge haben. Im Gegenteil! Es gilt also, sehr sorgfältig zu arbeiten.

Deshalb schlägt die Fraktion der PDS wegen mangelnder Reife die Rücküberweisung des Gesetzentwurfes an die Regierung vor. Danke schön.

(Beifall bei PDS)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner :

Danke. Von der Fraktion der DSU erteile ich das Wort dem Abgeordneten Dott.

Dott für die Fraktion der DSU:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte gleich die Äußerungen meines Vorredners hier aufgreifen und auch die Äußerungen des Dr. Goepel von der DBD. Herr Abgeordneter Kober! Sie haben hier sehr viele Kritikpunkte angebracht in diesem Gesetz, aber ich weiß von Ihrer Fraktion der PDS, daß Sie aufrecht in die Einheit gehen wollen, und mit dem Gesetz, das wir bisher hatten, können Sie das auf keinen Fall.

Sie haben hier angesprochen z. B., daß unsere Bürger durch dieses Gesetz dem subjektivistischen Verhalten unserer Behörden ausgesetzt sein werden. Sinngemäß so ähnlich haben Sie sich ausgedrückt. Sicherlich mag das aus einigen Passagen einem Negativbetrachter so erscheinen, aber ich bitte Sie, doch zu sehen, daß dieses Gesetz wirklich einen guten Kompromiß darstellt zwischen dem Recht, was wir bisher hatten, und dem Gesetz, das wir bald haben werden oder bald haben müssen.

Dieses Gesetz ist ein gutes Gesetz für den Übergang, und deswegen hätte ich wenigstens gedacht, daß bei so vielen Kritikpunkten der eine oder andere Änderungssatz von Ihnen hier gekommen wäre, damit man gemerkt hätte, daß auch Sie an einer Rechtsüberführung in das bundesdeutsche Recht interessiert sind. Das kam mir aber nicht so vor.

Wenn ich über dieses Gesetz hier spreche für die Deutsche Soziale Union, dann kann ich das nicht ohne Emotionen tun; denn ich habe nämlich persönliche Erfahrungen gemacht mit der damaligen Wohnraumlenkung im Bezirk Magdeburg, in Sachsen-Anhalt, die ihre gesetzliche Grundlage Gott sei Dank sehr bald verlieren soll.

Ich hatte es mir nämlich 1973 einfach herausgenommen, mit einem anderen Mieter die Wohnung zu tauschen, ohne die Wohnraumlenkung vorher zu benachrichtigen oder untertänigst darum zu bitten.

Vom Gefühl her, und wir sind ja alle noch nicht lang weg von diesem Gefühl, sagen Sie sich sicher jetzt, ja, das ist natürlich eine ganz schlimme Sache gewesen, und das war es auch. Hinterher haben wir, die Mieter, die getauscht haben, es dann der Wohnraumlenkung bekannt gegeben und sie damit vor vollendete Tatsache gestellt. Sie wissen sicherlich, was für ein Apparat dann angelaufen ist, bis zur Abteilung Inneres, die daraus ein kriminelles Delikt gemacht hat nach der jetzt geltenden Wohnraumlenkungsverordnung.

Man hatte mir deutlich gesagt, daß diese meine Wohnung bei Auszug des Vermieters für einen Bediensteten des Staatsapparates vorgesehen sei, und nun wohne ich plötzlich darin. Das war sehr schlimm.

Ein solches Verfahren war wirklich nur Leuten mit Nervenstärke zu empfehlen. Ich will damit etwas ganz klar zum Ausdruck bringen: daß die Wohnraumlenkung mit scheinbar sozialen Aspekten sehr oft zur Durchsetzung opportunistischer und dirigistischer staatlicher Maßnahmen mißbraucht und zu Kungeleien unter Mitarbeitern des Apparates benutzt wurde.

(Dr. Keller, PDS: Deshalb wird ja ein neues gemacht, das muß besser sein.)

Genau, das ist richtig. Aber dann kann man doch nicht sagen: Wir lehnen dieses Gesetz rundherum ab, und wir überweisen es zurück, das geht doch dann nicht.

(Demloff, PDS: Doch, es muß besser sein, dann kann man es annehmen.)

Natürlich, dann müßten Sie natürlich die Vorschläge hier machen, wie man dieses Gesetz verbessern kann. Man kann sich nicht hier hinstellen und Kritik, Kritik üben und nicht mit einem einzigen Satz sagen, wie man es denn gerne hätte.

(Beifall bei DSU und CDU/DA)

(Dr. Keller, PDS: Das ist Aufgabe der Ausschüsse und der Regierung.)

Ich mache erst einmal weiter. Diese Wohnraumlentkung wurde also der führenden Rolle der Partei - aber meist waren es die führenden Personen der Partei - untergeordnet. Ein Recht aus dieser Zeit paßt also - da haben wir sicher Konsens im ganzen Haus - nicht mehr in die jetzige Zeit des Übergangs zur sozialen Marktwirtschaft, auch keine Abwandlung dieses Rechts.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird den Kommunen und den Mietern deutlich höhere Eigenverantwortung übertragen und ein bedeutender und notwendiger Schritt zur Gesetzesangleichung und Angleichung an das Recht der deutschen Bundesrepublik vollzogen. Es werden also nur die frei finanzierten und privaten Mietwohnungen aus der Belegungsbindung herausgenommen. Die Sozialwohnungen - das sind jetzt immer noch rund 60 % des Wohnungs fonds - helfen weiterhin bei der Deckung des Wohnungsbedarfes einkommenschwächerer Wohnungssuchender. Dieser Wohnungs fonds wird konsequent durch die Kommunen überwacht und beschützt, und das wird im § 1.2 festgeschrieben.

Aber jetzt zu einem anderen Aspekt: Dieses Gesetz bringt vielen Bauleuten von Klein- und Mehrfamilienhäusern - an die müssen wir ja auch denken, unsere fleißige Arbeiterschaft und unseren Mittelstand, der sich jetzt herausbildet -, es bringt diesen Leuten die Aussicht, daß durch freie Vermietung ohne Mietbindung die finanzielle Belastung erträglich wird und sich das Bauen wieder lohnt. Es setzt in diesem Bereich mit Sicherheit ein kräftiger Bauschub ein, ohne daß dazu besondere staatliche Subventionen erforderlich sind.

Es sind auch die festgelegten Sonderregelungen für Personengruppen, wie Behinderte und ältere Bürger im § 5 Abs. 5 festgeschrieben. Wer hier sagt: Da wird nichts dazu gesagt, der sagt nicht die Wahrheit.

Dieses ist meiner Meinung nach ein gutes Gesetz, das noch Mängel hat, und deshalb wird es ja auch in die Ausschüsse überwiesen. Dieses Gesetz ist ein gutes Gesetz. Mit sozialen Bindungen und den Regelungen, die wir brauchen für den Übergang und die Angleichung an das bundesdeutsche Recht.

Meiner Fraktion genügt dieses Gesetz in jeder Hinsicht in diesen beiden Fällen. Die Änderungen, die hier berechtigterweise angesprochen wurden durch Vorredner, sollten dann in den Ausschüssen noch beraten, behandelt und eingebracht werden. - Vielen Dank.

(Beifall bei DSU und CDU/DA)

Stellvertreter der Präsidentin Helm:

Moment, gestatten Sie eine Anfrage?

Dr. Kober (PDS):

Herr Abgeordneter, sind Sie der Auffassung, daß mit diesem Gesetzesentwurf die Qualität des Wohnungsbindungsgesetzes der BRD aus dem Jahre 1982 auch nur annähernd erreicht wird?

Dott (DSU):

Die Qualität dieses Gesetzes aus der Bundesrepublik kann ja noch nicht erreicht werden; denn wir haben im Moment einen Stand, der es nicht zuläßt, dieses Gesetz auf unser Territorium zu übertragen. Sie hatten in Ihren Ausführungen auch gesagt - ich glaube, das waren Sie -, daß den Verfügungsberechtigten drei Mieter zur Auswahl vorgeführt werden müssen. Hatten sie gesagt, ja, wenn ich mich recht erinnere? Damit sind wir noch sehr nahe an unserem alten Recht, aber haben schon einen Schritt dorthin gemacht, wohin wir eigentlich kommen müssen. Wer fragt in der Bundesrepublik danach, welcher Mieter dort reinkommen darf? Oder wer macht dort irgendwelche Vorschriften? Es ist dort so, daß derjenige, der eine Wohnung vermietet, die nicht den Sozialwohnungsgesetzen unterliegt, sich seinen Mieter aussuchen kann. Und wir werden kurz über lang, wenn

dieser Bauschub, von dem ich gesprochen habe, einsetzt - viele Leute und Arbeiter unseres Staates werden jetzt einsetzen mit ihrem Bauen, wenn sie sehen, daß es sich bald wieder lohnt - auch wieder mehr Wohnungen auf diesem Gebiet schaffen, und es wird dann der andere Wohnungsbereich dadurch entlastet. Und das ist doch wirklich eine sehr gute Sache, und es lohnt sich doch, dafür zu diesem Gesetz ja zu sagen, wenn die Änderungen eingearbeitet sind. - Danke schön.

(Beifall bei DSU und CDU/DA)

Stellvertreter der Präsidentin Helm:

Der nächste Redner ist der Abgeordnete von Ryssel, Fraktion Die Liberalen.

Von Ryssel für die Fraktion Die Liberalen:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Frage der Belegungsrechte ist ein wichtiger Teil sozialer Verträglichkeit beim Übergang zur Marktwirtschaft. Man muß bei der Betrachtung dieses Gesetzes auch mal die objektiven Bedingungen betrachten. Ich glaube, die sind wirklich nicht besonders günstig. Wir haben verfallene Mietshäuser, wir haben teilweise belegte Wohnungen, die man eigentlich nicht mehr bewohnen dürfte, wir haben die ersten Schäden an unseren Neubauwohnungen, wir haben Wohnungssuchende und zuwenig Wohnungen, und wir haben eine Vielzahl von Problemen bei der Umstrukturierung unserer Wirtschaft. Wir haben Probleme bei der Finanzierung des Wohnungsbaus. Und in dieser Phase ein Gesetz über die Gewährleistung von Belegungsrechten einbringen zu müssen, das ist wirklich nicht einfach.

Von uns wird es als zweckmäßig betrachtet, einen Großteil der bereits vorhandenen Belegungsrechte zu erhalten. Der Erhalt von kommunalen Belegungsrechten auch beim Verkauf von Mietwohnungen an privatrechtliche Träger wird als kostengünstig angesehen. Über den Aufbau eines Sozialwohnungsbestandes muß abgewogen werden, ob die bereits gebauten Wohnungen nicht für diesen Sozialwohnungsbestand eher genutzt werden sollten und der Neubau von Wohnungen auf ein besseres, wesentlich höheres Niveau gestellt werden sollte. Das Festhalten an den Belegungsrechten ist unserer Meinung nach im Moment auch auf Grund der unterschiedlichen Einkommensverhältnisse in den Grenzgebieten notwendig.

Der vorliegende Gesetzesentwurf weist jedoch als Gesetz noch einige Mängel auf und teilweise auch dirigistische Punkte. Auf der anderen Seite enthält er aber auch mehrdeutig auslegbare Formulierungen, zum Beispiel „Wohnberechtigung“ und ähnliches. Hier sollten die Ausschüsse dieses Gesetz konkretisieren.

Als liberale Lösung des sozialen Wohnungsbaus werden von uns folgende Aspekte gesehen: weitere Umstellung von Objekt auf Subjektförderung, also Wohngeld; bedarfsgerechte Wohnungsbereitstellung; System der Belegungsbindung; für Problemgruppen sollten auf dem Wege der vereinbarten Miete mit Belegungsrechten preiswerte Wohnungen angemietet werden; Mietausfallgarantie und Objektschäden sind von den Wohnungsvermittlungsämtern getragen; günstige Rahmenbedingungen für private Investoren. Das sollten unserer Meinung nach die Zielpunkte zur Lösung dieser Problematik sein.

Wir stimmen der Überweisung in die Ausschüsse zu.

Stellvertreter der Präsidentin Helm:

Vielen Dank. Von der Fraktion Bündnis 90/Grüne erteile ich der Abgeordneten Grabe das Wort.

Frau Grabe für die Fraktion Bündnis 90/Grüne:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Gesetz über die Gewährleistung von Belegungsrechten im Wohnungswesen

liegt uns vor. Dieses Gesetz gilt für die Wohnungen, welche sich ab 1. September 1990 noch in Kommunaleigentum befinden, sowie für Genossenschaftswohnungen und Wohnungen, die noch im Bau sind und mit staatlichen Mitteln belastet werden, sogenannte Sozialbindung. 41 Prozent der Wohnungen sind schon im Privatbesitz. Es wird zunehmend Anträge auf Rückgabe geben, und es ist zu befürchten, daß durch privatwirtschaftliche Anreize weiterer Wohnraum von den Kommunen verkauft wird. Das wird zu sozialen Folgeproblemen für viele Betroffene führen. Die Unsicherheit und Unruhe ist ja schon seit Monaten in der Bevölkerung spürbar.

Dabei muß gerade jetzt sozial gebundener Wohnraum bestehen bleiben, da die Arbeitslosenquote im Steigen begriffen ist. Die Bürger sind aufgerufen, wachsam zu sein, Kommunalen Wohnraum muß erhalten werden, und die Kommunen müssen verantwortungsvoll mit den vorhandenen Wohnungen umgehen. Wir wissen alle: So, wie es war, konnte es nicht weitergehen. Der Ermessungsspielraum der Behörden war zu groß und willkürlich. Durch dieses uns vorliegende Gesetz soll er eingeeignet werden.

Paragraph 4 sagt, es wird weiter wie bisher das Wohnungsamt der Stadt oder Gemeinde die Entscheidungen treffen. Transparenz ist das Wichtigste in diesem Bereich, denn gemauschelt wurde lange genug. Die zuständigen Stellen sollten mit den bestehenden Bürgerinitiativen Dringlichkeitslisten erstellen, nach denen die Vergabe der Bescheinigung über die Wohnberechtigung abgearbeitet werden kann. Auch sollten Selbsthilfegruppen, die Wohnungen oder Häuser instandsetzen wollen, gefördert werden. Dieses gemeinschaftliche Interesse ist durchaus geeignet, sich unterschiedlichen Bedingungen und Bedürfnissen anzupassen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Paragraph 5 Abs. 6:

„Sind Wohnungen ihrer Bestimmung nach für einen bestimmten Personenkreis vorgesehen, ist neben der Vorlage der Wohnberechtigungsbeseinigung die Vorlage einer Bestätigung der Zugehörigkeit zu dieser Personengruppe erforderlich, z. B. Behinderte.“

Ich weiß nicht, wie und von wem festgelegt wird, zu welcher Personengruppe Menschen gehören sollten. Ich will versuchen, es positiv zu sehen, und denke, daß das technische Problem der rollstuhlgerechten Wohnungen gemeint ist. Doch das ist wieder nur die eine Seite. Nicht benannt sind Gehbehinderte, Alleinerziehende mit mehreren Kindern und Kinderreiche, denn sie werden von privaten Vermietern sicher keine Chance bekommen.

Nach § 6 haben Volljährige mit ständigem Wohnsitz per 18. 3. 1990 auf dem Gebiet der DDR das Recht, eine Bescheinigung über Wohnberechtigung zu beantragen. Nach Abs. 2 wird jedem Familienglied ein Wohnraum in ausreichender Größe zugeordnet. Das ist ein großes Ziel, gemessen an der Realität. Die Begrenzung wieder nur auf die Familie ist kurzsichtig, denn es gibt auch Lebensgemeinschaften und z. B. Menschen in Heimen in Mehrbettzimmern. Darum sollte jeder Mensch Anspruch auf ausreichenden Wohnraum für sich haben, und das muß verfassungsrechtlich verankert werden.

Die Bindung des Wohnberechtigungsscheines an den Wohnsitz in der DDR per 18. 3. 1990 muß für mindestens 5 Jahre festgeschrieben werden. In § 8 Abs. 1 geht es um die Freistellung der Wohnungsbindung, wenn kein öffentliches Interesse mehr besteht. Unbedingt muß das öffentliche Interesse genau definiert werden und ein einklagbares Recht sein. Das öffentliche Interesse und das überwiegend berechnigte Interesse - siehe § 9 Abs. 3 - ist nicht benannt. Wer legt fest, was das ist?

In § 8 Abs. 1 geht es weiter, daß eine Freistellung für bestimmte Gebiete ausgesprochen werden kann. Könnte das ein Regierungsbezirk sein, der da freigehalten werden soll? Aus welchen Gründen sollten Gebiete freigehalten werden, und kann sich die ansässige Bevölkerung dagegen wehren?

Ich denke, überwiegend wird das öffentliche Interesse von den zuständigen Stellen definiert werden. Aber dort müssen Bürger

mit beteiligt werden. Es muß auch die Gelegen gegeben werden, den Mietern ihre Wohnungen zum Kauf anzubieten.

Das Mietniveau der Bundesrepublik wäre für uns eine Katastrophe. Es kann für uns nicht richtungsweisend sein. Wir wollen keinen Wohnungsmarkt nach bundesrepublikanischem Vorbild. Einer der reichsten Gesellschaften der Welt ist es bis heute nicht gelungen, jedem Menschen ein Dach über dem Kopf zu garantieren. Das war schon vor dem sprunghaften Anstieg der Aus- und Übersiedlerzahlen so. Deswegen ist es wichtig, neue Wege zu beschreiten, die Betroffenen an der Wohnungs- und Bodenpolitik zu beteiligen, denn das Recht auf Wohnen ist nicht zu trennen von dem Besitz. Deshalb ist es auch unbedingt erforderlich, soziale Bindung von Wohnraum auch mit privaten Vermietern zu vereinbaren und vertraglich zu regeln.

Kommunale Fördermittel müssen zur Verfügung gestellt werden. Die soziale Bindung kann nicht zentral und dirigistisch angeordnet werden, sondern durch Verträge, Absprachen, Vereinbarungen und den Versuch, neue Lösungsmöglichkeiten zu finden. Denn nur, wo Platz für Kinder, Behinderte und Alte ist, läßt es sich leben.

Bündnis 90/Grüne stimmt dem Überweisungsvorschlag des Präsidiums der Drucksache Nr. 127 zu und stellt den Antrag der zusätzlichen Überweisung in den Rechtsausschuß.

(Beifall bei Bündnis 90/Grüne, bei SPD und PDS)

Stellvertreter der Präsidentin Helm:

Danke. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe damit die Aussprache.

Wir kommen zur Beschlußfassung. Von der Fraktion der PDS wurde der Antrag gestellt, diesen Gesetzentwurf an den Ministerrat zurückzuüberweisen. Wer das Einverständnis zu diesem Antrag gibt, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke. Wer ist dagegen? - Das ist eindeutig die Mehrheit. So ist dieser Antrag abgelehnt.

Das Präsidium schlägt eine Überweisung vor zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Bauwesen, Städtebau und Wohnungswirtschaft und zur Mitberatung an den Wirtschaftsausschuß und den Ausschuß für Arbeit und Soziales. Wer mit diesem Überweisungsvorschlag einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke. Wer ist dagegen? - 9 Gegenstimmen. Wer enthält sich der Stimme? - 5 Enthaltungen. So ist dieser Überweisung zugestimmt.

Desweiteren wurde der Antrag von der Fraktion Bündnis 90/Grüne und der Fraktion DBD/DFD gestellt, eine zusätzliche Überweisung an den Rechtsausschuß vorzunehmen. Wer mit diesem Antrag sein Einverständnis erklärt, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke. Wer ist dagegen? - 8 Gegenstimmen. Wer enthält sich der Stimme? - Einige Enthaltungen. So ist dieser Überweisung ebenfalls zugestimmt.

Ich rufe auf Tagesordnungspunkt 11:

**Antrag der Fraktion der PDS
Gesetz zum Schutz und zur Förderung des sorbischen Volkes (Nationalitätengesetz)
(1. Lesung)
(Drucksache Nr. 131).**

Das Wort zur Begründung hat der Vertreter der Fraktion der PDS, der Abgeordnete Herr Groß.

Groß für die Fraktion der PDS:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Ważeni serbscy zapóslancy! (Verehrte sorbische Abgeordnete!)

In Realisierung des Wahlprogramms meiner Partei hat Ihnen die Fraktion der PDS einen Antrag mit dem Entwurf des Geset-

zes zum Schutz und zur Förderung des sorbischen Volkes zur Diskussion und Beschlußfassung vorgelegt. Dieser Antrag entspricht der Forderung vieler Wähler sorbischer Nationalität sowie der Bitte des Hauptvorstandes der Domowina – schriftlich ausgesprochen an den Präsidenten dieses Hohen Hauses, an den Ministerpräsidenten und weitere Ministerien.

Gestatten Sie mir, einige Aspekte zu seiner Begründung zu nennen.

Erstens: Die bekannte Geschichte meiner Vorfahren geht 1400 Jahre bis in die Zeit der Großen Völkerwanderung zurück, die schwersten Jahre davon – und meine fünf sorbischen Abgeordnetenkollegen werden mir das bestätigen – waren die Jahre der Herrschaft des Hitlerfaschismus, wo schließlich alles Sorbische bei Strafe verboten war. Wir wurden nicht nur als minderwertig, kultur- und geschichtslos bezeichnet, sondern so auch behandelt. Viele Wunden wurden in unsere nationale Substanz gerissen. Für uns Sorben oder Wenden, wie wir damals mit einem chauvinistischen Beigeschmack bezeichnet wurden, bleibt der 8. Mai 1945, die Befreiung auch des deutschen und sorbischen Volkes vom Hitlerfaschismus durch die Rote Armee und die Armeen der Antihitlerkoalition, der Tag der Befreiung und der Rettung vor dem sicheren Tode.

Am 23. März 1948 beschloß der damalige Sächsische Landtag einstimmig das Gesetz zur Wahrung der Rechte der sorbischen Bevölkerung, welches später 1950 nach anfänglich vielen Diskussionen in den Landesorganen dann auch für das Land Brandenburg übernommen wurde.

Dieses Gesetz hat einen beachtlichen historischen Wert. Wir Sorben wurden in unserer wechselvollen Geschichte zum ersten Male juristisch gleichberechtigte Bürger unseres Landes. Durch dieses Gesetz und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen, zum Beispiel auf dem Gebiet der politischen Mitbestimmung, der Pflege und staatlichen Förderung der sorbischen Kultur und Sprache, wurden in den vergangenen Jahrzehnten eine ganze Reihe sichtbarer Ergebnisse erzielt, die auch von vielen ausländischen Gästen – taufschon auch von einer repräsentativen Delegation der Dänen und Friesen aus Schleswig-Holstein – anerkannt wurden.

Und trotzdem gab und gibt es bei der Durchsetzung des Gesetzes und einzelner Bestimmungen immer wieder auch ernsthafte Probleme, die vor allem mit der Unkenntnis, besonders aber der Unterschätzung und Nichtbeachtung dieser Fragen, zusammenhängen.

Seit Oktober des vergangenen Jahres haben Versuche des Wegspezialisierens der Verantwortung der staatlichen Organe auf diesem Gebiet sowie Erscheinungen der offenen Diskriminierung der sorbischen Bürger sichtbar zugenommen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auf Parallelen verweisen, die sich bei der Behandlung des Themas über das Zusammenleben von Deutschen und Ausländern längst in der Aktuellen Stunde in diesem Hohen Hause zeigten.

Mit diesem Gesetz soll dem dringenden Bedürfnis der weiteren umfassenden Sicherung der nationalen Existenz des sorbischen Volkes Rechnung getragen werden, und es soll zugleich der weiteren Festigung der Beziehungen der gegenseitigen Achtung, Anerkennung und Hilfe zwischen Deutschen und Sorben dienen.

Zweitens: Der vorgesehene Gesetzentwurf sieht als herausragende Schwerpunkte vor, – die volle Gleichberechtigung der sorbischen Bürger gesetzlich neu und fest zu untermauern, eine breite demokratische Teilnahme und Mitarbeit der sorbischen Bürger aus heutiger Sicht neu zu fixieren, – den Schutz, die Pflege und die staatliche Förderung der sorbischen Sprache, Kultur und der weiteren humanistischen und demokratischen Traditionen unseres Volkes für die Gegenwart und Zukunft festzuschreiben sowie – das Recht auf Schutz des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben, welches durch das bisherige Energieprogramm ernsthaft gefährdet war und ist, zu sichern. Weitere Einzelheiten sind aus dem Gesetzentwurf ersichtlich.

Ich möchte zugleich die Erwartung aussprechen, daß die Grundforderungen des vorliegenden Gesetzentwurfes im

2. Staatsvertrag sowie in den Länderverfassungen Sachsens und Brandenburgs entsprechend aufgenommen werden.

Drittens: Ein kurzes Wort zur Domowina, zur unabhängigen nationalen Organisation der Sorben. Auf ihrem außerordentlichen Bundeskongreß am 17. März dieses Jahres erfolgte durch die fast einstimmige Annahme völlig neuer Satzungen sowie der geheimen und demokratischen Wahl neuer Leitungsorgane eine Erneuerung der Organisation. Sie ist die Interessenvertreterin des sorbischen Volkes und hat das Mandat, in seinem Namen zu sprechen. Dies sollte im Gesetz eine entsprechende Festschreibung finden.

Im Mai dieses Jahres wurde die Domowina als Mitglied der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen aufgenommen. Vor wenigen Tagen hat unser Vorsitzender am 2. Treffen der KSZE – sie wurde auch als Menschenrechtskonferenz bezeichnet – in Kopenhagen teilgenommen, wo er auf Bitten unseres Außenministers über Erfahrungen und Ergebnisse bei der Wahrung der nationalen Rechte und kulturellen Existenz der Sorben sowie über diesbezügliche Probleme und Forderungen berichtet hat.

Und schließlich viertens: Das zur Behandlung stehende Thema, verehrte Abgeordnete, steht im engsten Zusammenhang mit der Verwirklichung des Völkerrechts, wies es in der UNO-Konvention über bürgerliche und politische Rechte vom Dezember 1966 oder in der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa 1975 in Helsinki, in den abschließenden Dokumenten der Madrider Nachfolgekonferenz 1980, des KSZE-Folgetreffens 1989 in Wien und neuerdings auch in Kopenhagen festgeschrieben ist. Ich zitiere aus dem Artikel 18 des Wiener Dokuments:

„Die Teilnehmerstaaten werden alle notwendigen gesetzlichen, administrativen, gerichtlichen und sonstigen Maßnahmen ergreifen und die einschlägigen internationalen Dokumente, durch die sie gegebenenfalls gebunden sind, anwenden, um den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Angehörigen nationaler Minderheiten auf ihrem Territorium zu gewährleisten.“

Verehrte Kollegen Abgeordnete! Es würde dem Hohen Hause gut zu Gesichte stehen, dem vorliegenden Dokument zuzustimmen, zumal z. B. auch im Wahlprogramm der CDU und der DBD wörtlich konkrete Festlegungen zur Annahme eines solchen Gesetzes enthalten sind. Ähnliche Aussagen gibt es in den Programmen der SPD, der Grünen Partei sowie der Vereinigten Linken.

Die sorbischen Wähler, an die ich abschließend durch den Äther ein kurzes Wort in meiner Muttersprache richten möchte, erwarten die Einlösung der Wahlversprechen.

Lubi Serbja! Strowju Was wot zěndźenja Ludoweje komory, kotraž wobjedna džensa w l. čitanju nowy Serbski zakon. Mam nadźiju, zo budze so jemu přihlosowac! Ja so Wam džakuju!

Ich bitte um die Überweisung der Vorlage in die entsprechenden Ausschüsse.

(Beifall bei PDS und Bündnis 90/Grüne)

Stellvertreter der Präsidentin Helm :

Herr Abgeordneter, gestatten Sie eine Anfrage?

Schmuhl (CDU/DA):

Herr Abgeordneter! In § 9 heißt es – dann die Frage, sonst wird die Frage nicht verständlich –:

„Der Volkskammer gehören zwei Abgeordnete als Vertreter des sorbischen Volkes an, unabhängig davon, ob Sorben...“

Dann heißt es im letzten Satz:

„Für den Wahlmodus dieser beiden Abgeordneten sind im Wahlgesetz entsprechende Festlegungen zu treffen.“

Gehe ich recht in der Annahme, daß Ihre Partei die Legislaturperiode der Volkskammer auf vier Jahre ausdehnt und nochmals eine neue Volkskammer wählt?

Groß (PDS):

Wir gehen nicht davon aus, daß das so sein wird. Aber es werden zentrale Vertretungskörperschaften gewählt, und die Forderung, daß die Sorben mit einer Mindestklausel vertreten sind, ist nach wie vor berechtigt. Das gilt dann auch für die einzelnen Ländervertretungen.

Schmuhl (CDU/DA):

Ich möchte es nur noch einmal präzisiert wissen. Dann können Sie in dem Gesetz nicht von einer Volkskammer sprechen. Die Volkskammer wird sich - das wissen wir alle - zu gegebener Zeit auflösen.

Groß (PDS):

Dann kann man das in den Ausschüssen entsprechend präzisieren. Das ist ohne weiteres möglich.

Stellvertreter der Präsidentin Helm:

Ich danke Herrn Abgeordneten Groß für die Begründung. - Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat der Abgeordnete Anys von der Fraktion der DSU.

Anys für die Fraktion der DSU:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte mich an Sie als Vertreter der PDS am Anfang hier in besonderer Weise wenden. Wir sind in den seltensten Fällen einer Meinung, aber heute würde ich mit Ihnen einer Meinung sein, nämlich darin: Ein Gesetz, das die sorgsame Bewahrung der Rechte unserer Mitbürger sorbischer Nationalität gewährleistet und ihnen gleichzeitig die Möglichkeit zur Bewahrung und Entwicklung ihrer ethnischen Identität garantiert, halten wir als Vertreter der Fraktion der DSU für dringend erforderlich. Die Wohlfahrt gerade einer westslawischen Minorität inmitten deutschen Territoriums betrachten wir als eine Bereicherung und Verpflichtung zugleich. Wir meinen, daß hier mit einem Beispiel des achtungsvollen Umgangs miteinander vorbildhaft ein wichtiges Zeichen für jene Regionen Europas gegeben werden kann, wo man manchmal immer noch glaubt, das Zusammenleben von Nationen oder Nationalitäten nach den Prinzipien der Konfrontation statt der Kooperation gestalten zu können.

Deshalb unterstützt die Fraktion der DSU der Sache nach Initiativen zum Schutze der sorbischen Minorität, auch wenn sie von der PDS kommen.

(Beifall bei der PDS)

Eine genauere Betrachtung der Drucksache Nr. 131 bestätigt jedoch leider die historische Erfahrung, daß keiner Bevölkerungsgruppe unseres Landes damit gedient ist, wenn sich diese Partei zur Vertreterin ihrer Interessen aufschwingt.

(Widerspruch bei der PDS)

Offenbar hat man hier im Ernst geglaubt, unsere sorbischen Mitbürger als eine Art gesellschaftliches Reservat betrachten zu können, das von den Veränderungen in unserem Lande unberührt geblieben ist. Aus diesem Wunschenken heraus will man uns offenbar zumuten, durch Gesetz den Sorben ausgerechnet die Domowina erneut als einzige Interessenvertretung aufzuzwingen. Mit der Gründung der Sorbischen Nationalversamm-

lung haben sich die Sorben deutlich von diesem Kuckucksei der einstmaligen SED abgewandt, was auch den sorbischen Mitgliedern der PDS-Fraktion nicht ganz entgangen sein dürfte. Vor diesem Hintergrund macht die alleinige Bindung des Vorschlagsrechts für öffentliche Ämter an die Domowina, im Gesetzesvorschlag verborgen, Hinterlistigkeit deutlich.

Die Paragraphen 8, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 3 verdienen besondere Beachtung. Es kann doch wohl nicht Aufgabe des Staates sein, einer ethnischen Minorität vorzuschreiben, durch wen sie sich vertreten zu lassen hat, wenn nicht eine erneute Diskriminierung angestrebt werden soll.

Tatsächlich hat sich die Domowina trotz des unbestrittenen Idealismus mancher ihrer Mitarbeiter immer dort der Verantwortung für die wirklichen Interessen der Sorben entzogen, wo diese sich nicht mit den Absichten des früheren SED-Regimes deckten. Das existentielle Problem der Sorben liegt ja nicht in einer mangelnden Sprach- und Brauchtumpflege, sondern vielmehr in der Beschädigung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen der einzelnen Siedlungseinheiten bzw. des sorbischen Siedlungsgebietes als Ganzes.

Die rücksichtslose Verwüstung durch Braunkohleabbau und -verarbeitung, das fehlende Angebot geschlossener Neusiedlung und die damit verbundene massenhafte Abwanderung der Jugend in die Städte und damit die Aufgabe der sorbischen Identität sind die eigentlichen Gefahren für den ethnischen Zusammenhalt der sorbischen Minorität.

Dieses Kernproblem finden wir zu wenig im vorliegenden Gesetzesentwurf berücksichtigt, der zu einseitig die kulturellen Aspekte betont. Deshalb lehnen wir den Entwurf in der vorliegenden Fassung ab und befürworten eine Verweisung in die entsprechenden Ausschüsse. Für die weitere Bearbeitung fordern wir die Hinzuziehung von Vertretern der Sorbischen Nationalversammlung und der Niedersorben. Gleichzeitig empfehlen wir, das Gesetz dahingehend zu verändern, daß nur die Grundsatbestimmungen in die künftige Gesetzgebung eingehen mit der Auflage, die gesetzlichen Einzelregelungen, die ohnehin den künftigen Ländern zufallen, in den Länderverfassungen und Gesetzgebungen der Länder Sachsen und Brandenburg zu treffen.

Unveräußerlicher Grundsatz ist dabei für uns die administrative Zusammenfassung des sorbischen Siedlungsraumes in diesen Ländern, die wir als eine Voraussetzung für effektive Förderung und weitere Entwicklung der sorbischen Bevölkerung betrachten. - Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Helm:

Danke. Von der Fraktion der Liberalen hat das Wort der Abgeordnete Gleisberg.

Dr. Gleisberg für die Fraktion Die Liberalen:

Herr Präsident! Sehr verehrte Abgeordnete! Die Fraktion der Liberalen begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf in seinem Grundanliegen. Nationale Identität zu bewahren erachten wir ebenso als elementare Staatspflicht wie den verständnisvollen Schutz ethnischer Minderheiten. Das sorbisch-wendische Element ist aus unserer Nationalgeschichte kaum wegzudenken, wie unzählige Ortsnamen slawischen Ursprungs, vorwiegend in Sachsen und Brandenburg, beweisen. Dieses Element blieb im sorbischen Volk bis heute lebendig. Es bewahrte sich seine eigene Sprache und entwickelte ein vielgestaltiges, unverwechselbares Brauchtum und Kolorit. Namhafte Künstler wie der Maler Konrad Felix Müller oder der Schriftsteller Jurek Becker, die sich den Sorben eng verbunden fühlten oder aus ihrer Mitte hervorgewachsen sind, lassen erkennen, daß sich der eigenständige Beitrag der Sorben zu unserer Nationalkultur auch in unseren Tagen keineswegs in einer reizvollen touristisch-attraktiven Folklore erschöpft. Zwar läßt sich das Weiterleben einer Kultur schwerlich auf administrativem Wege lösen, doch die vorgesehe-

nen Schutz- und Fördermaßnahmen erscheinen durchaus geeignet, dem kleinen Volk der Sorben in dem bikulturellen deutsch-sorbischen Gebiet, in dem sie seit vielen Generationen wohnen, den erforderlichen Frei- und Lebensraum auch künftighin zu garantieren. Alles, was der Pflege und dem Fortbestand der sorbischen Sprache und Traditionen dient, findet daher unsere Zustimmung, und dies mit gleichem Fug und Recht, mit welchem wir uns auch verwenden für den Erhalt und das Bewußtmachen aller bodenständigen Überlieferungen und Besonderheiten, die sich in den verschiedenen Regionen unseres Vaterlandes herausgebildet haben. Sie sind, ohne banaler Heimattümelei das Wort zu reden, wertvolle Faktoren unseres nationalen Selbstverständnisses und zugleich Bausteine der föderalen Vielfalt, die wir anstreben. Alles hingegen, was einen Sonderstatus der sorbischen Bevölkerung gegenüber anderen Bürgern unseres Landes begründen würde, etwa durch zusätzliche Stipendien für sorbische Studenten oder eine gesonderte berufliche Förderung, erscheint uns wenig naheliegend, zumal nirgendwo die Gefahr einer ernsthaften Unterdrückung oder Diskriminierung der Sorben zu erkennen ist. Aus dem selben Grunde betrachten wir ein eigenes Staatssekretariat für Sorbenfragen weder für angemessen noch für erforderlich.

Die nationale Minderheit der Sorben sollte allerdings in ähnlicher Weise wie die dänische Volksgruppe in Schleswig-Holstein das verbrieftete Recht erhalten, in die Landtage von Sachsen und Brandenburg jeweils mindestens einen Vertreter zu entsenden.

Bedenken sind weiterhin geltend zu machen gegen solche Passagen des Entwurfs, die in die Kompetenz der künftigen Länder und ihrer Institutionen eingreifen würden, wie etwa die Absicht, ein Institut für Sorabistik der Leipziger Universität vorzuschreiben. Dem Ziel, die Erforschung der sorbischen Sprache, Geschichte und Kultur zu institutionalisieren, stimmen wir zu. Wir könnten uns eine sorbische Kulturstiftung vorstellen, eventuell mit Sitz in Bautzen. Diese könnte gleichzeitig ein Brückenpfeiler werden zu den großen slawischen Kulturnationen in Osteuropa und damit, frei von jeglichem Provinzialismus, der Idee eines geeinten Europas mit ihren Möglichkeiten voranhelfen. Nicht zuletzt sollte eine solche Einrichtung bewirken, bisherige Versäumnisse im Umgang mit der sorbischen Kultur zu korrigieren, so beispielsweise das weitgehende Aussparen ihrer religiös-kirchlichen Komponente im SED-Staat, der sich so gern als Förderer der Sorben aufspielte und ihnen gleichzeitig mit seiner Energiepolitik große Gebiete ihres heimatlichen Lebensraumes entfremdete. Mir scheint, es gäbe von der Bevölkerung in der Lausitz, macht man sie nicht zur bloßen Zielgruppe einer Nationalitätenpolitik zum Vorzeigen, gewiß noch einiges zu lernen, nicht zuletzt im Aneignen und Einüben von gegenseitiger Toleranz, für die das seit langer Zeit gemeinsame Nutzen des Bautzener Petri-Domes durch evangelische und katholische Christen geradezu ein Musterbeispiel abgibt.

Die Fraktion der Liberalen empfiehlt die Überweisung des Gesetzesantrages an die vom Präsidium vorgeschlagenen Ausschüsse.

(Vereinzelt Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Helm :

Herr Abgeordneter, gestatten Sie eine Anfrage? - Bitte schön.

Höpcke (PDS):

Ohne das mit Anspielungen auf Aneignung und Einüben usw. zu verbinden, möchte ich Sie fragen, ob Sie mir zustimmen, daß Sie sich versprochen haben, als Sie von Jurek Becker sprachen, vermutlich Jurij Brezan meinten.

Dr. Gleisberg (Die Liberalen):

Ja, Entschuldigung.

Stellvertreter der Präsidentin Helm :

Danke. Weitere Anfragen gibt es nicht. Von der Fraktion Bündnis 90/Grüne hat das Wort der Abgeordnete Weiß.

Weiß für die Fraktion Bündnis 90/Grüne:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nationale Minderheiten können eine wertvolle Brücke zwischen Ländern und Völkern bilden, wenn man ihnen erlaubt, ihre eigene Identität zu leben, so heißt es in der Europaerklärung der katholischen Bischöfe vom 28. September 1980.

Der Schutz der Sorben war ausdrücklich auch in der Verfassung der DDR im Artikel 20 und im Artikel 40 garantiert. Die DDR hat darüber hinaus internationale Verpflichtungen übernommen, z. B. im Korb III der Schlußakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa 1975 oder im Schlußdokument des Folgetreffens von Wien 1989, wo es im Artikel 19 heißt:

„Die Teilnehmerstaaten werden die ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Identität nationaler Minderheiten auf ihrem Territorium schützen und Bedingungen für die Förderung dieser Identität schaffen. Sie werden die freie Ausübung der Rechte durch Angehörige solcher Minderheiten achten und ihre völlige Gleichstellung mit anderen gewährleisten.“

Soweit die Theorie. Aber, ich darf ein sorbisches Sprichwort zitieren, allerdings auf deutsch, da ich kein Sorbe bin: Mit der Peitsche knallen ist noch nicht kutschieren.

Wie stand es wirklich um die Sorben? Ich beziehe mich bei meinen Äußerungen nicht auf Informationen und Wertungen der Domowina, sondern der sorbischen Volksversammlung, die sich im November 1989 als Kraft der demokratischen Erneuerung gegründet hat.

Die Sorben unterlagen einem Assimilationsprozeß. Statt der 100 000 Statistiksorben der SED gibt es wohl nur noch etwa 60 000 Sorben in der DDR. Die Teilung des historischen sorbischen Siedlungsgebietes durch die Verwaltungsreform von 1952 hatte zersetzende Folgen. Das muß unbedingt bei der Länderbildung - das haben Vorredner bereits gesagt - berücksichtigt werden.

Die politische Vertretung der Sorben erfolgte bisher ausschließlich durch die Domowina, die von der SED ideologisch und finanziell abhängig war und, wenn ich Herrn Groß von der PDS eben hier höre, wohl auch immer noch ist. Die SED hat lange Zeit die religiös gebundenen Sorben, besonders in der Oberlausitz, unterdrückt.

Das gravierende wirtschaftliche Problem der Sorben war und ist der Abbau der Lausitzer Braunkohle, die Zerstörung des sorbischen Siedlungsgebietes und die Auslöschung zahlreicher Orte, was immer auch die Auslöschung sorbischer Sprache und Kultur bedeutet hat.

Die finanzielle Unterstützung der Sorben war zwar in der Vergangenheit großzügig, aber sie war an politische Vorbedingungen geknüpft. Besonderen Stellenwert für das sorbische Kulturbewußtsein hatte in der Vergangenheit die Geschichtsschreibung. Sorbische Geschichte war aber während der letzten 40 Jahre zum Anhängsel der deutschen Klassenkampfgeschichte degradiert worden. Und schließlich: Auch gegen Sorben hat es stalinistische Repressionen gegeben.

Grundsätzlich sind gesetzliche Grundlagen zum Schutz und zur Förderung des sorbischen Volkes zu begrüßen. Deswegen ist für diese Gesetzesinitiative zu danken. Aber angesichts des vorliegenden Gesetzentwurfes fällt mir ein anderes sorbisches Sprichwort ein: Deine Mühle klappert in einem fort, nun zeige endlich Mehl!

(Beifall)

Der PDS-Entwurf erinnert nicht nur sprachlich fatal an die alte SED, sondern auch in seinen dirigistischen und zentralistischen Instrumentarien. Da sichern staatliche und kommunale Organe Bedingungen in § 4, damit die Sorben ihre Rechte wahrnehmen können. Da unterhalten Staat bzw. Länder sorbische kulturelle Institutionen in § 12, 3, die weder wirtschaftliche Rentabilität anstreben sollen, noch ideologisch entrümpelt sein müssen. Da sind sorabistische Forschungen - § 14, 2 - vom Staat institutionell zu gewährleisten, und da soll sogar sorbischen Absolventen von Hoch- und Fachschulen - § 14, 3 - ein Einsatz im deutsch-sorbischen Gebiet weitgehend ermöglicht werden.

Dieses Instrumentarium taugt nicht dazu, ein gleichberechtigtes Miteinander von Deutschen und Sorben im künftigen Deutschland zu ermöglichen und den innersorbischen Reformprozeß zu beschleunigen. Es ist ein reines Reservatsgesetz.

Einige andere kritische Punkte: Die religiöse Dimension ist nicht berücksichtigt. Gerade die katholischen Sorben haben zur Bewahrung des Sorbentums beigetragen. Das durch Jahrhunderte organisch gewachsene Fluidum von Glauben und Volkstum und die reichen lebendigen Traditionen stellen einen Wert dar, der auf ganz Deutschland künftig auch ausstrahlen kann.

(Vereinzelt Beifall bei CDU/DA)

Die Domowina wird als die einzige Organisation der Sorben privilegiert - §§ 8 und 11 - und das angesichts der schon beschriebenen SED-nahen Vergangenheit.

Die Bildung eines Staatssekretariats für Sorbenfragen - § 10 - ist meiner Meinung nach ein Eingriff in die Länderhoheit. Ich denke, das muß Angelegenheit der Länder sein. Aber natürlich müssen die sorbischen Minderheitsrechte in einer künftigen deutschen Verfassung, so wie es beispielsweise der Textentwurf des Runden Tisches vorgesehen hatte, auch berücksichtigt werden. Die Vertretung der Sorben im künftigen deutschen Parlament - § 9, 1 - und in den Gebietskörperschaften muß demokratischen Regeln folgen, z. B. durch ein gesondertes Wahlgebiet oder durch Aufhebung von Sperrklauseln für dieses.

Die Delegierung von Abgeordneten halte ich für ein fragwürdiges Prozedere.

(Vereinzelt Beifall bei DCU/DA)

Die Förderung der sorbischen Sprache nach PDS-Vorstellungen soll auf administrativen Wege in Kapitel 4 erfolgen. Ich denke, daß das auch durch steuerliche Förderung von Unternehmen denkbar ist.

Und schließlich: Auch im Sorbenland muß Staatsferne und öffentlich rechtliche Konstruktion der elektronischen Medien gewährleistet sein - § 17. Sender oder Verlage und Zeitungen können zwar vom Staat gefördert oder steuerlich begünstigt werden, aber nicht so, wie es der PDS-Entwurf vorsieht, unterhalten werden.

Angesichts der übertriebenen Fürsorgepflicht des Staates gemäß den Vorstellungen der PDS noch ein drittes sorbisches Sprichwort: „Wozu braucht der Ziegenstall ein Scheunentor.“ Minderheiten sind immer, meine Damen und Herren, auf das demokratische Verständnis der Mehrheit angewiesen. Aber daß das nicht administrativ zu lösen ist, beweisen doch auch die Schwierigkeiten unserer Fraktion in diesem Hohen Haus.

Auch den Sorben bleibt, genau wie uns, nach innen nur der solidarische Zusammenhalt und nach außen das bessere Angebot im freien Wettbewerb. Ich halte eine grundlegende Novellierung des Entwurfes für dringend geboten und beantrage die Überweisung auch an die Ausschüsse Deutsche Einheit und Presse und Medien sowie ebenfalls die Einbeziehung der Sorbischen Volksversammlung in den Gesetzgebungsprozeß.

(Beifall bei der Koalition)

Stellvertreter der Präsidentin Helm :

Danke, Herr Weiß! Gestatten Sie eine Anfrage?

Frau Schubert (PDS):

Ich bin wie Sie kein Sorbe, aber Mitglied der Domowina, und wenn Sie hier die Rolle der Domowina zurückdrängen wollen, ist Ihnen bekannt, daß 10 leitende Funktionäre der Sorbischen Volksversammlung Mitglied des Bundesvorstandes der Domowina sind? Und wissen Sie weiterhin, daß an der Rettung Lausitzer Gebiete entscheidenden Anteil die Domowina-Ortsgruppen dieser Gebiete haben?

Weiß (Bündnis 90/Grüne):

Ich weiß, daß die Domowina sich in einem Demokratisierungsprozeß befindet. Ich weiß aber, daß neben den 10 von Ihnen genannten auch noch 11 alte Funktionäre in der Domowina sind.

(Vereinzelt Beifall bei der Koalition)

Stellvertreter der Präsidentin Helm :

Von der Fraktion DBD/DFD hat der Abgeordnete Zschornack das Wort.

Zschornack für die Fraktion DBD/DFD:

Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Lube Serbja tu a doma! - Was wird mit uns Sorben als kleine nationale Minderheit auf dem Gebiet der DDR im Zusammenhang mit dem Einigungsprozeß beider deutscher Staaten? Werden wir überleben, haben wir eine Zukunft? Angst und offene Fragen der sorbischen Bürger vom Spreewald bis zu den Oberlausitzer Bergen entlang der polnischen und tschechischen Grenze. Warum Ängste?

Die Sorben leben seit tausend Jahren als eigenständiges slawisches Volk innerhalb des deutschen Staates. Mal mehr, mal weniger verfolgt und bedrängt, ja in den letzten Jahrzehnten zum scheinbaren Hätschelkind sozialistischer Nationalitätenpolitik gemacht, stehen jetzt die Sorben und mit ihnen ihre nationale Organisation, die Domowina, vor einem Neubeginn.

Leider wurde in der Regierungserklärung kein Satz, auch nicht ein einziger, zu Sorbenfragen erwähnt. Deshalb begrüßen wir als Fraktion DBD/DFD das Grundanliegen des vorliegenden Gesetzentwurfes zum Schutz und zur Förderung des sorbischen Volkes. Folgende Grundanliegen sind zu beachten.

Erstens: Wir Sorben - und das sage ich aus meiner eigenen Erfahrung - dürfen in Zukunft nicht nur auf staatliche Förderungen bauen, sondern selbst mehr und bewußter zur Förderung der nationalen Minderheit, unserer Sprache, Kultur mit ihren schönen Bräuchen und Sitten beitragen. Dort, wo gemeinsam durch Elternhaus, Schule, Gemeinde und besonders durch die Kirchen die Saat ausgebracht wird, ist die Ernte gut. Das bestätigen viele Dörfer der Kreise Kamenz und Bautzen, wo die sorbische Sprache und Kultur erhalten wurde und dieses Erbe auch immer weiter fortgesetzt wird.

Zweitens: Für uns Sorben soll keine Extrasuppe gekocht werden, obwohl unsere sorbische Hochzeitssuppe sehr gut schmeckt, sondern es geht darum, daß Deutsche und Sorben als gleichberechtigte Staatsbürger gemeinsam mitbestimmen und Verantwortung tragen in allen gesellschaftlichen Angelegenheiten.

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet unser Anliegen. Dazu brauchen wir den besonderen Schutz und die Förderung durch den Staat. Dieser unserer Besonderheit muß Rechnung getragen werden. Notwendig ist, den Gesetzentwurf in den Ausschüssen so zu überarbeiten, daß für die zukünftigen Länder Sachsen und Brandenburg einheitliche Rahmenbedingungen für die Nationalitätenpolitik wirksam werden und auch die überzogenen Paragraphen in diesem Gesetzentwurf sinnvoll verändert werden. Hierzu schlage ich vor - wie das hier bereits gesagt wurde -, daß sorbische Vertreter und auch die sechs sorbischen Abgeordneten mit einbezogen werden.

Drittens: Für uns Sorben - und das ist wichtig für unsere Zukunft - ist im Zusammenhang mit dem Einigungsprozeß beider deutscher Staaten besonders wichtig, daß bei einer Überarbeitung des Grundgesetzes ein Artikel aufgenommen wird, in dem der Schutz und die Förderung der in Deutschland angestammten Volksgruppen festgeschrieben wird. Ein solcher Artikel ist bisher in allen deutschen Verfassungen enthalten gewesen, so 1848, 1918, 1949, 1968, und auch der Entwurf vom Runden Tisch 1990 sah solches vor. Nur im Grundgesetz der BRD fehlt er bisher. Auch die dänische Minderheit in Südschleswig und die friesische Volksgruppe würden einen solchen Artikel begrüßen. Unsere Regierung sollte darum durch die Volkskammer beauftragt werden, darauf zu achten, daß im Einigungsprozeß ein Volksgruppenartikel für ein neues Grundrecht in Deutschland festgeschrieben wird.

Wir bitten um Überweisung in die entsprechenden Ausschüsse. - Vielen Dank.

(Vereinzelt Beifall, vor allem bei DBD/DFD)

Stellvertreter der Präsidentin Helm:

Ich bitte nun die Abgeordnete Michalk von der Fraktion der CDU/DA, das Wort zu nehmen.

Frau Michalk für die Fraktion CDU/DA:

Sehr geehrter Herr Präsident! Werte Damen und Herren! Lubi bratřija a sotry! Das Begehren, ein Gesetz zum Schutz und zur Förderung des sorbischen Volkes zu verabschieden, ist nicht ein Anliegen der PDS allein, wie man dem vorliegenden Antrag entnehmen könnte. Bereits am 12. Mai 1990 erfolgte die Veröffentlichung dieses Entwurfs, der Ihnen vorliegt, durch eine Kommission, und alle Bürger der Lausitz wurden vom Bundesvorstand der Domowina aufgerufen, ihre Meinungen und Vorschläge zum vorliegenden Gesetzentwurf mitzuteilen.

An dieser Stelle möchte ich einflechten, daß sich die Domowina an alle Menschen gewandt hat, die in der Lausitz leben, also nicht nur an die, die die PDS gewählt haben.

Der Gesetzentwurf wurde allen Fraktionen und den zuständigen Ministerien zugeleitet. Die Christlich-Demokratische Union hat zur Wahl am 18. März Wahlaussagen zum Schutz des sorbischen Volkes gemacht, und wir stehen zu unseren Wahlaussagen. Es erfolgte zum Beispiel durch uns die kurzfristige Sicherstellung des Schulbuchverlages und heute zum Beispiel die finanzielle Absicherung der Existenz der einzigen sorbischen Zeitung.

1948 hat der Sächsische Landtag ein Gesetz zur Wahrung der Rechte der sorbischen Bevölkerung verabschiedet, und die Landesregierung Brandenburg hat 1950 eine Verordnung zur Förderung der sorbischen Volksgruppe erlassen. Nach wie vor gilt auch der Artikel 40 der Verfassung, der die Rechte der Bürger sorbischer Nationalität zur Pflege ihrer Muttersprache und Kultur sichert.

Die SED-geführte Regierung hat 40 Jahre lang Zeit gehabt, Bedingungen zur Durchsetzung dieser Gesetze zu schaffen. Die Gesetze sind auch heute noch in ihrer theoretischen Anlage gut. Weshalb dennoch die Pflege der Muttersprache, das Bekenntnis zur sorbischen Nationalität rückläufige Tendenzen zeigt, ist darin begründet, daß vor allem seit den 60er Jahren soziale Gleichberechtigung mit nationaler Gleichberechtigung gleichgestellt wurde. Hinzu kommen die Folgen des forcierten Braunkohlenabbaus, der dem sorbischen Volk einen nicht wiedergutzumachenden Schaden zugefügt hat.

Wir sehen den vorliegenden Entwurf als Grundlage für eine einheitliche Regelung diesbezüglicher Fragen in den beiden Ländern Brandenburg und Sachsen. Das ergibt sich zum Beispiel aus dem § 3. Zumindest verstehe ich ihn so.

Der § 8 regelt die Vertretung. Daß sich hier die Domowina allein die Vertretung anmaßt, ist in der Lausitz immer noch um-

stritten, und deshalb möchte ich empfehlen, diesen Punkt besonders auch in den Ausschüssen zu beraten.

Die Regelung der Vertretung der Sorben in der Volkskammer, wie in § 9 Abs. 1 enthalten, ist gegenstandslos geworden, wie heute hier schon zum Ausdruck kam. Wir sind sechs Sorben in der Volkskammer. Nach einer erneuten Wahl wird es eine Volkskammer nicht mehr geben. Wie sich die Vertretung der Sorben im gesamtdeutschen Parlament gestalten wird, das bedarf der Regelung durch das Wahlgesetz, das dieses Hohe Haus noch zu verabschieden hat.

Die Verantwortung wird vor allem in den Ländern liegen. Deshalb beraten wir auch gegenwärtig in der Erörterung des Länderwahlgesetzes die Möglichkeit der Vertretung der Sorben, und hier schließe ich mich der Variante dieser Sperrklausel an.

Das Gesetz zum Schutz und zur Förderung des sorbischen Volkes ist ein weitergehendes Gesetz bis zur Einheit Deutschlands, wie auch in der Präambel dieses Antrages zum Ausdruck kommt. Wesentlich aber für die Zukunft ist die Festschreibung der Rechte der sorbischen Bevölkerung im Einigungsvertrag. Es hat z. B. am 25. Juni in Bautzen dazu eine Beratung gegeben, wo sich verantwortlich fühlende Christdemokraten zusammengesetzt haben und dieses Problem beraten haben. Es haben unter anderem unser stellvertretender Parteivorsitzender, der Sekretär des Landesvorstandes Sachsen, ein Vorstandsmitglied und die Volkskammerabgeordneten der CDU daran teilgenommen. Es wurde ein Konzept erarbeitet; wir haben diese formulierten Forderungen den Verhandlungsverantwortlichen, die jetzt den Einigungsvertrag vorbereiten, übergeben und möchten an dieser Stelle noch einmal unterstreichen, für wie wichtig wir die Rechtssicherung des sorbischen Volkes im Einigungsprozeß beider deutscher Staaten halten.

Alle bestehenden und alle noch zu verabschiedenden gesetzlichen Regelungen haben einen Sinn, wenn sie mit Leben ausgefüllt werden. Dies ist in erster Linie eine Aufgabe des sorbischen Volkes, und hier Angst zu verbreiten wie mein Kollege von der Bauernpartei, halte ich nicht für fair, denn Angst lähmt, und was wir brauchen, sind nicht lahme Menschen, sondern aktive Menschen!

(Beifall bei CDU/DA)

Und ich muß hier noch einflechten, daß es mir eigentlich wehtut, wenn man die Sorben mit Ausländern vergleicht. Ich spreche seit meinem ersten Schrei auch sorbisch und habe mich noch nie als Ausländer hier gefühlt und auch noch nie als Ausländer behandelt gefühlt.

(Starker Beifall bei CDU/DA)

Deshalb halte ich es für besser, daß man das Volk der Sorben in einem einheitlichen Deutschland als ein Problem betrachtet und nicht mit den Ausländern in Verbindung bringt.

Wir stimmen der Überweisung in die Ausschüsse zu. Wie meine Vorredner auch, und ich schließe mich auch dem Antrag an, Vertreter der Initiatoren dieses Antrages mit hinzuzuziehen, vor allem in den federführenden Ausschuß. - Ich danke Ihnen.

(Beifall bei CDU/DA)

Stellvertreter der Präsidentin Helm:

Ich danke. Gestatten Sie noch eine Anfrage?

Zschornack (DBD/DFD):

Was haben Sie damit gemeint, daß ich Angst verbreitet hätte.

Frau Michalk (CDU/DA):

Weil Sie gesagt haben, wir Sorben, wir müssen Angst haben - das waren Ihre ersten Worte. Deshalb habe ich das gesagt.

Zschornack (DBD/DFD):

Halten Sie es für richtig, daß wir beide agitieren müssen als Sorben?

(Michalk: Natürlich.)

Zschornack (DBD/DFD):

Es ist Angst in unserem ganzen Land, so auch bei den Sorben um ihre Zukunft.

Frau Michalk (CDU/DA):

Ich habe gesagt, daß ich es nicht für fair halte, Angst zu verbreiten. Es ist genügend Angst in unserem Land, und man sollte jetzt nicht den Sorben zusätzlich Angst machen,

(Stürmischer Beifall bei CDU/DA)

weil uns Angst nicht weiterbringt, ganz egal. Die Sorben müssen nicht als Minderheit Angst haben - verstehen Sie das?

(Unruhe im Saal)

Stellvertreter der Präsidentin Helm:

Als nächster hat das Wort der Abgeordnete Kunckel von der Fraktion der SPD.

Dr. Kunckel für die Fraktion der SPD:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bin kein Sorbe, ich hoffe, Sie hören mich trotzdem an.

Das sorbische Volk, dessen Substanz in den zurückliegenden Jahrzehnten letztlich unter dem Einfluß einer allein seligmachenden Partei mit selbstverordnetem Wahrheitsanspruch auch in Fragen nationaler Minderheiten weiter zerstört worden ist, bedarf unserer Solidarität und Unterstützung. Die Initiative der PDS mit dieser Gesetzesvorlage ist der späte Versuch der Wiedergutmachung einer Politik, die ihren Ansatzpunkt daraus bezog, daß soziale Gleichstellung - und das wurde gerade geäußert - der Sorben, auf welchem Niveau auch immer, auch nationale Gleichberechtigung bedeutet. Dies wurde in der Öffentlichkeit als Aushängeschild vermarktet und war doch Diskriminierung. Es ist hohe Zeit, diese Diskriminierung abzubauen.

Die Fraktion der SPD unterstützt dieses Anliegen. Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität sind die Grundwerte unserer Politik. Es ist für uns Sozialdemokraten selbstverständlich, daß das sorbische Volk als angestammte Volksgruppe in der Lausitz mit eigener Geschichte, Sprache und Kultur ein Recht auf besonderen gesetzlichen Schutz und staatliche Förderung hat, daß die Gliederung und Verwaltung des deutsch-sorbischen Gebietes in der Lausitz so zu gestalten ist, daß sie der Bewahrung und der Entfaltung des bikulturellen Charakters entsprechen, daß für öffentliche Ämter und Verwaltungen im deutsch-sorbischen Gebiet sorbische Bürger zu qualifizieren und einzustellen sind.

Es ist für uns Sozialdemokraten auch selbstverständlich, daß die sorbische Sprache im deutsch-sorbischen Gebiet im öffentlichen Leben der deutschen Sprache gleichgestellt ist, daß das sorbische Volk das Recht hat, seine Kulturgüter, Kunstwerke, Archivmaterialien und Schriften selbst zu bewahren und zu erhalten sowie in den regionalen Medien angemessen präsent zu sein, daß im deutsch-sorbischen Gebiet sorbische Bildungseinrichtungen zu unterhalten und staatlich zu fördern sind. Soweit zu einigen ausgewählten Beispielen bezüglich der Zustimmung zum Anliegen.

Nun zum Verfahren: Hier vertreten die Sozialdemokraten im Sinne der Sicherung dieses Anliegens andere Positionen. Es macht für uns keinen Sinn, jetzt bei der Regierung der DDR die

Einrichtung eines Staatssekretariats für Sorbenfragen einzuklagen beziehungsweise festzuschreiben, daß garantiert zwei Abgeordnete des sorbischen Volkes in der Volkskammer der DDR zu installieren sind, wo doch die Tage beider Instanzen gezählt sind. Vielmehr schlagen wir folgenden Weg vor:

Erstens: Schutz der Rechte und Förderung der nationalen und religiösen Minderheiten sollten nach Auffassung der SPD im Grundgesetz des vereinigten Deutschland festgeschrieben werden.

Zweitens: Entsprechende Artikel zur Gleichberechtigung und zum Schutz des sorbischen Volkes sollten in den Verfassungen der zukünftigen Länder Sachsen und Brandenburg aufgenommen werden. Mir ist bekannt, daß die entsprechenden Entwürfe dies vorsehen.

Drittens: Verabschiedung gleichlautender Gesetze zur Wahrung der Rechte der sorbischen Bevölkerung in den Landtagen beider Länder.

Und schließlich viertens: Abschluß eines Abkommens der sächsischen und brandenburgischen Regierung zur organisatorischen Umsetzung dieses Gesetzes und zur überregionalen Zusammenarbeit in diesen beiden Ländern.

Wir befürworten die Überweisung der Gesetzesvorlage in die Ausschüsse zur gründlichen Überarbeitung und zur Erstellung einer Beschlußempfehlung unter Beachtung des vorgetragenen Verfahrens.

(Stellvertreter der Präsidentin Helm: Gestatten Sie eine Anfrage?)

Ja bitte.

Frau Schubert (PDS):

Ich hätte eine Frage: Woher nehmen Sie das Gefühl, daß die Sorben sich diskriminiert gefühlt hätten, wenn wir von mehreren Sorben hier aus dem Haus gehört haben, daß dies nicht der Fall war und auch nicht ist?

Dr. Kunckel (SPD):

Ja, ich habe natürlich Kontakte zu meinen sorbischen Freunden, und mir ist das so gesagt worden. Ich hatte einleitend gesagt: Ich bin kein Sorbe. Ich hatte auch persönlich dieses Gefühl. Ich meine, daß die Politik der Vergangenheit eben natürlich das Anstreben sozialer Gleichstellung von den Sorben allein auch nicht gewünscht war, sondern daß vor allem die nationale Identität, also die nationale Gleichstellung des Volkes mit angemahnt werden mußte.

(Vereinzelt Beifall bei der SPD)

Stellvertreter der Präsidentin Helm:

Danke schön. Meine Damen und Herren! Die beschlossene Redezeit ist damit beendet. Das Präsidium schlägt vor, den Antrag der Fraktion der PDS auf Drucksache Nr. 131 zu überweisen zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform und zur Mitberatung an den Innenausschuß, an den Ausschuß für Kultur sowie an den Ausschuß für Bildung. Wer mit diesem Vorschlag einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke. Wer ist dagegen? - Niemand! Wer enthält sich der Stimme? - Ebenfalls keine Enthaltungen. So ist dieser Überweisung einstimmig zugestimmt worden.

(Beifall bei der PDS und vereinzelt bei der SPD)

Von der Fraktion Bündnis 90/Grüne wurde der Antrag gestellt, auch in die Ausschüsse Deutsche Einheit und für Presse und Medien zu überweisen. - Wird dazu das Wort gewünscht? - Das ist nicht der Fall. Wer dieser Überweisung zustimmt, den bitte

ich um das Handzeichen. - Danke. Wer ist dagegen? - Drei Gegenstimmen. Wer enthält sich der Stimme? - 14 Enthaltungen. Damit ist dieser Überweisung ebenfalls zugestimmt worden.

Ich denke, daß die Worte hinsichtlich der Hinzuziehung von Bürgern sorbischer Nationalität bzw. von Einwohnern, die in diesen Fragen kompetent entscheiden können, bei den Ausschüssen nicht ungehört bleiben, so daß doch empfohlen werden kann, solche Bürger hinzuzuziehen.

Wir sind noch nicht ganz am Ende unserer Tagesordnung. Es liegt noch ein Antrag des Abgeordneten Ulrich Meisel vor, eine Erklärung abzugeben. Ich bitte Herrn Meisel, das Wort zu nehmen.

Dr. Meisel (Bündnis 90/Grüne):

Im Auftrage der Fraktion Bündnis 90/Grüne möchte ich eine Erklärung abgeben, die sich mit den komplizierten Problemen des Verwaltungsrates der Treuhandstelle beschäftigt. Lassen Sie mich zuvor sagen, was diese Erklärung nicht soll.

Diese Erklärung soll nicht neue Fronten aufbauen. Wir sind vielmehr der Meinung, daß wir in dieser schwierigen Situation aufeinander hören müssen, miteinander ins Gespräch kommen, und wir wollen einfach dieses Gespräch eröffnen, indem wir unseren Standpunkt an dieser Stelle noch einmal, gewissermaßen zum Überschlafen, mitgeben. Ich darf die Erklärung verlesen:

Das Gesetz über die Treuhandanstalt ist seit dem 1. Juli 1990 in Kraft. Gleichzeitig sind an diesem Tag die Beschlüsse des Ministerrates vom 1. und 15. März 1990 über die Gründung bzw. das Statut der Treuhandanstalt außer Kraft getreten.

Der Verwaltungsrat ist bis heute nicht vollständig besetzt. Das auf Vorschlag der Opposition von der Volkskammer aus ihrer Mitte zu wählende Mitglied des Verwaltungsrates ist bis heute nicht gewählt worden. Damit kann der Verwaltungsrat sich nicht konstituieren. Eine konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates vor der Wahl bzw. Berufung aller seiner Mitglieder wäre rechtlich irrelevant.

Der Vorstand der Treuhandanstalt wird nach Paragraph 3 des Gesetzes durch den Verwaltungsrat berufen. Da der Verwaltungsrat sich augenblicklich nicht konstituieren kann, ist folglich eine Berufung des Vorstandes der Treuhandanstalt zur Zeit aus Rechtsgründen nicht möglich.

Die Konsequenz ist nun, daß die Treuhandanstalt augenblicklich, das heißt zur Berufung des Vorstandes durch den Verwaltungsrat, rechtlich handlungsunfähig ist. Nach Paragraph 2 des Gesetzes ist die Treuhandanstalt eine Anstalt des öffentlichen Rechts, und nach Paragraph 3 des Gesetzes wird diese Anstalt durch die Mitglieder des Vorstandes im Rechtsverkehr vertreten. Ein weiteres Vertretungsorgan ist im Gesetz nicht vorgesehen. Insbesondere können nicht die schon berufenen bzw. gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates oder der vom Ministerrat berufene Vorsitzende des Verwaltungsrates diese Vertretung der Treuhandanstalt allein übernehmen.

Ebenso wäre das Handeln eines Ministers, des Ministerrates oder des Ministerpräsidenten im Namen der Treuhandanstalt unzulässig, deren Verfügung über das der Treuhandanstalt zugewiesene Vermögen wäre nichtig; denn, um es noch einmal zu sagen, einzig der Vorstand der Treuhandanstalt hat nach dem Gesetz die Befugnis zur Vertretung nach außen. Nur er kann wirksam Verpflichtungen zu Lasten der Treuhandanstalt eingehen und wirksam Verfügungen zu Lasten des Treuhandvermögens treffen. Entsprechendes gilt für den Erwerb von Forderungen zugunsten der Anstalt.

Das Gesetz enthält keine ausdrückliche Regelung für die augenblickliche Pattsituation in der Volkskammer. Es enthält also keine explizite Aussage darüber, ob die Volkskammer verpflichtet ist, zumindest nach einigen fehlgeschlagenen Versuchen der Wahl des Kandidaten der Opposition, diesen Kandidaten zu akzeptieren. Nach unserer Auffassung gibt es diese - allerdings un-

geschriebene - Rechtspflicht der Volkskammer, weil anders die von dem Gesetz vorgesehene Kontrollaufgabe der Opposition im Rahmen der Treuhandanstalt nicht wahrgenommen werden kann.

Auch wenn eine Mehrheit der Volkskammerabgeordneten im Moment diese Rechtsauffassung nicht vorbehaltlos teilen sollte, steht sie doch in der Verpflichtung, so bald wie möglich die Arbeitsfähigkeit der Treuhandanstalt herzustellen, indem sie im Einvernehmen mit der Opposition eine faire Lösung des Problems sucht.

Wir stehen für Gespräche - das möchte ich hier noch einmal ausdrücklich sagen - zur Verfügung.

(Beifall bei der PDS, bei Bündnis 90/Grüne und teilweise bei der SPD)

Stellvertreter der Präsidentin Helm:

Meine Damen und Herren! Wir sind damit am Schluß unserer heutigen Tagung

Ich berufe die nächste Tagung der Volkskammer für Freitag, den 13. Juli 1990, 8.00 Uhr ein.

Die Tagung ist geschlossen.

(Ende der Tagung 17.20 Uhr)

Schriftliche Antworten auf Fragen von Abgeordneten

Anlage 1

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs im Ministerium für Familie und Frauen, Herrn **Dr. Hans Geisler**, auf die Frage der Abgeordneten **Angelika Barbe (SPD)** - Drucksache Nr. 86.

Frage 7

Neben das bewährte Kindergeld der DDR tritt im Übergangszeitraum ab 2. Juli 1990 für Werktätige ein steuerlicher Kinderfreibetrag in Kraft. Da ein Drittel der Werktätigen in der DDR im 2. Halbjahr 1990 wegen geringer Lohnhöhe überhaupt keine Lohnsteuer zahlt, haben diese Familien damit auch die zu fördernden Kinder nichts von solchen Freibeträgen. Steuerliche Kinderfreibeträge wirken sich daher überhaupt nur bei Besserverdienenden aus und widersprechen der Koalitionsvereinbarung.

Warum übernimmt die DDR den dualen Familienlastenausgleich der BRD mit seinen gravierenden Fehlern, anstatt Familienlastenausgleich durch Kindergeld wahrzunehmen?

Antwort

Kinderlose Arbeitnehmer zahlen ab ca. 800 DM Bruttoeinkommen Lohnsteuer. Über 80% der Arbeitnehmer haben ein Einkommen, das darüber liegt. Wenn ein Großteil davon keine Lohnsteuer bezahlt, dann liegt das gerade am Kinderfreibetrag, der diese Ersparnis bringt.

Mit dem dualen Familienlastenausgleich wird ein wichtiges Element des Gleichheitsgrundsatzes verwirklicht. Denn anders als im 19. Jahrhundert verstanden, bedeutet „Gleichheit“ mehr als nur formale Gleichbehandlung. Es ist ein bedeutender Fortschritt, den Gleichheitsgrundsatz auch inhaltlich zu fassen.

Bei Familien mit Kindern heißt das: Durch die Erziehung ihrer Kinder leisten die Eltern mehr für die Gesellschaft als Alleinstehende, also brauchen sie auch eine stärkere Unterstützung. Gleichheit ist nicht Gleichmacherei, sondern berücksichtigt die besondere Situation.

Eltern müssen daher auch durch staatliche Leistungen eine Aufstockung ihres Einkommens erfahren. Hierfür gibt es vor allem das Kindergeld.

Aber es muß durch steuerliche Berücksichtigung der Kinder auch erreicht werden, daß Mütter und Väter gegenüber Kinderlosen mit hohem Einkommen steuerlich nicht benachteiligt werden. Das geschieht durch den Steuerfreibetrag für Kinder. Er bewirkt, daß Eltern weniger von ihrem selbstverdienten Geld an den Staat abgeben müssen, so daß sie einen größeren Teil der Ausgaben für ihre Kinder aus eigenem Einkommen bestreiten können.

Anlage 2

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs im Ministerium für Finanzen, Herrn **Dr. Dieter Rudolf**, auf die Frage des Abgeordneten **Karl-Heinz Binus (CDU/DA)** - Drucksache Nr. 86

Frage 21

Auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates 4/11/90 vom 2. 5. 90 wurden Finanz- und Hauptzollämter gebildet. Die Entscheidungen, in welchen Kreisen Finanzämter eingerichtet werden, wurden vorwiegend von ehemaligen leitenden Funktionären der Abt. Finanzen der Räte der Bezirke und ohne Einbeziehung von Vertretern der betroffenen Mitarbeiter durchgesetzt. Die mit der Länderbildung zu verändernden Kreisstrukturen blieben völlig unberücksichtigt.

Welche Voraussetzungen bestehen, um diese dirigistischen Entscheidungen zurückzunehmen und die demokratische Mitwirkung von Expertengruppen bei der endgültigen Festlegung zu sichern?

Antwort

Die Bildung von funktionsfähigen Finanzämtern ist gegenwärtig neben der Steuergesetzgebung eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben beim Aufbau einer modernen Steuerverwaltung. Die teilweise Übernahme des bundesdeutschen Steuerrechts zum 1. 7. 1990 machte es auch erforderlich, zu diesem Zeitpunkt die Steuern über Finanzämter zu erheben und einzuziehen.

Hinsichtlich ihres Aufbaus, ihrer Größe wurden die Erfahrungen der BRD genutzt, um ihre rationelle und effektive Arbeit zu ermöglichen und überhöhten Aufwand für Leitung, Verwaltung und Automation zu verhindern. Daraus ergeben sich 120 Finanzämter für die gesamte DDR. Damit bilden 2-3 politische Kreise einen Finanzamtsbezirk.

Es liegt auf der Hand, daß unter diesen Bedingungen die Standortwahl von besonderer Brisanz ist, geht es doch auch um Fragen der Bereitstellung von Arbeitsplätzen für viele Menschen.

Bei dieser Standortwahl sind viele Faktoren zu berücksichtigen. Deshalb kann und muß der notwendige Entscheidungsvorschlag auf der Ebene der Bezirke erbracht werden, da nur so die jeweiligen Besonderheiten, die Vor- und Nachteile der alternativen Varianten des künftigen Standortes eines Finanzamtes berücksichtigt werden können. Wir gehen davon aus, daß in der Mehrzahl der Fälle in den Bezirken sachgerecht und sorgfältig entschieden und die Argumente des Für und Wider mit den Verantwortlichen in den Kreisen beraten wurden. Egoistische Kreis- oder Stadtinteressen müssen dabei ausgeschaltet sein. Wir halten deshalb eine generelle Kampagne und Rücknahme bisher getroffener Entscheidungen nicht für richtig.

Dabei gehen wir auch davon aus, daß in den meisten Finanzämtern die Vorbereitungsarbeiten für die Aufnahme ihrer Tätigkeit sehr weit fortgeschritten sind, schließlich sollten sie in gut einer Woche bereits ihre Arbeit aufnehmen und dem Staat und dem Territorium die notwendigen Finanzmittel einbringen. Der Finanzminister muß auch den Standort der Finanzämter bis zu diesem Zeitpunkt in einer Anordnung festlegen.

Eine nachträgliche Veränderung des Standortes kann und sollte u. E. deshalb nur auf ganz wenige Ausnahmefälle beschränkt sein. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß mit dem bisherigen Standort bereits eine ganze Anzahl von Menschen dort tätig sind, die von einem Standortwechsel betroffen würden.

Anlage 3

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs im Ministerium für Finanzen, Herrn **Dr. Dieter Rudolf**, auf die Frage des Abgeordneten **Karl-Heinz Binus (CDU/DA)** - Drucksache Nr. 86

Frage 22

Wem gehört die Deutsche Kreditbank AG und wem ist sie unterstellt? Gibt es Richtlinien/Verordnungen, in denen die Kriterien festgelegt wurden für die Gewährung von Umlaufmitteln und Krediten an noch „volkseigene Betriebe“? Warum werden Betriebe im Moment nicht mit Krediten versorgt?

Antwort

1. Die Deutsche Kreditbank ist eine Aktiengesellschaft. Aktionäre sind:
 - Staatsbank der DDR (Hauptaktionär mit 96 %) ab 21. 6. 1990 Treuhandanstalt
 - Synthesewerk Schwarzeide
 - Vereinigung Interhotel
 - Centrum-Warenhaus
 - Verband der Konsumgenossenschaften

Die Deutsche Kreditbank AG ist Rechtsnachfolger für Verträge derjenigen Struktureinheiten der bisherigen Staatsbank, die in die Deutsche Kreditbank AG eingehen.

2. Die Deutsche Kreditbank AG gewährt Kredite nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen. Wesentliche Bedingungen für Kreditbewilligungen sind:
 - die Produktchancen der Haupterzeugnisse auf dem Markt,
 - die Vermögenslage und Ertragslage des Unternehmens und daraus abgeleitet die Rückzahlbarkeit der Kredite sowie die Gewährleistung des Zinsendienstes.

Eine Reihe von Betrieben hat gegenwärtig erhebliche Probleme, den Nachweis darüber als Voraussetzung für die Kreditgewährung zu führen.

3. Für den Monat Juli besteht die Bereitschaft der Deutschen Kreditbank AG, Liquiditätskredite auf der Basis eines durch die Betriebe zu erarbeitenden Liquiditätsstatus und einer Globalgarantie der Treuhandanstalt auszureichen. Die Ausreichung von Liquiditätskrediten im Monat Juli erfolgt in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und dem Wirtschaftsministerium. Über die weitere Verfahrensweise ab August werden noch Beratungen geführt.

Der Liquiditätskredit ist ein kurzfristiger Kredit, den das Unternehmen aus eigener Kraft zurückzuzahlen hat.

Anlage 4

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs im Ministerium für Familie und Frauen, Herrn **Dr. Hans Geisler**, auf die Frage der Abgeordneten **Dr. Christine Lucyga (SPD)** - Drucksache Nr. 86

Frage 24

Im uns vorliegenden Text des Sozialhilfegesetzes haben wir keinerlei Angaben über finanzielle Regelungen bei der häuslichen Pflege von alten und schwerkranken Pflegebedürftigen durch Angehörige gefunden. Da in der DDR seit Jahren akuter Pflegenotstand in Krankenhäusern und Heimen herrscht und auch kurzfristig keine Besserung zu erwarten ist, sind es vor al-

lem Frauen, die von oft jahrelangen Verdienstaussfällen betroffen werden.

Sind Maßnahmen vorgesehen, häusliche Pflegezeiten durch finanzielle Hilfen und Anrechnungen für spätere Rentenansprüche sozial abzusichern?

Antwort

In dem Überleitungsgesetz, welches zur Zeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vorbereitet wird, muß die Angleichung der Sozialgesetzgebung ein wesentlicher Faktor sein. Im Sinne unserer Bürger wünschen wir uns eine weitgehende Übernahme bundesdeutscher Regelungen.

Im SGB V, §§ 53-56, der Bundesrepublik Deutschland werden Leistungen bei Schwerpflegebedürftigkeit geregelt. Danach erstatten Krankenkassen Leistungen bis zu 750 DM monatlich für häusliche Pflege. Außerdem können einmal jährlich für 4 Wochen bei Urlaub oder Verhinderung der Pflegeperson bis zu 1800 DM für Ersatzleistungen gezahlt werden.

Auf Antrag kann die Krankenkasse dem schwerpflegebedürftigen Versicherten statt der häuslichen Pflegehilfe 400 DM je Monat zahlen, wenn er die Pflege durch eine Pflegeperson selbst sicherstellen kann.

Diese Leistungen gibt es in der Bundesrepublik Deutschland ab 1. Januar 1991.

Im SGB VI, das eine Rentenreform in der BRD einleitet, werden auch Pflegeberücksichtigungszeiten eingeführt. Danach können für Zeiten ab 1992 Pflegepersonen für die Zeit der ehrenamtlichen Pflege eines Pflegebedürftigen ebenfalls Berücksichtigungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen.

Im Sozialhilfegesetz wird im § 42 festgelegt, daß für Juli bis Dezember 1990 für „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ die Sozialfürsorgeverordnung vom 8. März 1990 weiter gilt. Darin werden auch Pflegeleistungen für häusliche Pflege im bescheidenen Umfang geregelt.

Anlage 5

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs im Ministerium für Familie und Frauen, Herrn Dr. Hans Geisler, auf die Frage des Abgeordneten Bernd Voigtländer (SPD) - Drucksache Nr. 86

Frage 27

Seit Öffnung der Grenzen und besonders ab 2. 7. 1990 ist bzw. wird die Bevölkerung der DDR mit neuen, weithin ungewohnten Lebensumständen konfrontiert.

Wie realisiert die Regierung die Vorbereitung der Bevölkerung auf diese Veränderung?

Ich denke hierbei an gezielte und umfassende Aufklärung durch die Medien und durch Informationsblätter (im Postvertrieb) über Probleme wie unlauterer Handel, Abzahlungsgeschäfte, Haus- und Grundstückshandel, Preise, preisbewußtes Verhalten, Drogen, Mietrecht, Eigentumsrecht, Rechtswege u. v. a. Das Ministerium für Arbeit und Soziales wird in ähnlicher Weise bereits tätig.

Antwort

Das Gesetz, das die Bevölkerung sehr unmittelbar betrifft und das vom Ministerium für Familie und Frauen eingebracht wurde, ist das Sozialhilfegesetz. Um es dem Bürger bekannt zu machen, haben wir ein Informationsblatt in einer Auflage von 1 Millionen Exemplaren drucken lassen. Es wird am Montag an die Landkreise verteilt und ist auf den Sozialämtern erhältlich.

Zusätzlich lassen wir eine Broschüre in größerer Auflage drucken und an alle Personen und Institutionen verteilen, die als Anlaufstelle und Ratgeber für die Öffentlichkeit fungieren. Darin ist der vollständige Gesetzestext mit Durchführungsbestimmungen und umfangreichen Empfehlungen für Bürger und Mitarbeiter der Sozialämter abgedruckt.

(Eine weitere Antwort zu dieser Frage erfolgte bereits mündlich durch Herrn Schulz, Parlamentarischer Staatssekretär im Ministerium für Medienpolitik - siehe Stenografisches Protokoll der Volkskammer der DDR, 17. Tagung am 22. Juni 1990, Seite 638.)

Anlage 6

Antwort des Ministers für Bildung und Wissenschaft, Herrn Prof. Dr. Hans-Joachim Meyer, auf die Frage der Abgeordneten Gabriele Noack (CDU/DA) - Drucksache 118

Frage 16

Absolventen der 10. Klasse, die sich durch überdurchschnittliche Leistungen in bestimmten Fächern auszeichneten, haben bereits eine Studiumzulassung zu einem Vorkursus, d. h. verkürztes Abitur - nur in einigen Fächern - und anschließend Studium.

Welche Regelungen gibt es hier für das kommende Studienjahr, damit diese jungen Menschen ein komplettes Abitur ablegen können und zugleich speziell auf ihr Studium vorbereitet werden?

Antwort

Für Absolventen der 10. Klasse gab es bisher nur Vorkurse zur Vorbereitung auf ein Diplomlehrerstudium für die Fachrichtungen Mathematik/Physik, Polytechnik, Deutsch/Russisch und Deutsch/Musik an 7 Pädagogischen Hochschulen.

Zum 1. 9. 1990 wurden im Bewerbungszeitraum des Schuljahres 1988/89 ca. 500 Schüler für den Besuch der Vorkurse zugelassen. Mit der Zulassung zum Vorkurs war bisher bei erfolgreichem Abschluß der Studienplatz an der jeweiligen Hochschule für die betreffenden Studienrichtungen gesichert.

Im Interesse einer breiten Allgemeinbildung für Lehrer sind die mit einem einjährigen Vorkurs zur Hochschulvorbereitung verbundenen Einschränkungen nicht länger zu akzeptieren, obwohl für die konkrete Studienvorbereitung viel geleistet wurde.

Angesichts eines breit geöffneten Zugangs zur Abiturbildung erscheint eine solche Maßnahme auch vertretbar. Es ist vorgesehen, daß diese Vorkurse am 1. 9. 1990 letztmalig beginnen. Für Vorkursabsolventen, die in den vergangenen Jahren diese Form der Hochschulvorbereitung absolviert haben, gibt es die Möglichkeit der Komplettierung des Abiturs über den Besuch von Einzellehrgängen an der Volkshochschule.

Für Schüler des Jahrgangs, die für den Ausbildungsbeginn zum 1. 9. 1990 zum Vorkurs zugelassen wurden und die diesen Weg zur Hochschulausbildung nicht gehen wollten, gab es die Möglichkeit, sich für den Besuch der Abiturstufe an der EOS zu bewerben. Diese Möglichkeit besteht kurzfristig für einzelne Schüler auch gegenwärtig.

Weitere Vorkurse für Absolventen der 10. Klasse existieren nicht.

Beibehalten werden im Interesse der Chancengleichheit und Vielfalt der Ausbildungswege Vorkurse für junge Werktätige mit Abschluß der 10. Klasse und einer Facharbeiterqualifikation an Universitäten und Hochschulen besonders für technische und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen.

Die bereits für das Studienjahr 1990/91 immatrikulierten Studenten beginnen zum 1. 9. 1990 mit einer überarbeiteten Stundentafel und aktualisierten Rahmenlehrplänen für einige Fächer.

cher (Gesellschaftskunde, Fremdsprachen, Deutsch) eine einjährige Vorkursausbildung.

Jeder Vorkursstudent legt eine an den Anforderungen der Reifeprüfung orientierte Abschlußprüfung als fachgebundene Hochschulreife ab. Diese fachgebundene Hochschulreife wurde als Hochschulzugangsberechtigung für die entsprechenden Fachrichtungen durch die KMK mit den Einschränkungen, die auch in der DDR gelten, anerkannt.

Künftig ist vorgesehen, den Vorkurs auf drei Semester auszuweiten, beginnend mit dem Studienjahr 1991/92 an ausgewählten Hochschulen. Dazu werden bis September 1990 eine neue Rahmenordnung zur Durchführung von Vorkursen, eine neue Rahmenstundentafel sowie eine neue Prüfungsordnung erarbeitet.

Es ist auch daran gedacht, die Erfahrungen der Kollegs in der BRD zu nutzen, damit künftig in der Erwachsenenbildung die allgemeine Hochschulreife erworben werden kann.

Für Vorkursabsolventen vergangener Jahre besteht auch weiterhin die Möglichkeit der Komplettierung des Abiturs durch den Besuch von Einzellehrgängen an der Volkshochschule.

Anlage 7

Antwort des Ministers für Bildung und Wissenschaft, Herrn **Prof. Dr. Hans-Joachim Meyer**, auf die Frage der Abgeordneten **Roswitha Stolfa (PDS)** - Drucksache Nr. 118

Frage 19

Es gibt gegenwärtig große Verunsicherung unter den Lehrern, die ab 1.9. 1990 im Fach Gesellschaftskunde unterrichten sollen, hinsichtlich der Inkraftsetzung der Rahmenprogramme für dieses Fach.

Wann ist eine verbindliche Äußerung von Ihnen zu erwarten, welche Rahmenprogramme für Oberschulen, EOS, Berufsschulen von Ihnen bestätigt worden sind?

Warum wird die Bereitschaft von Tausenden Lehrern, das Angebot mehrerer Hochschulen und Universitäten für ein postgraduales Studium im Fach Gesellschaftskunde anzunehmen, von Ihnen nicht dadurch unterstützt, daß die seit dem 10. 4. 1990 existierende Vorlage in Kraft gesetzt wird, die den Erwerb einer Lehrerbefähigung für dieses Fach bis 1994 vorsieht?

Antwort zum Rahmenprogramm Fach Gesellschaftskunde

Die Rahmenpläne für den Gesellschaftskundeunterricht wurden als Arbeitsgrundlage und Erprobungslehrpläne für das Schuljahr 1990/91 in der Ministerdienstberatung vom 6. März 1990 als Vorlage 41/90 durch den damaligen Minister für Bildung, Herrn Prof. Dr. Emons, bestätigt. Es handelt sich um inhaltlich unterschiedliche Pläne für die Klassen 7 bis 10, die Abiturstufe und die Berufsausbildung.

Der Rahmenplan für die Berufsausbildung ist bereits gedruckt und ausgeliefert. Die Rahmenpläne für die zehnklassige Oberschule und die erweiterte Oberschule befinden sich in der Auslieferung an die Schulen (Verzögerungen in der Druckerei Schwerin haben die ursprünglich fürer vorgesehene Auslieferung verhindert).

Antwort zum postgradualen Studium für Lehrer im Fach Gesellschaftskunde

Eine Entscheidung über ein postgraduales Studium zum Erwerb der Lehrbefähigung für das Unterrichtsfach Gesellschaftskunde kann gegenwärtig aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

Die gegenwärtigen Übergangskonzepte für die zehnklassige

Oberschule, die erweiterte Oberschule und die Berufsausbildung können nur für das Schul- und Lehrjahr 1990/91 gelten. Sie beinhalten für die zehnklassige Oberschule und die Berufsausbildung - ausgehend von den im Februar 1990 gesehenen Erfordernissen - nebeneinandergestellt politische, ökonomische, religionskundliche, ethisch-moralische, soziale und ökologische Lerninhalte und Diskussionsangebote. In der Abiturstufe sind es wesentliche Fragestellungen und Aspekte philosophischen Denkens (Fragen philosophischer Anthropologie und geschichtsphilosophische Fragen).

Für die Regelschule z. B. ist mit dem vorliegenden Rahmenplan noch keine eindeutige und spezifische Bestimmung - gemessen an längerfristigen Erfordernissen - erfolgt. Damit fehlt eine wesentliche Bezugsgröße für die Bestimmung eines möglichen Profils für ein postgraduales Studium künftiger Lehrer für ein solches Unterrichtsfach. Außerdem würde eine Lehrbefähigung zu einem Zeitpunkt erteilt, zu dem das Unterrichtsfach bereits ein anderes Profil hat.

Folgende Weiterentwicklung ist vorgesehen: Um die Schüler auf ihr Leben und ihre Verantwortung in einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat vorzubereiten, ist politische Bildung - ausgehend von einem gesellschaftsorientierten Politikverständnis - erforderlich, die sowohl als Prinzip des gesamten Unterrichts als auch über ein spezielles Unterrichtsfach vermittelt werden muß.

Eine relativ systematische Vermittlung von politischem Grundlagenwissen und die Entwicklung solcher Fähigkeiten, die eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglichen, könnte ab Klasse 7 einsetzen und entsprechend abgestimmt und graduiert bis zur Abiturstufe bzw. Berufsausbildung weitergeführt werden.

Eine überregionale und die verschiedenen Schulstufen berücksichtigende Projektgruppe könnte den dafür erforderlichen Rahmen erarbeiten.

Elterngruppen und Bürgerinitiativen sowie die Kirchen haben auf ethische und religionskundliche Defizite bei den Schülern hingewiesen. In der Überwindung dieser wird eine stärkere Lebenshilfe durch die Schule gewünscht.

Dem könnte durch ein Unterrichtsfach Ethik bzw. Lebensgestaltung etwa ab Klasse 5 entsprochen werden. Dazu muß aber auch durch eine entsprechende Projektgruppe ein Rahmenkonzept entwickelt werden, da eine Übernahme diesbezüglicher Rahmenlehrpläne aus Ländern der heutigen Bundesrepublik nicht möglich ist (es wird dort überwiegend als „Ersatzfach“ zum Religionsunterricht erteilt). Zum September 1990 wird den Schulen ein Rahmenprogramm für den fakultativen Unterricht in den Klassen 7 und 8 „Von der Gestaltung des persönlichen Lebens“ angeboten.

An die neuen Landesschulräte wurde bereits eine Bitte zur Unterstützung solcher Projektgruppen gerichtet. Daraus folgt, daß sowohl für die politische Bildung als auch für Ethik bzw. Lebensgestaltung ein Ausbildungsprofil (einschließlich eines postgradualen Studiums) aus den Sozial- und Politikwissenschaften, der Ethik und Philosophie konzipiert werden sollte.

Anlage 8

Antwort des Ministers für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft, Herrn **Dr. Peter Pollack**, auf die Frage des Abgeordneten **Dr. Gerd Gies (CDU/DA)** - Drucksache Nr. 118 -

Frage 10

In den vergangenen Jahrzehnten wurden in der DDR zahlreiche Veterinäringenieure ausgebildet. Heute stellt sich heraus, daß dieser Ausbildungsgang eine der für das SED-Regime typischen strukturellen Fehlentscheidungen war. Infolgedessen sind nunmehr ca. 2.000 Veterinäringenieure in ihrer beruflichen Existenz bedroht.

Welche Konzepte haben Sie für die Betroffenen?

Antwort

Gegenwärtig sind in der DDR rund 3300 Veterinäringenieure und Veterinärtechniker in den Hauptbereichen Praxis, Laboratorien und Lebensmittel- und Fleischhygiene tätig. Die Ausbildung speziell für den Praxisbereich war so konzipiert, daß der Tierarzt zunehmend über Leitungsaufgaben sein medizinisch-biologisches Wissen produktiv machen sollte, während der Veterinäringenieur die manuellen Prophylaxe- und Therapiemaßnahmen durchzuführen hatte. Unter den kommenden Bedingungen, vorwiegend privat-tierärztlicher Tätigkeit bei einem limitierten und sinkenden Tierbestand, ist daher vor allem die Existenz der 1860 in der Praxis tätigen Veterinäringenieure bedroht. Ebenfalls kritisch ist die Situation für ca. 90 Veterinäringenieure im Bereich des Grenzveterinärdienstes nach Aufhebung der Grenzkontrollen zu werten.

Welche Konzepte gibt es?

1. Bereits im Januar 1990 wurde eine spezielle Arbeitsgruppe auf Initiative des Ministeriums geschaffen, um gemeinsam mit der Gewerkschaft die Situation dieser Berufsgruppe zu analysieren und Lösungswege zu beraten.

Die weitere Ausbildung von Veterinäringenieuren wurde mit sofortiger Wirkung eingestellt. Für vorimmatrikulierte Studenten (70 von 130 geplanten) sind Ausbildungsplätze für medizinisch-technische Assistenten und für Lebensmittelprüfer geschaffen worden.

2. Der zweite Schwerpunkt sind Umschulungsmaßnahmen und Weiterbildungskurse für Veterinäringenieure sowie die Suche nach neuen Tätigkeitsfeldern. Neben den Bemühungen um eine neue Aufgabe im Gesundheitswesen wird das Augenmerk vor allem auf den eigenen Verantwortungsbereich gelegt. Gegenwärtig werden 14 spezialisierte Weiterbildungskurse z. B. als Klauenpfleger, Besamer, Probennehmer, Desinfektor, Lebensmittelprüfer u. a. angeboten. Der vorliegende Umschulungskatalog bietet daneben auch landwirtschaftliche Spezialrichtungen und Umweltschutz an. Zur Zeit befinden sich 48 Veterinäringenieure in der Zusatzausbildung Lebensmittelhygiene und 20 in der Fachrichtung Ökologie. Ich habe veranlaßt zu klären, wie die Finanzierung der Umschulungsmaßnahmen gesichert werden kann, da die jetzt zugemessenen Haushalte für staatliche Einrichtungen trotz Antrag diese Gelder nicht beinhalten. Die Arbeitsämter sind in allen Einzelheiten über die notwendigen Umschulungen informiert und haben Unterstützung zugesagt.

Alle veterinärmedizinischen Fachorgane wurden beauftragt, unter Berücksichtigung der territorialen Gegebenheiten nach sozial verträglichen Lösungen, vor allem für Frauen und ältere Kollegen, zu suchen. Im Rahmen der paritätischen Arbeitsgruppe BRD - DDR wurde die Anerkennung der Ausbildung der Veterinäringenieure als Fachhochschulabschluß vereinbart. Eine Angleichung an vergleichbare Berufe in der BRD ist vor allem im Bereich Verbraucherschutz und Labor vorbereitet. Dazu werde ich den Minister für Bildung und Wissenschaft um seine Zustimmung bitten, den Veterinäringenieuren ein Zertifikat über die Vergleichbarkeit ihres Abschlusses mit dem Fachhochschulabschluß der BRD auszustellen. Es gibt Anträge an die Veterinärverwaltung der Niederlande und Englands, zeitweilige Einsatzmöglichkeiten auch für Veterinäringenieure zu schaffen.

3. Ein wesentlicher Teil der Konzeption ist es, bestehende Arbeitsplätze zumindest in der Übergangszeit zu sichern. Dazu zählen die Bemühungen, einen Teil der staatlichen tierärztlichen Gemeinschaftspraxen für die nächsten 2 bis 3 Jahre zu erhalten und die Förderung von privaten Gemeinschaftspraxen, in denen auch Ingenieure tätig sind, sowie von Teilarbeitsverträgen mit Privatpraktikern.

Auch in den neu zu bildenden Veterinärämtern, Tierseuchenschutzkassen u. a. Einrichtungen bieten sich neue Aufgabengebiete an.

In dieser Angelegenheit habe ich mich auch mit der Bitte um Unterstützung an den Vorsitzenden des Volkskammerausschusses für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft sowie an die Vorsitzenden aller Parteien gewandt.

Es kommt darauf an, mit diesen Maßnahmen in den nächsten 2 bis 3 Jahren die Arbeitsplätze zu sichern. Dann werden im Rahmen der wachsenden Aufgaben zum Verbraucherschutz und der allgemein wirtschaftlichen Entwicklung nach unserer Einschätzung neue Einsatzmöglichkeiten geschaffen.

Wesentlich ist, daß seit Januar 1990 in großem Umfang die Probleme mit den Veterinäringenieuren beraten wurden, so daß sie auf die neue Situation vorbereitet sind.

Anlage 9

Antwort des Ministers für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft, Herrn **Dr. Peter Pollack**, auf die Frage der Abgeordneten **Dr. Dagmar Enkelmann (PDS)** - Drucksache Nr. 118 -

Frage 21

Welche Konzeption gibt es Ihrerseits, um die Bedingungen der Verarbeitungsindustrie so zu gestalten, daß die Produkte der DDR-Landwirtschaft marktfähig werden?

Antwort

Die Situation für die Verarbeitungsindustrie ist wahrlich nicht die beste. Erfahrungen der letzten Wochen und Monate beim Absatz von Erzeugnissen aus der Bundesrepublik haben deutlich vor Augen geführt, daß einheimische Produkte keine oder nur geringe Chancen auf dem Markt haben werden, wenn nicht umfangreiche Investitionen zur Verbesserung der materiell-technischen Basis getätigt werden. Die zwingende Notwendigkeit ergibt sich auch daraus, weil nur somit die Voraussetzungen geschaffen werden, die anfallenden landwirtschaftlichen Rohstoffe verarbeiten zu können. Aber wir werden nicht im Ministerium entscheiden, wo investiert wird, wie zu modernisieren ist und in welchem Umfang. Dafür tragen die Unternehmen gemeinsam mit ihren Partnern der Landwirtschaft und anderen allein die Verantwortung. Wir werden Investitionen fördern, die Rahmenbedingungen dafür festlegen und Prioritäten setzen, für welche Maßnahmen eine Bezuschussung aus dem Agrarhaushalt erfolgt und welche Voraussetzungen dabei erfüllt sein müssen. Das ist auch in der Bundesrepublik so üblich und im EG-Bereich.

Im Agrarhaushalt sind für das 2. Halbjahr 1990 30 Millionen DM für Fördermaßnahmen im Bereich der Marktstruktur (Verarbeitungsindustrie) eingeordnet. Das ist sehr viel. Für das Jahr 1991 sind ca. 100 Millionen DM vorgesehen.

Diese Mittel sind dafür gedacht, den Unternehmen für den Neu- und Ausbau von Kapazitäten oder für die innerbetriebliche Rationalisierung Zuschüsse bis zu 25 % der förderungsfähigen Kosten des jeweiligen Vorhabens zu gewähren.

Die in Kürze zu erlassene Anordnung über die Förderung im Bereich der Marktstruktur wird den Geltungs- und Anwendungsbereich sowie die Zuwendungsvoraussetzungen exakt regeln. So können z. B. Maßnahmen zur

- Verbesserung der Schlachthof- und Molkereistruktur,
- Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse,
- Investitionen für Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven,
- Investitionen im Bereich der Kartoffelverarbeitung

aus dem Agrarhaushalt gefördert werden.

Die Anordnung wird auch das Antragsverfahren auf die Bereitstellung von Fördermitteln regeln und somit allen Unternehmen die gleichen Chancen einräumen.

Mit dieser Förderung soll die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebotes an die Markterfordernisse angepaßt und ein angemessener Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen geleistet werden.

Anlage 10

Antwort des Ministers für Forschung und Technologie, Herrn **Dr. Frank Terpe**, auf die Frage des Abgeordneten **Prof. Dr. Helmar Hegewald (PDS)** - Drucksache Nr. 118 -

Frage 27

Der wissenschaftspolitische Berater des Bundesministers für Forschung und Technologie, Prof. Burrichter, prognostizierte für die DDR eine steigende Zahl von bis zu 90 000 Arbeitslosen aus dem Bereich Forschung und Entwicklung. Für den universitären und außeruniversitären Bereich berühren diese Massenentlassungen eindeutig die Wissenschaftspflicht des Staates, d. h. seine Verpflichtung auf die Zukunftsaufgabe Wissenschaft. Mit welcher Summe wären für das 2. Halbjahr 1990 für die von Ihnen verantwortete AdW der DDR Massenentlassungen zu verhindern, und warum können Sie diese Summe nicht bereitstellen?

Antwort

Gestatten Sie, daß ich mit dem Schluß Ihrer Frage beginne. Die vom Staat vorgesehenen Zuschüsse in Höhe von 320 Mio DM sind weit höher als die Personalkosten der Akademie, die rund 195 Mio DM betragen. Deshalb sind Entlassungen aus finanziellen Gründen nicht notwendig und werden auch von mir nicht gebilligt.

Das von mir vorgeschlagene Moratorium, „die soziale Ruhigstellung für eine geregelte Umstrukturierung der Akademie“ zu gewährleisten, wird durch die Regierung gesichert.

Wenn jedoch, wie gestern in der Zeitung zu lesen war, die Akademie „bei der Umstrukturierung in Zeitdruck gerät“, so ist das darauf zurückzuführen, daß Verantwortliche der Leitung und Verwaltung der Akademie ein dreiviertel Jahr verschlafen haben und erst in den letzten Tagen begannen, über konzeptionelle Vorstellungen über die Zukunft der Akademie nachzudenken.

Mit dem Moratorium war aber von Anfang an untrennbar verbunden, daß die Institute selbst überlegen, wie sie in eine gesamtdeutsche Forschungslandschaft passen; eine eigene kritische Bewertung vornehmen, um selbst zu erkennen, wo ihre Stärken liegen; daß sie selbst überlegen, welche Arbeitsrichtungen in einem Institut der Grundlagenforschung keine Zukunft haben und deshalb im universitären Bereich oder in der Industrie fortgesetzt werden sollten.

Das bedeutet weiterhin, sich im Bereich der Geistes-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften von Überhängen marxistisch-leninistischen Charakters zu befreien.

Das bedeutet im Sektor der Dienstleistungen und des Gerätebaus eine Umwandlung in kleine und mittelständische Privatbetriebe, Technologiezentren und innovative Unternehmen.

Dafür werden wir finanzielle Mittel für die Anschubfinanzierung einsetzen.

Umstrukturierung bedeutet aber auch Aufwandssenkung auf allen Gebieten, den Abbau des Wasserkopfes der zentralen Verwaltung und absolute Bescheidenheit bei der Verwendung staatlicher Mittel.

So erhebt sich die Frage, ob es angesichts der Haushaltslage angemessen ist, wenn hochbezahlte Akademiemitglieder Dotationen von 1 000 Mark im Monat erhalten, nur weil sie der Ehre teilhaftig sind, Mitglied der Akademie zu sein.

Es besteht also kein Grund für soziale Unsicherheit, aber aller Anlaß für die neue Leitung und Verwaltung der Akademie, mit jungen Kräften die Umgestaltung voranzubringen.

Damit wird der Wissenschaftspflicht des Staates entsprochen, zuder vor allem gehört, den Wissenschaftlern selbst die Bestimmung ihrer Zukunft zuzumessen.

Deshalb treffe ich Anfang nächster Woche mit dem Herrn Bundesminister für Forschung und Technologie, Dr. Riesenhuber, gemeinsam mit führenden Wissenschaftlern aus beiden Tei-

len Deutschlands zusammen. Dort wollen wir den Rat der Wissenschaftler zur Gestaltung der künftigen Forschungslandschaft des geeinten Deutschlands einholen, und die künftige Strukturierung des Wissenschaftspotentials der Akademie der Wissenschaften nimmt dabei einen wesentlichen Platz ein.

Wir werden dabei auch die Frage besprechen müssen, ob die Akademie in ihrer gegenwärtigen Form als gesamtdeutsche Einrichtung überhaupt weiter bestehen kann oder ob es nicht richtiger wäre, daß die Gelehrtenengesellschaft Akademie der Wissenschaften, wie früher die preußische Akademie der Wissenschaften, ihre führende wissenschaftliche Rolle in den Ländern Berlin und Brandenburg wahrnimmt - während die Institute in bestehenden Strukturen der deutschen Forschungslandschaft ihren Platz finden.

Nun zum ersten Teil Ihrer Frage: Wo Herr Professor Burrichter die Auffassung hernimmt, daß 90 000 Mitarbeiter der Forschung und Entwicklung arbeitslos werden, weiß ich nicht. Klar ist jedoch eines: die notwendigen Anpassungsprozesse an marktwirtschaftliche Strukturen gehen auch an der Forschung und Entwicklung nicht vorbei. So betrachtet muß man damit rechnen, daß eine große Zahl von Arbeitsplätzen der Forschung und Entwicklung in der Industrie gefährdet sind.

Die Regierung hat sich in der vorigen Woche auf der Grundlage einer gemeinsamen Initiative des Wirtschaftsministeriums und meines Ressorts mit diesen Fragen beschäftigt. Es sind Maßnahmen beschlossen worden, die dem Forschungs- und Entwicklungspotential der Industrie Anpassungshilfe geben sollen.

Sie gehen davon aus, daß die Erhaltung notwendiger und innovationswirksamer Forschungs- und Entwicklungspotentiale in den Unternehmen der Industrie in erster Linie deren eigener Verantwortung zu sichern ist. Deshalb wurde festgelegt, daß die vorgesehenen Liquiditätskredite zur Überbrückungsfinanzierung im III. Quartal 1990 auch für die Erhaltung innovationsfähiger und innovationswirksamer Forschungs- und Entwicklungspotentiale in der Industrie eingesetzt werden.

Weiterhin sollen bis spätestens Ende August unter Einbeziehung von Fachexperten Sanierungs- und Restrukturierungskonzeptionen vorgelegt werden, auf deren Grundlage auch über die Finanzierung von Forschung und Entwicklung aus Fonds der Treuhandanstalt zu entscheiden ist.

Zur gezielten Förderung der Gemeinschaftsforschung im wettbewerblichen Bereich wurde darüber hinaus festgelegt, durch Umverteilung aus den Haushaltsmitteln für Infrastrukturmaßnahmen 150 Millionen DM für die Förderung von über 50 ausgewählten leistungsfähigen Forschungs- und Entwicklungsgruppen sowie 65 Millionen DM für die Finanzierung zukunfts-trächtiger Forschungsprojekte in der Industrie einzusetzen. Darunter befinden sich Forschungs- und Entwicklungsgruppen aus allen Industriebereichen.

Wir werden dabei nichts subventionieren, was für die künftige Forschungslandschaft Deutschlands ohne Bedeutung ist. Aber - die vom Kabinett beschlossenen Maßnahmen geben die Möglichkeit, Erhaltenswertes für die Zukunft zu erhalten.

Anlage 11

Antwort des Ministers der Justiz, Herrn **Prof. Dr. Kurt Wünsch**, auf die Frage des Abgeordneten **Klaus Domke (CDU/DA)** - Drucksache Nr. 118

Frage 33

Mit Ungeduld wartet die Bevölkerung darauf, daß die ehemalige Partei- und Staatsführung unter Anklage gestellt wird. Trifft es zu, daß der Spruch des Nürnberger Tribunals, das den Tatbestand „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ erkannt hatte, eine ausreichende Rechtsgrundlage bietet?

Antwort

Im Statut des Internationalen Gerichtshofes in Nürnberg vom 8. 8. 1945 (IMT-Statut) wurden in Artikel 6 konkrete Tatbestände

über Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen aufgenommen. Die Grundsätze des IMT-Statuts und des Nürnberger Urteils sind durch Beschlüsse der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 11. 12. 1946 und 2. 11. 1947 als Völkerrechtsgrundsätze mit orientierender Wirkung auch für die Zukunft erlassen worden.

Auf der Grundlage dieser völkerrechtlichen Normen wurden nach 1945 Gesetze mit dem Ziel der Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit erlassen. Die geltenden Bestimmungen hierzu sind die §§ 85-89 (Kriegsverbrechen) und 91 StGB (Verbrechen gegen die Menschlichkeit). § 91 stellt jedoch ausschließlich die Verfolgung, Vertreibung oder Vernichtung nationaler, ethnischer, rassischer oder religiöser Gruppen unter Strafe und ist bei den zu prüfenden Handlungen strafrechtlich nicht relevant.

Artikel 6 des IMT-Statuts bezieht sich hinsichtlich der Verbrechen gegen die Menschlichkeit ausdrücklich auf Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen vor oder während des 2. Weltkrieges oder Verfolgungen aus politischen, rassischen und religiösen Gründen, die der Jurisdiktion des Nürnberger Gerichtshofes unterlagen, und kann deshalb ebenfalls nicht für Handlungen der ehemaligen Partei- und Staatsführung angewandt werden.

Gegenwärtig wird jedoch bei der Generalstaatsanwaltschaft geprüft, ob im Zusammenhang mit dem Schießbefehl strafbares Handeln zu bejahen ist (z. B. Anstiftung zum Mord).

Das Ergebnis dieser Prüfungshandlungen liegt noch nicht vor.

Anlage 12

Antwort des Ministers der Justiz, Herrn **Prof. Dr. Kurt Wünsche**, auf die Frage des Abgeordneten **Kurt Stempell (CDU/DA)** - Drucksache Nr. 118 -

Frage 34

Bei einem Besuch in der Strafvollzugsanstalt Plauen/Vogtl. wurde ich vom Leiter dieser Einrichtung davon informiert, daß es große Verunsicherungen im Zusammenhang mit dem angekündigten, sich aber nur schleppend vollziehenden veränderten Unterstellungsverhältnis der Strafvollzugsanstalten vom Ministerium für Innere Angelegenheiten zum Ministerium der Justiz gibt. Es wird daher vorgeschlagen, in die Vorbereitung die sich im Mai 1990 gebildete „Vereinigung der Leiter der Einrichtungen des Strafvollzugs der DDR e. V.“ einzubeziehen.

Wie, durch wen und für welchen Zeitpunkt erfolgt die Vorbereitung der Veränderung des Unterstellungsverhältnisses?

Ist eine Einbeziehung der „Vereinigung“ möglich?

Antwort

Die auf eine Information des Leiters der Strafvollzugseinrichtung Plauen/Vogtland zurückgehende Frage vermittelt auch angesichts ihrer Adressierung an den Justizminister den Eindruck, der Straf- und Untersuchungshaftvollzug gehöre bereits zur Justiz. Das trifft jedoch nicht zu. Der Strafvollzug der DDR untersteht gegenwärtig noch dem Ministerium für Innere Angelegenheiten.

Ministerium für Innere Angelegenheiten und Ministerium der Justiz haben eine Konzeption zur Vorbereitung des Unterstellungswechsels des Straf- und Untersuchungshaftvollzugs erarbeitet und eine gemeinsame Arbeitsgruppe gebildet. Diese bereitet die schrittweise Übernahme dieser Einrichtungen in die Justiz vor. Die enge Verflechtung des Strafvollzugs mit anderen Bereichen des MdI erfordert einen längeren Prozeß der Vorbereitung und läßt den Beginn der neuen Unterstellung nicht vor dem Spätherbst dieses Jahres zu. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß die 1950 eingeleitete Übernahme des Strafvollzugs von der Justiz in die Verantwortung des MdI zwei Jahre andauerte, ohne damit für die Gegenwart Zeiträume festlegen zu wollen.

Die Organisierung des Strafvollzugs wird, wie in der Bundesrepublik, Sache der Länder; dem trägt auch der Ihnen vorliegende Entwurf des Ländereinführungsgesetzes Rechnung. Neben der genannten Arbeitsgruppe bestehen sechs Unterarbeitsgruppen, die sich mit speziellen Sachfragen der Reform des Strafvollzugs in Verbindung mit der Umunterstellung befassen. In diesen Unterarbeitsgruppen wirken neben Vertretern beider Ministerien Wissenschaftler und auch Leiter von Strafvollzugseinrichtungen mit.

In Vorbereitung der künftigen Länderstrukturen wurden territorial ebenfalls Arbeitsgruppen gebildet, in denen Vertreter des MdI und der Justiz sowie Leiter von Strafvollzugseinrichtungen mitarbeiten. Der „Vereinigung der Leiter der Einrichtungen des Strafvollzugs der DDR“ liegt seit längerer Zeit ein Angebot zur Mitarbeit in diesen Arbeitsgruppen vor, von dem der Landesverband Sachsen der Vereinigung schon Gebrauch macht. Im übrigen verhehle ich nicht meine Verwunderung, daß der Leiter der Strafvollzugseinrichtung Plauen Ihnen, Herr Abgeordneter Stempell, über Verunsicherung und schleppende Umunterstellung berichtet hat.

Das Innenministerium hat alle Leiter der Strafvollzugsanstalten über die weiteren Schritte genau informiert, wie es uns auch durch die genannte Vereinigung bestätigt wurde.

Anlage 13

Antwort des Ministers der Justiz, Herrn **Prof. Dr. Kurt Wünsche**, auf die Frage des Abgeordneten **Peter Thietz (Die Liberalen)** - Drucksache Nr. 118 -

Frage 35

Trifft es zu, daß die Richter in der DDR ihre Personalakten ausgehändigt bekommen mit der Erlaubnis, daraus bestimmte Schriftstücke zu entfernen bzw. neu zu verfassen?

Wie kann die im vorgesehenen Richtergesetz für die Zulassung der Richter vorgeschriebene Überprüfung durch den Richterwahlausschuß dann überhaupt noch vorgenommen werden?

Antwort

Die in jüngster Zeit vor allem von Medien der BRD verbreiteten Meldungen über eine angeblich den Richtern der DDR erteilte Befugnis zur „Reinwäsche“ ihrer Personalakten stellen eine neue Variante der laufenden, massierten Kampagne der pauschalen Verurteilung der gesamten Justiz der DDR dar, die mit der unzweifelhaft aus der Vergangenheit schwer belasteten politischen Strafjustiz gleichgestellt wird.

Die Arbeit mit den Personalakten erfolgt im Bereich des Ministeriums der Justiz ausschließlich auf der Grundlage der Verordnung des Ministerrates vom 22. Februar 1990 zur Arbeit mit Personalunterlagen (GBI. I Nr. 11 S. 84). Diese auf Forderungen des „Runden Tisches“ zurückgehende Verordnung gilt für alle Betriebe, Einrichtungen und staatlichen Organe. Die Verordnung ist vor allem darauf gerichtet, aus den Personalunterlagen im Beisein der Betroffenen solche Angaben zu entfernen, die nach rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht erhoben bzw. aufbewahrt werden dürfen (Angaben zu persönlichen Auslandsverbindungen, familiären Beziehungen oder Unterlagen über bereits gelöschte Disziplinarmaßnahmen etc.).

Die Durchsichten erfolgten im wesentlichen in den Monaten März und April - nicht nur im Bereich des Ministeriums der Justiz, sondern landesweit!

Der in den genannten Meldungen als Informant genannte stellvertretende Vorsitzende des Richterbundes der DDR, Herr Korbe, teilte der Presse mit, daß er sich entschieden gegen die völlig wahrheitswidrige Interpretation der von ihm in diesem Sinne gegebenen Auskünfte verwahrt.

Bereits vor Wochen wurde auf meine Veranlassung damit begonnen, für die Arbeit der - so ist es im Entwurf des Richterge-

setzes vorgesehen - zu zwei Dritteln parlamentarisch besetzten Richterwahlausschüsse Unterlagen und Angaben über jeden noch im Amt befindlichen Richter auszuarbeiten und zusammenzustellen, die erheblich sogar über das früher in Personalakten Erfaßte hinausgehen.

Ich weiß sehr wohl, daß dies problematisch ist, und verstehe deshalb auch die Kritik des Richterbundes an diesem Verfahren; ich halte es dennoch angesichts der politisch einmaligen und schwierigen Situation der sich weit überwiegend bewußt wandelnden Richterschaft für unerlässlich und - allerdings auch einmalig - für zumutbar.

Anlage 14

Antwort des Ministers der Justiz, Herrn **Prof. Dr. Kurt Wünsche**, auf die Frage der Abgeordneten **Dr. Ursula Fischer (PDS)** - Drucksache Nr. 118 -

Frage 36

Gegenüber unserer wie wohl auch anderen Fraktionen der Volkskammer häufen sich Anfragen von Bürgern, welche Position Kammer und Regierung künftig zum Rechtsschutz gesellschaftlicher Minderheiten bzw. alternativer Lebensformen, wie z. B. im Zusammenhang mit der Homosexualität, einnehmen.

Ich möchte Sie fragen, ob im Zuge der Rechtsanpassung auf strafrechtlichem Gebiet an eine Übernahme des umstrittenen Paragraphen 175 des Strafgesetzbuches der BRD oder an die Neuschaffung ähnlicher Regelungen in unserem Strafgesetzbuch gedacht ist.

Wie stehen Ministerrat und Justizministerium generell zum Anspruch alternativer Lebensformen bzw. -gemeinschaften zum Schutz vor Diskriminierung (wie ihn z. B. Artikel 22 Abs. 2 des Verfassungsentwurfes des Runden Tisches fixiert hatte)?

Antwort

Es ist nicht daran gedacht, im Zuge der Rechtsanpassung zwischen DDR und BRD den § 175 des Strafgesetzbuches der BRD zu übernehmen oder eine ähnliche Regelung in das StGB der DDR aufzunehmen. Die Aufhebung des sich bereits deutlich vom § 175 des StGB der BRD unterscheidenden damaligen § 151 des StGB der DDR im Jahre 1988 war eine notwendige gesetzgeberische Konsequenz v. a. aus neueren sexualwissenschaftlichen Forschungsergebnissen über die Ursachen der Homosexualität. Dies war zugleich ein wichtiger Schritt nicht nur zur juristischen Gleichstellung homosexueller Bürger in der Gesellschaft, einschließlich des strafrechtlichen Schutzes ihrer Persönlichkeitsrechte, sondern damit auch zur Zurückdrängung ihrer moralischen Diskriminierung. Ich halte es für notwendig - und ich glaube hier im Namen der Regierung sprechen zu können, diese Position in den Rechtsangleichungsprozeß einzubringen und mit Nachdruck zu vertreten.

Das letztere gilt auch für den bestehenden Rechtsschutz alternativer Lebensformen und -gemeinschaften. Darüber hinaus sehe ich hier ein Problemfeld späterer gesamtdeutscher Rechtsfortbildung und -erneuerung, für die wir m. E. in den Einigungsvertrag deutliche Markierungen einzubringen haben werden - beginnend bei der Verfassung bis zu straf- und zivilrechtlichen Regelungen.

Anlage 15

Antwort des Ministers für Regionale und Kommunale Angelegenheiten, Herrn **Dr. Manfred Preiß**, auf die Frage des Abgeordneten **Roland Claus (PDS)** - Drucksache Nr. 118 -

Frage 42

Wie geht die Regierung gegenwärtig mit Einsprüchen zur Verletzung der Kommunalverfassung um?

Es mangelt doch gegenüber den Kreisen an einer Rechtsaufsichtsbehörde. Welches Einspruchsverfahren läßt sich als Übergangslösung anwenden?

Antwort

Entsprechend § 62 der Kommunalverfassung ist die Rechtsaufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden der Landrat, für die kreisfreien Städte der Regierungsbevollmächtigte im Bezirk. Ist in einer vom Landrat als Rechtsaufsichtsbehörde zu entscheidenden Angelegenheit der Landkreis beteiligt, so tritt an die Stelle des Landrats bis zur Länderbildung der Regierungsbevollmächtigte für den Bezirk.

Rechtsaufsicht sollte beim gegenwärtigen Stand der Einführung kommunaler Selbstverwaltung vor allem durch Beratung, Anregung und Unterstützung für die Kommunen wahrgenommen werden. Nur wenn das nicht zum Erfolg führt, muß dem Recht in der Kommune zwangsweise Geltung verschafft werden. Für diese Fälle enthält die Kommunalverfassung im Abschnitt 7 - §§ 63ff. Kommunalverfassung - ein bestimmtes Instrumentarium, das von der einfachen und sicher in der Regel ausreichenden Beanstandung bis zur Ersatzvornahme (§ 68 Kommunalverfassung) reicht.

Bei Einsprüchen zur Verletzung der Kommunalverfassung (z. B. fehlendes aktives und passives Wahlrecht, weil zum Zeitpunkt der Wahl noch BRD-Bürger oder Nichtbeachtung des Stärkeverhältnisses der Parteien und politischen Vereinigungen bei der Zusammensetzung des Vorstandes des Kreistages) haben die Regierungsbevollmächtigten der Bezirke im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht verlangt und durchgesetzt, daß Maßnahmen, die das geltende Recht verletzen, rückgängig gemacht werden.

Anlage 16

Antwort des Ministers für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit, Herrn **Prof. Dr. Karl-Hermann Steinberg**, auf die Frage des Abgeordneten **Dietmar Unger (CDU/DA)** - Drucksache 118 -

Frage 44

Das 2. Tschernobyl liegt in unserem Land. Es handelt sich um das Bergbauggebiet um Schlema/Aue, einschließlich des Gebietes um Johanngeorgenstadt im Westerzgebirge.

Im Auer Talkessel ist die Umweltverträglichkeit seit Jahren nicht mehr erträglich. Neben Großbetrieben, den Verkehrsströmen ins obere Erzgebirge, die durch Aue müssen, hat die SDAG Wismut den größten Anteil daran und an der Deformation der Landschaft, zumindest um die erwähnten Orte. Gesundheitliche Schäden sind längst dokumentiert, wurden aber erst nach der Wende bekannt. Was ist, Herr Minister Steinberg, vorgesehen, um diese Probleme zu klären und die Menschen zu schützen, die deformierte Natur wieder zu rekultivieren.

Antwort

1. In den Bergbaugebieten werden vom SAAS seit Jahren Maßnahmen zur Überwachung der radioaktiven Kontamination der Umwelt und der daraus resultierenden Strahlenbelastung durchgeführt.

Die zusätzlichen Belastungen durch Auswirkungen des Uranbergbaus liegen im Raum Aue unter 1 mSv/a, im Gebiet Königstein sowie in Thüringen unter 0,5 mSv/a. Die Gesamtbelastung liegt damit im oberen Teil des Schwankungsbereiches der natürlichen Strahlenbelastung.

Die in Pressemitteilungen (z. B. BELEITES: Uranpechblende) genannten Häufungen von Gesundheitsschäden in der Bevölkerung der Uranerzbergbaugebiete, wie z. B. Zahnfleischerkrankungen, Haarausfall, kindliche Mißbildungen und von Allgemeinsymptomen wie Müdigkeit und Abgeschlagenheit, lassen sich - pathophysiologisch und strahlenbiologisch gesehen - nicht auf Strahleneinwirkungen, insbesondere nicht auf erhöhte Radonbelastungen, zurückführen.

Das nationale Krebsregister der DDR zeigt, daß in den Bezirken Chemnitz und Gera die Krebsrate und die Leukämieinzidenz der Bevölkerung nicht über dem DDR-Durchschnitt liegt. Lediglich bei drei Kreisen des Bezirkes Chemnitz ist die Lungenkrebshäufigkeit der Männer signifikant erhöht. Es wird geprüft, ob es sich um ehemalige Bergleute handelt.

2. Die SDAG Wismut ist Verursacher einer Vielzahl von Landschaftsschäden in den Uran-Abbaugebieten der DDR. Zur Sanierung dieser Umweltschäden werden durch den Verursacher zwei Großprojekte erarbeitet:

1. Sanierung des Bergbaus bzw. der Bergbaufolgen für den Zeitraum nach 1954 (Projekt liegt vor)

2. Sanierung der Altlasten vor 1954 (Termin 30. 06. 1990).

Nach Vorlage des Altlastenprojektes (Termin 30. 06. 1990) wird durch die Generaldirektion der SDAG Wismut kurzfristig eine Bewertung und eine Rang- und Reihenfolge zur Weiterarbeit festgelegt. In die Phase der zukünftigen Sanierung dieser Gebiete werden die Bürgerinitiativen, Kommunen und zukünftigen Länder einbezogen.

Als Sofortmaßnahmen zum Abbau der Landschaftsschäden wurden in Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen des Territoriums und der SDAG Wismut Maßnahmen zur Eindämmung der Abstrahlung der alten Halden getroffen. Dazu wird eine Deponie und eine Kompostierungseinrichtung für das Gebiet Aue geschaffen und der entstehende Kompost zur Abdeckung der alten Halden genutzt. Dadurch können die Althalden rekultiviert werden, und sie passen sich als Landschaftselemente naturnaher in das Landschaftsbild ein.

Anlage 17

Antwort des Ministers für Forschung und Technologie, Herrn Dr. Frank Terpe, auf die Frage des Abgeordneten Dr. Werner Sobetzko (CDU/DA) - Drucksache Nr. 60 -

Frage 23

Uns ist bekannt, daß ein ausreichend hohes Forschungsniveau nicht mehr gesichert ist, weil erstens die vorgesehenen Finanzierungsmittel in den akademischen Forschungseinrichtungen und Industrieeinrichtungen fast nur noch die Personalkosten decken und zweitens industriebetriebliche Forschungskollektive zum Teil kurzfristig demontiert werden.

a) Welche finanziellen und strukturellen Maßnahmen sind vorgesehen, damit in der Grundlagenforschung über den Erhalt der Einrichtungen hinaus eine ausrüstungsmäßige Erneuerung möglich wird, so daß eine qualitätsmäßige Angleichung an das westeuropäische Niveau erreicht wird?

Antwort

Bei den gegenwärtigen Beratungen mit dem Ministerium der Finanzen zum Haushalt für das 2. Halbjahr 1990 haben wir einen Stand erreicht, der es ermöglicht, mit

225 Millionen DM für die Forschung und
57 Millionen DM für Investitionen

die Grundlagenforschung in den Instituten der Akademie der Wissenschaften zu fördern und gleichzeitig zu beginnen, Rückstände bei der Ausstattung zu mindern.

Die jahrelange Vernachlässigung der Ausstattung der Institute der Grundlagenforschung und der universitären Einrichtungen wird es nicht möglich machen, sofort eine Angleichung an das westeuropäische Niveau zu erreichen. Dafür sind nach Einschätzung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft allein im universitären Bereich rund 2 Milliarden DM notwendig.

Die Erweiterung der Zusammenarbeit mit Instituten der Bundesrepublik Deutschland hat bereits dazu beigetragen, bestimmte Lücken in der Ausstattung zu schließen.

Marktnähe und Wirtschaftlichkeit der Institute müssen darüber hinaus künftig in weit stärkerem Maße durch Auftragsforschungen zum Erwerb von Drittmitteln aus der Wirtschaft führen. Solche Einnahmen erweitern die Investitionsmöglichkeiten zur ausrüstungsmäßigen Erneuerung.

Frage

b) Was will die Regierung tun, damit effektive Forschungskollektive in der Industrie erhalten bleiben und die betriebliche Forschung allseitig gefördert werden kann?

Antwort

In der vergangenen Woche hat das Kabinett Maßnahmen zur Strukturanpassung der gewerblichen Wirtschaft an die Erfordernisse der Marktwirtschaft beschlossen. Damit im Zusammenhang haben der Herr Wirtschaftsminister Dr. Pohl und ich den Auftrag bekommen, dem Kabinett Vorschläge für Maßnahmen zur Erhaltung der Forschungs- und Entwicklungspotentiale der Industrie vorzulegen.

Nach gründlicher gemeinsamer Beratung wollen wir dem Kabinett folgende Arbeitsrichtungen vorschlagen, damit effektive Forschungskollektive in der Industrie erhalten bleiben:

1. Zur Erhaltung innovationsfähiger F/E-Potentiale der Industrie, die für die Erreichung der Wettbewerbsfähigkeit von sanierungsfähigen Unternehmen notwendig sind, sollen

a) neben dem Einsatz selbsterwirtschafteter Mittel zur Überbrückung der Finanzierung im III. Quartal 1990 im Bedarfsfall Liquiditätskredite ermöglicht werden,

b) Mittel für Strukturanpassungsmaßnahmen der Treuhandanstalt auf der Grundlage von Sanierungskonzeptionen eingesetzt werden.

2. Zur gezielten Förderung der Gemeinschaftsforschung im vorwettbewerblichen Bereich, insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe, wollen wir für die Erhaltung und Förderung von rund 50 leistungsfähigen Forschungsgruppen insgesamt 150 Millionen DM aus dem Fonds zur Finanzierung wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen beantragen und weitere 65 Millionen DM für Förderprojekte der Wirtschaft.

Außerdem überlegen wir, im Rahmen der uns bereitgestellten Haushaltsmittel die Auftragsforschung der Wirtschaft an wissenschaftliche Einrichtungen finanziell zu fördern. Damit soll zugleich der Innovation der Wirtschaft zur Erreichung der Wettbewerbsfähigkeit gedient werden, wie der Beschäftigung qualifizierter Wissenschaftler in den Universitäten, Hochschulen und Akademieinstituten.

Anlage 18

Antwort des Ministers für Wirtschaftliche Zusammenarbeit, Herrn Hans-Wilhelm Ebeling, auf die Frage der Abgeordneten Dr. Ursula Fischer (PDS) - Drucksache Nr. 86 -

Frage 39

Ist im Entwurf des Entwicklungshelfergesetzes des Ministeriums für Wirtschaftliche Zusammenarbeit die Möglichkeit vorgesehen, die Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Ausland oder in der DDR als eine Form des Wehersatzdienstes anzuerkennen?

Antwort

Das Entwicklungshelfergesetz ist im Gesetzgebungsplan des Ministerrates der DDR für des III. Quartal 1990 vorgesehen. Der Entwurf zum Gesetz ist zur Zeit noch im Arbeitsstadium und muß noch mit dem Minister für Abrüstung und Verteidigung abgesprochen werden.

Das MWZ plant allerdings, den Entwicklungshelferdienst als eine Form des Wehersatzdienstes gesetzlich festzuschreiben zu lassen.

